

Verkaufsprospekt 31. Dezember 2017

RP Rendite Plus

Société d'Investissement à Capital Variable

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Hinweise

Der Verwaltungsrat der RP Rendite Plus (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV) (nachfolgend „Gesellschaft“) hat alle vertretbaren Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die hier gemachten Angaben wahrheitsgemäß und zutreffend sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Dieser Verkaufsprospekt trat mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 in Kraft. Falls Unklarheiten bezüglich des Inhalts dieses Verkaufsprospekts (nachfolgend „Verkaufsprospekt“) bestehen, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Kundenbetreuer bei Ihrer Bank, Rechtsanwalt, Steuerberater, Abschlussprüfer oder sonstigen Finanzberater zu Rate ziehen.

Bestimmte in diesem Verkaufsprospekt verwendete Begriffe werden im Glossar erläutert (siehe „Anhang I“).

Der Wert der Anteile eines Teilfonds und ihr Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und u. U. erhalten Sie als Anleger den in einen Teilfonds investierten Betrag nicht zurück. Vor einer Anlage in einen Teilfonds müssen Sie deshalb die damit verbundenen Risiken in Betracht ziehen (siehe Abschnitt „Allgemeine Risikofaktoren“).

Die Gesellschaft wurde gemäß der OGAW-Richtlinie in der Form eines Organismus für gemeinschaftliche Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) gegründet und fällt in den Anwendungsbereich des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über gemeinschaftliche Anlagen („Gesetz“). Der Verwaltungsrat empfiehlt, Anteile entsprechend dieser modifizierten Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vertreiben. Die Gesellschaft ist nach Teil I des Gesetzes eingetragen. Diese Eintragung verpflichtet die Luxemburger Aufsichtsbehörde jedoch nicht, die Angemessenheit und Richtigkeit des Verkaufsprospekts oder der in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte zu genehmigen oder abzulehnen. Jede gegensätzliche Darstellung ist nicht gestattet und ungesetzlich.

Insbesondere die Jahres- und Halbjahresberichte sowie der Verkaufsprospekt, die Satzung der Gesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und die Preisbestimmung beim Umtausch (Umtauschpreise) sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft und bei den Informationsstellen erhältlich.

Es wird angenommen, dass Anteile an der Gesellschaft auf Grundlage der Informationen dieses Verkaufsprospekts und der zusätzlichen Unterlagen, einschließlich Informationsblättern sowie der aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte sowie den wesentlichen Anlegerinformationen, denen auch die bisherige Wertentwicklung der Teilfonds /Anteilklassen zu entnehmen ist, erworben werden. Anleger sollten sich über die geltenden gesetzlichen Vorschriften und Devisenkontrollbestimmungen sowie über die steuerlichen Vorschriften der Länder informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz haben. Niemand ist dazu berechtigt, andere als in diesem Verkaufsprospekt oder den darin erwähnten Dokumenten enthaltene Informationen oder Angaben über die Gesellschaft zu verbreiten. Basiert der Erwerb von Anteilen auf Aussagen oder Darstellungen, die weder in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, noch mit seinen Angaben und Darstellungen übereinstimmen, so liegt das daraus entstehende Risiko allein beim Anleger.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen für eine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem dieses Angebot bzw. diese Aufforderung zur Zeichnung nicht rechtmäßig ist oder in dem die auffordernde Person nicht die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Auch gilt der Verkaufsprospekt nicht als ein Angebot oder eine Aufforderung zur Zeichnung für Personen, gegenüber denen es ungesetzlich ist, dieses Angebot zu unterbreiten bzw. diese Aufforderung abzugeben.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur gem. Artikel 181 des Gesetzes und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“). In Übereinstimmung mit der Satzung kann die Gesellschaft Anteile an jedem Teilfonds ausgeben.

Für jeden Teilfonds wird ein Sondervermögen gebildet und gemäß des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds investiert. Die Anleger haben die Auswahl, welcher Teilfonds ihrer gewünschten Anlagepolitik, speziellen Risikobereitschaft, Ertragserwartung sowie Anlagesteuererfordernissen entspricht.

Die gemäß dieses Verkaufsprospekts ausgegebenen Anteile beziehen sich auf jeden Teilfonds der Gesellschaft sowie jede Anteilklasse jedes Teilfonds der Gesellschaft. Anteile an den verschiedenen Teilfonds und Anteilklassen eines Teilfonds werden auf Basis der Satzung zu dem Preis, der auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds errechnet wird, unter Berücksichtigung der anfallenden Kosten und Gebühren ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen, deren Anlageziele von denen der bereits existierenden Teilfonds abweichen. Ebenso können weitere Anteilklassen eröffnet werden, deren Merkmale sich von den bereits bestehenden Anteilklassen unterscheiden. Bei Auflage neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt durch Informationsblätter entsprechend ergänzt.

Dieser Verkaufsprospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden. Solche Übersetzungen dürfen nur dieselben Angaben enthalten und dieselbe Bedeutung aufweisen, wie der Verkaufsprospekt in deutscher Sprache. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich seiner Auslegung in der jeweiligen Übersetzung ist die deutsche Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Gesellschaft ist nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „Vereinigten Staaten“) gemäß dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 (der „Investment Company Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und wird auch nicht registriert werden. Die Vereinigten Staaten umfassen die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, sämtliche Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika und den District of Columbia. Die Anteile der Gesellschaft sind nicht in den Vereinigten Staaten gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (United States Securities Act) in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten registriert und werden auch nicht registriert werden. Die im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung gestellten Anteile der Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person (wie in Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem Securities Act festgelegt) noch zugunsten einer US-Person direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden. Antragsteller müssen ggf. erklären, dass sie keine US-Person sind und weder Anteile im Auftrag einer US-Person noch mit der Absicht erwerben wollen, sie an eine US-Person weiter zu veräußern. Sollte ein Anteilinhaber eine US-Person werden, kann er in den USA einer Quellensteuer sowie einer steuerlichen Meldepflicht unterliegen.

US-Person

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und

viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Inhalt

Überblick.....	6	Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko der steuerlichen Einordnung als Investitionsgesellschaft...47
Anlageziele und -politik.....	7	Investmentsteuerreform.....47
Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge.....	7	Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft ...49
Ertragsausgleichsverfahren.....	8	Zentralverwaltung.....51
Allgemeine Risikofaktoren.....	8	Aufsichtsbehörde.....52
Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken.....	18	Vertriebsgesellschaften.....55
Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten.....	24	Zahl- und Informationsstellen.....56
Befugnis zur Stornierung eines Anteilkauauftrags bei nicht erfolgter Zahlung.....	26	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft.....56
Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	26	Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber.....56
Zwangswise Rücknahme von Anteilen.....	28	Besondere Informationen über die Gesellschaft.....57
Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten	29	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....60
Börsenzulassung.....	30	Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds /Anteilklassen.....61
Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.....	31	Verfügbare Unterlagen.....62
Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	33	Anhang I: Glossar.....64
Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch.....	34	Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen69
Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen.....	34	Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten ..76
Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten.....	43	Anhang IV: Struktur der Anteilklassen.....85
Besteuerung.....	43	Anhang V: Auszug der aktuellen Gebühren und Kosten95
Hinweis für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland.....	46	Anhang VI: Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds.....97
		Anhang VII: Börsenplätze, an denen Anteile von Teilfonds ohne Zustimmung der Gesellschaft gehandelt werden:.....98
		Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds des RP Rendite Plus.....99
		Ihre Partner.....138

Überblick

Struktur

Die RP Rendite Plus wurde als eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht gegründet (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV).

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds und bietet als solcher seinen Anlegern die Möglichkeit, in eine Auswahl verschiedener Teilfonds zu investieren. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten, das nach spezifischen Anlagezielen verwaltet wird. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eine gesonderte Einheit behandelt. Auch im Verhältnis zu Dritten decken – abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches – die Aktiva eines bestimmten Teilfonds nur die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Anlageauswahl

Anleger können aus folgenden Teilfonds wählen.

Name des Teilfonds	Fondsmanager ¹⁾	Anlageziel ²⁾
Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG)	Allianz Global Investors GmbH, Succursale Française	Ziel der Anlagepolitik ist es, langfristig eine überdurchschnittliche Rendite in Euro zu erwirtschaften.
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen	Allianz Global Investors GmbH	Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjähriger Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.
Allianz Vermögenskonzept Defensiv	Allianz Global Investors GmbH	Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjähriger Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch	Allianz Global Investors GmbH	Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjähriger Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.

¹⁾ Informationen über die Fondsmanager finden sich unter „Ihre Partner“. Hat der Fondsmanager seine Aufgaben auf einen oder mehrere Sub-Fondsmanager übertragen, wird/werden der/die Name(n) des/der betreffenden Sub-Fondsmanager(s) in den Informationsblättern der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

²⁾ Die Beschreibung der Anlageziele an dieser Stelle enthält nicht alle relevanten Informationen, sondern dient nur dazu, einen ersten Überblick zu geben. Eine detaillierte Darstellung der Anlageziele kann den Informationsblättern der einzelnen Teilfonds entnommen werden.

Anlageziele und -politik

Die Anlageziele und -politik eines Teilfonds werden in dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds unter Einbeziehung der Anhänge II und III definiert.

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die in Anhang II aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds eine weitere Einschränkung vorgesehen sein kann.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls dem Anhang II zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Ausnahmen von in Anhang II festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe des Anhangs II ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt.

Hinsichtlich der Teilfonds können nach Maßgabe des Anhangs III Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des jeweils verwalteten Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele und -politiken aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung eines Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Die Gesellschaft wird das jeweilige Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in die zulässigen Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung eines Teilfonds bleibt aber von den Kursveränderungen an den entsprechenden Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung oder Garantie gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik eines Teilfonds erreicht werden, es sei denn, im Informationsblatt eines Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge

Für jeden Teilfonds können ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden.

Die zur Ausschüttung verwendbaren Erträge werden ermittelt, indem von den angefallenen Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Zielfondsanteilen sowie den Entgelten aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – die zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben abgezogen werden.

Die derzeitige Ausschüttungspolitik sieht für ausschüttende Anteile vor, dass nach Abzug der Kosten im Wesentlichen die im oben genannten Sinn zur Ausschüttung verwendbaren Erträge des entsprechenden Zeitraums ausgeschüttet werden. Ungeachtet dessen kann auch beschlossen werden, realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie nicht realisierte Kapitalgewinne und das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes auszuschütten. Die Gesellschaft kann – vorbehaltlich eines entgegenstehenden Beschlusses der Hauptversammlung – Zwischenausschüttungen festsetzen. Die Ertragsverwendung und insbesondere eine ggf. erfolgende endgültige Ausschüttung werden für jede Anteilklasse durch die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, ggf. auch abweichend von der Regel der Ausschüttung.

Der Anspruch auf Ausschüttungen verfällt und diese fallen erneut der jeweiligen Anteilklasse zu, falls der Anspruch nicht innerhalb von fünf Jahren nach seiner Fälligkeit geltend gemacht wurde. Auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft erklärt und zugunsten des Berechtigten bereitgestellt wurden, werden keine Zinsen berechnet.

Thesaurierende Anteile behalten sämtliche Erträge, also Zinsen, Dividenden, Erträge aus Zielfondsanteilen, Entgelte aus

Wertpapierleihgeschäften und -pensionsgeschäften, sonstige Erträge sowie realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – abzüglich der zu zahlenden Vergütungen, Gebühren, Steuern und sonstigen Ausgaben ein und legen sie erneut an. Daher sind Auszahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber nicht zu erwarten.

Ungeachtet dessen kann die Hauptversammlung der Gesellschaft auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, wie Erträge und realisierte Kapitalgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs und ggf. auch abweichend von der Regel der Thesaurierung – zu verwenden sind, dass ggf. das Kapital gemäß Artikel 31 des Gesetzes ausgeschüttet wird und dass Ausschüttungen in Form von Barauszahlungen oder durch Ausgabe von Anteilen vorgenommen werden bzw. der Verwaltungsrat zu einem solchen Beschluss ermächtigt wird.

Keinesfalls können Ausschüttungen erfolgen, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft als Folge der Ausschüttung unter EUR 1.250.000,00 fallen würde.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Anteilklassen der Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge und realisierten Kapitalgewinne /-verluste, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und realisierten Kapitalgewinnen /-verlusten einerseits und sonstigen Vermögensgegenständen andererseits auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge und realisierten Kapitalgewinne /-verluste am Inventarwert eines Teilfondsvermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Allgemeine Risikofaktoren

Die Anlage in einen Teilfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Risikofaktoren verbunden sein.

Zinsänderungsrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt verzinsliche Vermögensgegenstände hält, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zum Teilfonds gehörenden verzinslichen Vermögensgegenstände erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit ein Teilfonds auch verzinsliche Vermögensgegenstände mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben

Die Verwaltungsgesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. In Abhängigkeit von der Marktentwicklung, insbesondere der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank, können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben einer Erhebung von Zinsen auf Guthaben unterliegen. Solche Zinsen können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Papiers, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Allgemeines Marktrisiko

Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte investiert, ist er den – auf

vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, und der allgemeinen Konjunkturentwicklung ausgesetzt. Diese können ggf. auch zu erheblichen und länger andauernden, den gesamten Markt betreffenden Kursrückgängen führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind Wertpapiere von erstklassigen Ausstellern grundsätzlich in gleicher Weise ausgesetzt wie andere Wertpapiere oder Vermögenswerte.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Der Aussteller eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers bzw. der Schuldner einer zu einem Teilfonds gehörenden Forderung kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können hierdurch wirtschaftlich wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Soweit Geschäfte nicht über eine Börse oder einen geregelten Markt getätigt werden („OTC-Geschäfte“), besteht – über das allgemeine Adressenausfallrisiko hinaus – das Risiko, dass die Gegenpartei des Geschäfts ausfällt bzw. ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Ein Ausfall des Kontrahenten kann zu Verlusten für den jeweiligen Teilfonds führen. Insbesondere im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten kann dieses Risiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten vom Kontrahenten, im Einklang mit den in Anhang III Nr. 5 beschriebenen Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management), jedoch erheblich gemindert werden.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Länder- und Regionenrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Konzentrationsrisiko

Soweit sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Investitionstätigkeit auf bestimmte Märkte oder Anlagen fokussiert, kann aufgrund dieser Konzentration eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Märkte von vornherein nicht in demselben Umfang betrieben werden, wie sie ohne eine solche Konzentration möglich wäre. Infolgedessen ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung dieser Anlagen sowie der einzelnen oder miteinander verwandten Märkte bzw. in diese einbezogenen Unternehmen abhängig.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen ein Teilfonds investiert ist, kann dazu führen, dass ein Teilfonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswerts nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (marktengen) Wertpapieren kann bereits eine nicht allzu große Order zu deutlichen Kursveränderungen sowohl bei Käufen als auch Verkäufen führen. Ist ein Vermögenswert nicht liquide, besteht die Gefahr, dass im Fall der Veräußerung des Vermögenswerts dies nicht oder nur unter Inkaufnahme eines deutlichen Abschlags auf den Verkaufspreis möglich ist. Im Fall des Kaufs kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass sich der Kaufpreis deutlich erhöht.

Verwahrnisiko

Das Verwahrnisiko beschreibt das Risiko, das aus der grundsätzlichen Möglichkeit resultiert, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle der Insolvenz, fahrlässiger, vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Verwahrers oder eines Unterverwahrers teilweise oder gänzlich dem Zugriff des Teilfonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögenswerten resultieren kann.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition an den Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkten

Bei Engagements an den Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkten besteht im Wesentlichen das allgemeine Marktrisiko. Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen zudem die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkte ausgerichtete Fonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen treten noch zusätzlich die allgemeinen Risiken auf, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter

abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an auf Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkte ausgerichteten Fonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Index, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen

Eine (ggf. indirekte) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene-Anlagen gehört zur Kategorie der „Alternativen Anlagen“.

Entgegen der Bezeichnung „Hedge“-fondsindex bezieht sich ein solcher Index nicht auf Fonds, die Investmentrisiken absichern und neutralisieren wollen, sondern vielmehr auf Fonds, die in der Regel rein spekulative Anlageziele verfolgen. **Investoren, die direkt oder indirekt in Hedgefondsindices oder in Hedgefonds selbst anlegen, müssen die wirtschaftlichen Risiken einer Anlage in solche Fonds und das damit verbundene Risiko des teilweisen oder gesamten Verlusts des investierten Kapitals auf sich nehmen können.** Auch bei einer Hedgefondsindex bezogenen Anlage wirken sich Verluste auf Ebene eines zu einem Index gehörenden Hedgefonds negativ aus.

Zusätzlich zu den allgemein mit der Anlagepolitik und den Vermögenswerten eines Hedgefonds (z. B. Aktien, Anleihen, High-Yield-Anlagen, Derivate) verbundenen Anlagerisiken und zum stark erhöhten Erfolgsrisiko sind die folgenden Risiken besonders hervorzuheben:

Hedgefonds und ihre Geschäftsaktivitäten unterliegen in der Regel keiner behördlichen Aufsicht oder Kontrolle zum Schutz ihrer Investoren und sind in der Regel an keine Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen gebunden und sind vor allem nicht dem Grundsatz der Risikostreuung verpflichtet. Die Vermögenswerte von Hedgefondswerten in der Regel nicht durch ein spezielles Institut, das sich verpflichtet, den Anleger zu schützen, separat verwahrt; aus diesem Grund besteht ein erhöhtes Verwahr- und Adressenausfallrisiko. Überdies können das Währungsrisiko, das Risiko im Hinblick auf Änderungen der Rahmenbedingungen und die Länder- und Transferrisiken von besonderer Bedeutung sein.

Die einem Index zugrunde liegenden Hedgefonds arbeiten in der Regel unabhängig voneinander, was einerseits eine Risikostreuung zur Folge haben kann (aber nicht haben muss), andererseits aber auch zu sich gegenseitig ausgleichenden Engagements bei gleichwohl zusätzlich anfallenden Kosten führen kann.

Des Weiteren können Hedgefonds auf gemeinsame Rechnung der Investoren regelmäßig Kredite aufnehmen oder entsprechende Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades einsetzen – möglicherweise sogar ohne Beschränkungen. Während derartige Vorgehensweisen die Möglichkeiten einer Steigerung der Gesamterträge fördern können, unterliegen sie ebenso dem Risiko eines größeren Verlustes und sogar eines Totalverlustes.

Hedgefonds dürfen auch regelmäßig Leerverkäufe durchführen, womit insbesondere der Verkauf von mittels Wertpapierleihen erhaltenen Vermögenswerten gemeint ist, für die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Verpflichtung besteht, sie an einen Dritten zurückzugeben. Wenn der Kurs der auf diese Art verkauften Vermögenswerte in der Folge zurückgeht, kann ein Hedgefonds möglicherweise nach Abzug der Kosten Gewinne erzielen; spätere Kurserhöhungen solcher Vermögenswerte ziehen jedoch Verluste für den Hedgefonds nach sich.

Die einzelnen Bestandteile eines Indexes werden in der Regel durch den Einsatz anerkannter Methoden für die in ihm enthaltenen Vermögenswerte bewertet. Diese Bewertungen können insbesondere zunächst nur auf der Grundlage ungeprüfter Zwischenberichte erstellt worden sein; nach einer Prüfung kann sich eine Anpassung nach oben oder unten ergeben. Dadurch könnte sich auch der Wert eines Indexes, in dem der betroffene Hedgefonds enthalten ist, ändern. Demzufolge kann der veröffentlichte Wert eines Indexes vom tatsächlichen Wert abweichen, wenn eine nachfolgende Korrektur der Nettoinventarwerte der einzelnen Indexkomponenten stattfindet. Entsprechendes gilt aber auch hinsichtlich

der Bewertung von Hedgefonds, wenn das Engagement nicht indexbezogen ist.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Indexauswirken könnte.

Bei derivativebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Direkte Investitionen in Hedgefonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen eines Hedgefonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Hedgefondsindex, eines Zertifikates, eines Derivates oder eines Hedgefonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen

Immobilienbezogene Objekte unterliegen – auch bei Investition über Fonds, Immobiliengesellschaften oder sonstige immobilienaktienmarktbezogene Produkte (insbesondere REITs) – Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen der Erträge, der Aufwendungen und des Werts der immobilienbezogenen Objekte auswirken können. Im Wesentlichen ist auf nachfolgende Risiken hinzuweisen:

Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietrückstände und -ausfälle bzw. Rückstände /Ausfälle von Nutzungsentgelten, die sich u. a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieter- / Schuldnerbonität ergeben können.

Der Gebäudezustand bzw. der Zustand des Bauwerks kann überdies Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht immer vorhersehbar sind. Bauwerke können mit Baumängeln behaftet sein; Risiken aus Altlasten können nicht ausgeschlossen werden. Es kann zudem zu nicht versicherten Schadensfällen kommen.

Weiterhin kann der tatsächliche Ertrag einer Investition von den vorherigen Kalkulationen abweichen. Auch besteht das Risiko einer nur eingeschränkten Fungibilität bzw. Drittverwendungsfähigkeit des Objekts.

Objekte, speziell in Ballungsräumen, können möglicherweise einem Kriegs- oder Terrorrisiko ausgesetzt sein. Ohne selbst von einem Kriegs oder Terrorakt betroffen zu sein, kann ein Objekt wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Gegend nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche erschwert bzw. unmöglich ist.

Bei der Projektentwicklung können sich auch Risiken z. B. durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen

bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder anderen notwendigen behördlichen Erlaubnissen sowie aus Baukostenerhöhungen ergeben. Der Erfolg der Erstvermietung ist insbesondere von der Nachfragesituation im Zeitpunkt der erst späteren Fertigstellung abhängig.

Bei der Investition im Ausland sind überdies Risiken, die sich aus der Begebenheit des konkreten Objekts ergeben (z. B. abweichende Rechts- und Steuersystematik, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und ggf. Veränderungen der Wechselkurse) zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Investitionen das erhöhte Verwaltungsrisiko, etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos hinsichtlich laufender Erträge oder Veräußerungserlöse, sowie Währungsrisiken in Betracht zu ziehen.

Beim Erwerb von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften sind zudem Risiken, die sich aus deren Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Immobilien-Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Es kann auch für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem liquiden Sekundärmarkt hierfür fehlen.

Weiterhin wirken sich bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung von Objekten Wertänderungen der Objekte verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital aus. Der Anleger profitiert damit stärker an Mehrwerten und wird stärker von Minderwerten belastet als bei einer vollständigen Eigenfinanzierung.

Bei Veräußerung von Objekten können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen.

Bei Belastung eines Objekts mit einem Erbbaurecht oder sonstigen Rechten besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins oder sonstige Entgelte nicht zahlt. Insbesondere bei Erbbaurechten kann es dann zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen mit der Folge, dass dann eine andere wirtschaftliche – ggf. auch nicht entsprechend aussichtsreiche – Nutzung des Objekts angestrebt werden muss als ursprünglich gewollt. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf oder in ggf. ähnlichen Situationen bei anderen einem Dritten eingeräumten Rechten. Schließlich können die Belastungen eines Objekts mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen Recht dessen Fungibilität einschränken, d. h. das Objekt lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in auf REITS ausgerichtete Fonds beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds; immobilienaktienmarktbezogene Produkte beinhalten die mit dem Aktienmarkt verbundenen Risiken.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere

hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen an auf REITS ausgerichtete Fonds anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen

Vermögenswerte, die von im Bereich Private Equity tätigen Unternehmen ausgestellt werden, können zwar börsennotiert sein, jedoch sind die von diesen Unternehmen getätigten Anlagen in Private Equity (Private Equity-Unternehmen) regelmäßig nicht börsengehandelt. Im Bereich Private Equity tätige Unternehmen können im Rahmen der Investition in Private Equity-Unternehmen die verschiedensten Arten von Vermögenswerten erwerben, insbesondere kann die Investition sich aus Sicht des Private Equity-Unternehmens als Eigen-, Hybrid- oder Fremdkapital darstellen. Das zur Verfügung gestellte Kapital kann insbesondere auch nachrangig gegenüber anderen Gläubigern des Private Equity-Unternehmens ausgestaltet sein.

Anlässe für Beteiligungen an Private Equity-Unternehmen können insbesondere sein:

- Finanzierung zur Umsetzung neuer Produkt oder Geschäftsideen neu gegründeter Unternehmen bei Gründung und im Zuge der späteren Entwicklung (sogenanntes Venture Capital),
- Finanzierung der Übernahme von Unternehmen (sogenannte Buy-out-Anlagen), ggf. unter Beteiligung des Managements des Private Equity-Unternehmens sowie ggf. unter wesentlichem Einsatz von Fremdkapital,
- Finanzierung von Sondersituationen (sogenannte Special Situations-Anlagen), wie z. B. unmittelbar vor oder nach einem Börsengang, einer Unternehmenskrise oder einer Neustrukturierung.

Anlagen im Private Equity-Bereich weisen typischerweise Risiken auf, die bei herkömmlichen Anlagen börsennotierter Unternehmen nicht in entsprechendem Umfang bestehen und sich dementsprechend auf die im Bereich Private Equity tätigen Unternehmen sowie deren Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage sowie deren Wert auswirken können. So können oft Private Equity-Unternehmen insbesondere erst kurze Zeit bestehen oder sich in einer Umstrukturierungsphase oder Krise befinden, über eher geringe Markterfahrung und -durchdringung verfügen, neue, noch nicht am Markt etablierte Produkte anbieten sowie eine eher angespannte Finanzlage, eine Planungsunsicherheit und einen unterdurchschnittlichen Organisationsgrad aufweisen. Die von einem Private Equity-Unternehmen angewandten Standards an Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Finanzberichtserstattung und geübte Publizität können deutlich hinter den Standards herkömmlicher börsengehandelter Vermögensanlagen zurückbleiben. Private Equity-Unternehmen können oft keiner oder nur eingeschränkter staatlicher Aufsicht unterliegen. Anlagen in Private Equity-Unternehmen sind regelmäßig langfristiger Natur, nicht börsengehandelt, illiquide und nur eingeschränkt fungibel. Zudem kann der Anlagevorgang in Private Equity-Unternehmen an sich besonderen technischen Schwierigkeiten und Risiken unterworfen sein.

Bei einer indexbasierten Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum einen die Zusammensetzung eines Indexes sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile während eines Engagements ändert und zum anderen Indexstände nicht aktuell bzw. auf aktuellen Daten ermittelt werden, was sich zum Nachteil eines Anlegers in diesem Index auswirken könnte.

Bei derivatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Derivaten verbunden sind.

Investitionen in Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind, beinhalten auch die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds.

Bei zertifikatebasierten Anlagen bestehen auch die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen in Zertifikaten verbunden sind. Nach Maßgabe der im Detail in den Zertifikatsbedingungen des Emittenten des Zertifikats festgelegten Bestimmungen verbrieft ein Zertifikat für den Inhaber des Zertifikats das Recht, am Erfüllungstag die Zahlung eines gewissen Geldbetrags oder die Auslieferung gewisser Vermögenswerte zu verlangen. Ob und ggf. inwieweit der Inhaber eines Zertifikats einen entsprechenden Anspruch auf Wertentwicklung hat, hängt von gewissen Kriterien ab, wie der Performance des zugrunde liegenden Vermögenswertes während der Laufzeit des Zertifikats oder seines Kurses an bestimmten Tagen. Zertifikate als Anlagevehikel enthalten im Wesentlichen die folgenden Risiken (bezogen auf den Emittenten des Zertifikats): das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko. Weitere hervorzuhebende Risiken sind das allgemeine Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und ggf. das Währungsrisiko. Zertifikate werden in der Regel nicht durch andere Vermögenswerte oder durch Garantien Dritter abgesichert. Entsprechendes gilt bei einem ggf. zulässigen Engagement über ein anderes schuldrechtlich begründetes Instrument.

Zusätzlich zu den bei Erwerb und Verkauf eines Zertifikats, eines Derivats oder von Anteilen von Fonds, die auf Unternehmen ausgerichtet sind, die im Wesentlichen im Private Equity-Bereich tätig sind, anfallenden Kosten können weitere Kosten auf der Ebene eines Indexes, eines Zertifikates, eines Derivates oder der vorgenannten Fonds anfallen, welche den Wert der Anlage möglicherweise auch erheblich beeinträchtigen könnten.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Erfolgsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele eines Teilfonds sowie der vom Anleger gewünschte Anlageerfolg erreicht werden. Insbesondere im Hinblick auf die Risiken, denen die auf Teilfondsebene erworbenen Vermögenswerte im Allgemeinen unterliegen und die im Rahmen der Einzelauswahl der Vermögenswerte im Besonderen eingegangen werden, kann der Anteilwert eines Teilfonds auch schwanken, insbesondere fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten. Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich eines bestimmten Anlageerfolgs der Teilfonds bestehen nicht, es sei denn, im jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds wird explizit eine Garantie ausgesprochen.

Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals

Aufgrund der hier beschriebenen Risiken, denen die Bewertung der im (Teil-)Fondskapital /Anteilkasse enthaltenen Vermögenswerte ausgesetzt ist, besteht die Gefahr, dass sich das (Teil-)Fondskapital oder das einer Anteilkasse zuzuordnende Kapital vermindert. Den gleichen Effekt könnte die übermäßige Rückgabe von (Teil-)Fondsanteilen oder eine übermäßige Ausschüttung von Anlageergebnissen haben. Durch das Abschmelzen des (Teil-)Fondskapitals oder des einer Anteilkasse zuzuordnenden Kapitals könnte die Verwaltung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse unwirtschaftlich werden, was letztlich auch zur Auflösung des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilkasse und zu Verlusten beim Anleger führen kann.

Spezifische Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS)

Erträge, Wertentwicklung und /oder Kapitalrückzahlungsumfang bei ABS und MBS stehen im Zusammenhang mit den Erträgen, der Wertentwicklung, der Liquidität und der Bonität des jeweils in Bezug genommenen, wirtschaftlich oder rechtlich zu Grunde liegenden oder des der Deckung dienenden Pools von Vermögenswerten (z. B. Forderungen, Wertpapiere und /oder Kreditderivate) sowie der einzelnen im Pool enthaltenen Vermögenswerte bzw. deren Schuldner selbst. Bei einer für einen Investor ungünstigen Entwicklung der in dem Pool zusammengefassten Vermögenswerte kann er – je nach Ausgestaltung des ABS bzw. MBS – Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden.

ABS bzw. MBS können entweder von einer eigens zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaft (Zweckgesellschaft) oder unter Verzicht auf eine solche Zweckgesellschaft emittiert werden. Zur Begebung von ABS bzw. MBS genutzte Zweckgesellschaften betreiben regelmäßig kein über die Begebung von ABS bzw. MBS hinausgehendes weiteres Geschäft; der dem ABS bzw. MBS zugrunde liegende Pool von zudem oftmals nicht fungiblen Vermögenswerten stellt in der Regel das einzige Vermögen der Zweckgesellschaft bzw. das einzige Vermögen, aus dem die ABS bzw. MBS bedient werden sollen, dar. Bei Emission von ABS bzw. MBS unter Verzicht auf eine Zweckgesellschaft besteht das Risiko, dass die Haftung des Emittenten auf die im Pool zusammengefassten Vermögenswerte beschränkt ist. Für die in dem Pool zusammengefassten Vermögenswerte sind im Wesentlichen das Konzentrationsrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko und das Kontrahentenrisiko zu nennen.

Sowohl bei der Begebung von ABS bzw. MBS durch eine Zweckgesellschaft als auch bei Begebung unter Verzicht auf eine solche Gesellschaft bestehen bezogen auf das Investitionsinstrument ABS und MBS die weiteren allgemeinen Risiken einer Anlage in Renten und Derivaten, insbesondere das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das allgemeine Marktrisiko, das Adressenausfallrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Liquiditätsrisiko.

Flexibilitätseinschränkungsrisiko

Die Rücknahme der Anteile eines Teilfonds kann Beschränkungen unterliegen. Im Fall der Anteilrücknahmeaussetzung oder der hinausgeschobenen Anteilrücknahme ist es einem Anleger nicht möglich, seine Anteile zurückzugeben, sodass er gezwungen ist, – unter Inkaufnahme der mit seiner Anlage verbundenen grundsätzlichen Risiken – länger in dem Teilfonds investiert zu bleiben, als er ggf. möchte. In dem Fall einer Fonds-, Teilfonds-, oder Anteilklassenauflösung sowie im Fall der Ausübung eines zwingenden Rücknahmerechts der Gesellschaft hat der Anleger nicht die Möglichkeit, weiter investiert zu bleiben. Entsprechendes gilt, falls der vom Anleger gehaltene Teilfonds bzw. die von ihm gehaltene Anteilklasse mit einem anderen Fonds, Teilfonds oder Anteilklasse verschmolzen wird, wobei der Anleger in diesem Fall automatisch Inhaber von Anteilen an einem anderen Fonds, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse wird. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer einen Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Im Fall der Anteilrückgabe zur Anlage der erlösten Mittel in einer anderen Anlageform können dem Anleger zudem neben den bereits entstandenen Kosten (wie z. B. ein Ausgabeaufschlag bei Anteilkau) weitere Kosten entstehen, z. B. im Fall eines Rücknahmeabschlags beim gehaltenen Teilfonds oder in Form eines Ausgabeaufgelds für den Kauf anderer Anteile. Diese Geschehnisse und Umstände können beim Anleger zu Verlusten führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen

Anteilklassen eines Teilfonds werden haftungsrechtlich untereinander nicht als eine gesonderte Einheit behandelt. Im Verhältnis zu Dritten decken die einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Aktiva nicht nur allein die Schulden und Verbindlichkeiten, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind. Wenn die Aktiva einer bestimmten Anteilklasse nicht ausreichen sollten, die dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten (z. B. bei ggf. vorhandenen währungsgesicherten Anteilklassen, Verbindlichkeiten aus den anteilklassenspezifischen Währungssicherungsgeschäften) zu decken, können sich aus diesem Grunde diese Verbindlichkeiten wertmindernd auf andere Anteilklassen desselben Teilfonds auswirken.

Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen

Im Laufe der Zeit können sich die Rahmenbedingungen, z. B. in wirtschaftlicher, rechtlicher oder steuerlicher Hinsicht, ändern. Dies kann sich ggf. negativ auf die Anlage als solche sowie auf die Behandlung der Anlage beim Anleger auswirken.

Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände

Aufgrund lokaler Bestimmungen können hinsichtlich vom einem Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände jetzt oder künftig Steuern, Abgaben, Gebühren und andere Einbehalte anfallen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Erlöse bzw. Gewinne aus einer Veräußerung, Rückzahlungen bzw. Umstrukturierung von Vermögensgegenständen des Fonds, auf zahlungsflussfreie Umstrukturierungen von Vermögensgegenständen des jeweiligen Teilfonds, auf lagerstellenbezogene Änderungen sowie auf vom jeweiligen Teilfonds erhaltene Dividenden, Zinsen und andere Erträge. Bestimmte Steuern oder Belastungen, beispielsweise sämtliche im Rahmen von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act, weitere Details unter „Besteuerung des Fonds“) erhobene Belastungen, können in Form einer Quellensteuer bzw. eines Einbehalts bei der Auszahlung oder Weiterleitung von Zahlungen erhoben werden.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds

Der Anteilinhaber wird darauf hingewiesen, dass die Satzung, die Anlagepolitiken der (Teil-)Fonds sowie die sonstigen Grundlagen der (Teil-)Fonds im Rahmen des Zulässigen geändert werden können. Insbesondere durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für richtlinienkonforme (Teil-)Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem jeweiligen (Teil-)Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Spezifische Risiken der Anlage in Zielfonds

Nutzt ein Fonds andere Fonds (Zielfonds) als Investmentvehikel zur Anlage seiner Mittel, indem er deren Anteile erwirbt, geht er neben den allgemein mit deren Anlagepolitik verbundenen Risiken auch die Risiken ein, die sich aus der Struktur des Vehikels „Fonds“ ergeben. So unterliegt er insoweit selbst dem Risiko hinsichtlich des Fondskapitals, dem Abwicklungsrisiko, dem Flexibilitätseinschränkungsrisiko, dem Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, dem Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines Fonds, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf Fondsebene sowie – allgemein – dem Erfolgsrisiko. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf steigende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei steigenden Märkten regelmäßig positiv und bei fallenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken. Soweit die Anlagepolitik eines Zielfonds auf Anlagestrategien ausgerichtet ist, die auf fallende Märkte setzen, sollten sich entsprechende Engagements bei fallenden Märkten regelmäßig positiv und bei steigenden Märkten regelmäßig negativ auf das Zielfondsvermögen auswirken.

Die Zielfondsmanager unterschiedlicher Zielfonds handeln voneinander unabhängig. Dies kann dazu führen, dass mehrere Zielfonds Chancen und Risiken übernehmen, die letztlich auf den gleichen oder verwandten Märkten oder Vermögenswerten beruhen, wodurch sich auf der einen Seite die Chancen und Risiken des diese Zielfonds haltenden Fonds auf die gleichen oder verwandten Märkte oder Vermögenswerte konzentrieren. Auf der anderen Seite können sich die von verschiedenen Zielfonds übernommenen Chancen und Risiken aber auch hierdurch wirtschaftlich ausgleichen.

Investiert ein Fonds in Zielfonds, fallen regelmäßig sowohl auf Ebene des investierenden Fonds als auch auf Ebene der Zielfonds Kosten, insbesondere Verwaltungsvergütungen (fix und /oder erfolgsbezogen), Verwahrstellenvergütungen sowie sonstige Kosten, an und führen wirtschaftlich zu einer entsprechend gesteigerten Belastung des Anlegers des investierenden Fonds.

Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene

Ausgaben von Anteilen können auf (Teil-)Fondsebene zur Investition der zugeflossenen Mittel, Rücknahmen von Anteilen zur Veräußerung von Anlagen zur Erzielung von Liquidität führen. Derartige Transaktionen verursachen Kosten, die insbesondere dann, wenn sich an einem Tag erfolgende Anteilausgaben und -rücknahmen nicht in etwa ausgleichen, die Wertentwicklung des (Teil-)Fonds nennenswert beeinträchtigen können.

Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente im Sinne von Anhang III, insbesondere Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte sowie Derivate, nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für die Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen, was zu Gewinnen des Teilfonds führen kann, wenn die Kurse der Bezugswerte fallen, bzw. zu Verlusten des Teilfonds, wenn diese Kurse steigen.

Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein und es kann nicht zugesichert werden, dass der mit der Verwendung solcher Strategien verfolgte Zweck tatsächlich erreicht wird.

Derivate

Die Gesellschaft darf verschiedenste Formen von Derivaten einsetzen, die ggf. auch mit anderen Vermögenswerten kombiniert sein können. Zudem kann die Gesellschaft auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erwerben, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind („Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente“). Derivate haben Basiswerte, die für den Fonds erworben werden dürfen, auf die sie sich beziehen. Diese Basiswerte können sowohl die in Anhang II Nr. 1 aufgeführten zulässigen Instrumente als auch Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sein. Zu den Derivaten bzw. den Finanzinstrumenten mit derivativer Komponenten zählen insbesondere Futures, Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um Vermögensgegenstände, die für den Fonds erworben werden dürfen oder um Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die in Anhang II Nr. 1 aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Um jedweden Zweifel auszuschließen, werden keine derivativen Transaktionen eingegangen, die eine Lieferung einer Komponente der als Basiswerte fungierenden Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices erfordern.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten die nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung sein, die auf derartige Transaktionen spezialisiert sind und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden. Sie müssen einer Aufsichtsbehörde unterstehen. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland.
- b) Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.

- d) Die Transaktionen unterliegen den im nachstehenden Kapitel „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ beschriebenen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft.
- e) Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Derivaten ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.

Beispiele für die Funktionsweise ausgewählter Derivate, die die Teilfonds und ggf. auch Anteilklassen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Anlagerichtlinien einsetzen können:

Optionen

Der Kauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption beinhaltet das Recht, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu kaufen oder zu verkaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen. Hierfür ist eine Optionsprämie zu entrichten, die unabhängig davon anfällt, ob die Option ausgeübt wird.

Der Verkauf einer Kauf- bzw. Verkaufsoption, für die der Verkäufer eine Optionsprämie erhält, beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Basiswert für einen festgelegten Preis an einem zukünftigen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu verkaufen oder zu kaufen bzw. einen bestimmten Vertrag einzugehen oder aufzulösen.

Termingeschäfte

Ein Terminkontrakt ist ein gegenseitiger Vertrag, der die Vertragsparteien berechtigt beziehungsweise verpflichtet, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bereits im Voraus bestimmten Preis abzunehmen oder zu liefern bzw. einen entsprechenden Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist regelmäßig nur jeweils ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße sofort zu leisten („Einschuss“).

Differenzkontrakte

Ein Differenzkontrakt ist ein Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und einem Kontrahenten. Üblicherweise wird eine Partei als „Käufer“ und die andere als „Verkäufer“ bezeichnet, wobei im Vertrag festgelegt wird, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögensgegenstandes und dessen Wert zum Vertragszeitpunkt an den Käufer bezahlen wird. (Ist die Differenz negativ, wird diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer bezahlt.)

Differenzkontrakte können eingegangen werden, um von steigenden Preisen (Long-Positionen) bzw. fallenden Preisen (Short-Positionen) der im Fonds zugrunde liegenden Finanzinstrumente zu profitieren und werden häufig zur Spekulation an diesen Märkten eingesetzt. Bei der Anwendung auf Aktien stellt ein solcher Vertrag beispielsweise ein Aktienderivat dar, das es dem Fondsmanager ermöglicht, auf Aktienkursbewegungen zu spekulieren, ohne die Basisaktien selbst im Eigentum zu halten.

Swaps

Unter einem Swap versteht man ein Tauschgeschäft, bei dem die dem Geschäft zugrunde liegenden Bezugsgrößen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft kann für Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere zins-, währungs-, aktien-, renten- und geldmarktbezogene Swapgeschäfte als auch Credit Default-Swapgeschäfte eingehen. Die von der Gesellschaft an die Gegenseite und umgekehrt zu leistenden Zahlungen werden unter Bezugnahme auf das jeweilige Instrument und einen vereinbarten Nominalbetrag berechnet.

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein eventuelles Kreditausfallrisiko wirtschaftlich auf andere zu übertragen. Credit Default Swaps können u. a. zur Absicherung von Bonitätsrisiken aus von einem Teilfonds erworbenen Anleihen (z. B. Staats- oder Unternehmensanleihen) eingesetzt werden. Regelmäßig wird der Vertragspartner im Falle im Vorfeld festgelegter Ereignisse, wie z. B. der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten, zur Abnahme des Basiswerts zu einem vereinbarten Preis oder zum Barausgleich verpflichtet sein. Als Gegenleistung für die Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Käufer des Credit-Default-Swaps eine Prämie an den Vertragspartner.

Total Return Swaps

Total Return Swaps müssen im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stehen. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Soweit Total Return Swaps eingesetzt werden, haben die Kontrahenten keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Basiswerts.

Es dürfen bis zu 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 1 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem Fonds zu.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Geschäfte in Derivaten tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter-Geschäfte (OTC-Geschäfte). Bei OTC-Geschäften schließen die Kontrahenten direkt individuell ausgehandelte, nicht standardisierte Vereinbarungen ab, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner beinhalten. OTC-Derivate sind häufig nur begrenzt liquide und können relativ hohen Kursschwankungen unterliegen.

Beim Einsatz von Derivaten zur Absicherung eines Teilfondsvermögens wird versucht, das in einem Vermögenswert eines Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für diesen Teilfonds weitestgehend zu reduzieren (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögenswerts der Teilfonds nicht mehr an dieser positiven Entwicklung partizipieren kann.

Bei dem Einsatz von Derivaten zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht ein Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswertes abhängen. Engagements in Derivaten können Hebelwirkungen unterliegen, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auch negativ auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden.

Mit der Anlage in Derivaten sind spezifische Risiken verbunden und es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Annahme des Fondsmanagements letztlich zutrifft oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird. Der Einsatz von Derivaten kann mit erheblichen bzw. – je nach Ausgestaltung des jeweils eingesetzten Derivates – theoretisch auch unbegrenzten Verlusten verbunden sein. Die Risiken stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Marktrisiko, dem Erfolgsrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Bonitätsrisiko, dem Abwicklungsrisiko, dem Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen und dem Kontrahentenrisiko. Hervorgehoben werden kann in diesem Zusammenhang:

- Eingesetzte Derivate können fehlerhaft oder – bedingt durch verschiedene Bewertungsmethoden – unterschiedlich bewertet sein.
- Die Korrelation zwischen den Werten der eingesetzten Derivate einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Positionen andererseits oder auch die Korrelation unterschiedlicher Märkte / Positionen bei derivativer Absicherung über nicht exakt der abzusichernden Position entsprechende Basiswerte kann unvollständig sein mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen tatsächlich nicht erreicht wird.
- Das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem fest vorgegebenen Zeitpunkt kann mit der Folge verbunden sein, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich

- neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll und wünschenswert wäre.
- OTC-Märkte können besonders illiquide und von hohen Kursschwankungen geprägt sein. Beim Einsatz von OTC-Derivaten kann es daher vorkommen, dass diese Derivate nicht zu einem angemessenen Zeitpunkt und /oder zu einem angemessenen Preis veräußert oder geschlossen werden können.
- Es kann die Gefahr bestehen, Basiswerte, die als Bezugsgrößen derivativer Instrumenten dienen, zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht kaufen bzw. verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen.

Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte müssen im Einklang mit den Anforderungen der CSSF Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 und 14/592 vom 30. September 2014 sowie der Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 stehen.

Für den Fonds können Wertpapierpensionsgeschäfte (sowohl als Pensionsgeber als auch als –nehmer) sowie Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, wenn der jeweilige Vertragspartner eine Finanzinstitution ist, die sich auf solche Geschäfte spezialisiert hat und zudem mit einem Rating einer anerkannten Rating Agentur (wie z.B. Moody's, S&P oder Fitch) von mindestens Baa3 (Moody's), BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurde. Weitere Einschränkungen und/oder Voraussetzungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des jeweiligen Vertragspartners bestehen nicht.

Bei **Wertpapierpensionsgeschäften** werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vom Pensionsgeber an den Pensionsnehmer verkauft, wobei zusätzlich entweder

- der Pensionsnehmer und der Pensionsgeber bereits zum Rückverkauf bzw. -kauf der verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist verpflichtet sind oder
- dem Pensionsnehmer oder dem Pensionsgeber das Recht vorbehalten ist, der anderen Vertragspartei die verkauften Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten Preis und innerhalb einer zum Vertragsabschluss vereinbarten Frist zurückzukaufen bzw. deren Rückverkauf verlangen zu können.

Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des **Wertpapierpensionsgeschäfts** nicht veräußert werden und der Teilfonds muss jederzeit in der Lage sein, Rückkaufverpflichtungen nachkommen zu können. Wenn ein Teilfonds ein Reverse-Repo-Geschäft (Teilfonds ist Pensionsgeber eines Wertpapierpensionsgeschäfts) vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft (Teilfonds ist Pensionsnehmer eines Wertpapierpensionsgeschäfts) vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann. Wertpapierpensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von maximal sieben Tagen gelten als Vereinbarungen, bei denen der Teilfonds die Vermögensgegenstände jederzeit zurückfordern kann. **Es kann der gesamte Bestand des Fonds an Wertpapieren im Wege des Wertpapierpensionsgeschäfts an Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierpensionsgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann.**

Bei **Wertpapierleihgeschäften** werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gegen Gebühr an einen Dritten unter der Bedingung verliehen, dass dieser einen Vermögenswert gleicher Art und Güte zum Ende des Wertpapierleihgeschäftes zurückgeben muss. **Hierbei kann der gesamte Bestand des Fonds auf unbestimmte Zeit an einen oder mehrere Dritte übertragen werden. Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass im Regelfall nicht mehr als 20 % des**

Teilfondsvermögens Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, in die ein Teilfonds sich nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang III Nr. 1 und 2 engagieren kann, sind im Wesentlichen mit folgenden Risiken behaftet:

- Verleiht ein Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, kann er diese Vermögenswerte während der Laufzeit der Leihe nicht veräußern. Er partizipiert voll an der Marktentwicklung des Vermögenswertes, ohne die Partizipation an der Marktentwicklung durch Veräußerung des Vermögenswertes beenden zu können.

Entsprechendes gilt aufgrund der Rückkaufverpflichtung des Teilfonds hinsichtlich von ihm in Pension gegebener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

- Werden im Rahmen einer Wertpapierleihe als Barmittel gewährte Sicherheiten in andere Vermögenswerte investiert, entbindet dies regelmäßig nicht von der Verpflichtung, eine Zahlung in Höhe mindestens der als Sicherheit gewährten Barmittel bei Ende der Wertpapierleihe an den Sicherungsgeber vorzunehmen, und zwar auch dann nicht, wenn die zwischenzeitliche Investition zu Verlusten geführt haben sollte.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der von einem Teilfonds erhaltenen und anschließend investierten Liquidität, wenn er Wertpapiere und Geldmarktinstrumente in Pension gegeben hat.

- Sofern ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument verliehen wird, erhält ein Teilfonds dafür eine Sicherheit, deren Wert zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses mindestens dem Wert der verliehenen Gegenstände entspricht. Diese Sicherheit kann jedoch je nach Ausgestaltung derart umfassend an Wert verlieren, dass im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung der Rückgabeverpflichtung durch den Entleiher kein vollständiger Schadensausgleich durch Verwertung der Sicherheit gegeben sein kann.

Entsprechendes gilt bei in Pension genommenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten hinsichtlich des von der Gegenseite zu zahlenden Rückkaufpreises bei Kursverlusten dieser Wertpapiere und Geldmarktinstrumente.

- Verleiht ein Teilfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, wird der Entleiher diese regelmäßig kurzfristig später weiterveräußern oder hat diese bereits zuvor weiterveräußert. Der Entleiher wird hierbei regelmäßig darauf spekulieren, dass die Kurse der Gattung, der die vom Teilfonds verliehenen Vermögenswerte angehören, fallen. Dementsprechend kann sich ein Wertpapierleihgeschäft eines Teilfonds in einem solchen Umfang negativ auf die Entwicklungen des Kurswertes des Wertpapiers und damit auf die Anteilspreise des Teilfonds auswirken, dass dies nicht mehr durch die aus diesem Geschäft erzielten Wertpapierleiherträge ausgeglichen werden kann.

Für den Fonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte und oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abgeschlossen.

Für den Fonds werden keine Lombardgeschäfte abgeschlossen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds darf die folgenden Geschäfte eingehen:

- (i) Total Return Swaps, wie in diesem Abschnitt angegeben; und
- (ii) Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte als Ver- oder Entleiher, wie in diesem Abschnitt angegeben (nachfolgend die „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ genannt).

Der Fonds kann Total Return Swaps zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darf er ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Fonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Fonds entsprechen muss.

Der Fonds darf Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Gegenparteien eingehen, die die in diesem Abschnitt vorgegebenen Kriterien (unter anderem im Hinblick auf Rechtsstatus, Ursprungsland und Mindest-Bonitätsrating) erfüllen.

Bei den Basiswerten von Total Return Swaps handelt es sich um Vermögensgegenstände, die für den Fonds erworben werden dürfen oder um Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die der Fonds entgegennehmen darf, sind im Kapitel „**Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)**“ aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Vermögenswerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Für den Fonds erhaltene Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“ dargelegten Bewertungsmethode bewertet.

Für den Fall, dass der Fonds Wertpapierleihgeschäfte als Entleiher eingeht, werden lediglich Vermögenswerte entliehen, welche im Rahmen der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden dürfen.

Wenn der Fonds aufgrund des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht ein Risiko, dass die vom Fonds gehaltenen Sicherheiten eine Wertminderung erleiden oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Fonds zur Besicherung der sich aus einem Total Return Swap oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft ergebenden Verpflichtungen einer Gegenpartei gestellt wurden, die Verpflichtungen der Gegenpartei im Fall ihres Ausfalls erfüllen würden. Wenn der Fonds aufgrund des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken, die mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind, ist im Abschnitt „**Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Fonds**“ zu finden.

In Verbindung mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Fonds Gegenparteien bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten stellen. Wenn der Fonds in Bezug auf derartige Geschäfte eine Übersicherung vorgenommen hat (d. h., wenn er der Gegenpartei überschüssige Sicherheiten gestellt hat), ist er im Fall einer Insolvenz der Gegenpartei in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten eventuell ein ungesicherter Gläubiger. Wenn die Verwahrstelle oder sein Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Fonds hält, kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Fall der Insolvenz einer solchen Stelle ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ dargelegten Beschränkungen darf der Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn von dem Fonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Fonds dem Risiko eines Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust

eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, wodurch der Schutz des Fonds gegenüber einem Ausfall der Gegenpartei sinkt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Fonds geltenden Risiken identisch.

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, können von den an den Fonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen und werden keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten operationellen Kosten an den Fonds gezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Wertpapierleih-Agenten oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager sein dürfen.

Ausgabe von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Register- und Transferstelle, bei den unter „Ihre Partner“ aufgeführten Zahlstellen sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsgesellschaften erworben werden.

Anteilkaufaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen im Auftrag des jeweiligen Zeichners an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft macht den Erwerb von Anteilen bestimmter Anteilklassen, deren Erwerb bestimmten Voraussetzungen unterliegt (z.B. Eigenschaft als institutioneller Anleger etc.) von der vorherigen Unterzeichnung einer Erklärung des Endanlegers oder desjenigen, der die Anteile für Rechnung bzw. namens und für Rechnung des Endanlegers erwirbt, bezüglich der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch den Endanleger abhängig. Der Text der entsprechenden Erklärung ist bei distributionoperations@allianzgi.com sowie bei den entsprechenden Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen erhältlich. Diese Erklärung ist vor Anteilerwerb an die in jenem Text aufgeführte Adresse zu übersenden und muss auch vor Anteilerwerb bei dieser eingegangen sein.

Anteile sind in verschiedenen Anteilklassen erhältlich, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Anteile der einzelnen Teilfonds werden von der Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bewertungstag ausgegeben. Anteile werden zum Ausgabepreis der jeweiligen Anteilklasse einschließlich eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Ausgabeaufschlags ausgegeben. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Ausgabeaufschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Kaufauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Anteilkaufauftrag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sein muss, kann für einzelne

Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen, wobei Abrechnungstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Wenn Anteilinhaber die Anteile über bestimmte Vertriebsgesellschaften zeichnen, können diese ein Konto im eigenen Namen eröffnen und die Anteile ausschließlich im eigenen Namen oder im Namen eines von diesen benannten Bevollmächtigten registrieren lassen. Dementsprechend müssen auch in der Folgezeit alle Kauf-, Umtausch- und Anteilrücknahmeaufträge oder sonstigen Anweisungen über diese Vertriebsgesellschaften erfolgen.

Der Kaufpreis der Anteile ist derzeit

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ermittlung des Anteilausgabepreises in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse auf die von der Gesellschaft angegebenen Bankkonten vorzunehmen. Eventuell anfallende Bankgebühren gehen zulasten der Anteilinhaber. Alle anderen Zahlungsmodalitäten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft. Gehen Anteilausgabebeträge nicht unmittelbar ein oder kann über sie nicht frei verfügt werden, wird die Abwicklung der Zeichnung so lange zurückgestellt, bis die Anteilausgabebeträge frei verfügbar eingehen, sofern mit der Gesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Vertretern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Abhängig von den depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften oder den Zahlstellen, die der Anteilinhaber zur Zeichnung seiner Anteile gewählt hat, kann das Anteilausgabeverfahren unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Anteilkauauftrages durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer depotführenden Stelle oder ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie entsprechende Kaufaufträge erteilen. Beim Erwerb über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Ausgabeaufschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,00 pro Transaktion anfallen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen erworben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Die Gesellschaft kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Luxemburger Rechts, die insbesondere ein Bewertungsgutachten durch einen unabhängigen Abschlussprüfer („réviseur d'entreprises agréé“) zwingend vorsehen, Anteile gegen Lieferung von Vermögenswerten unter der Bedingung ausgeben, dass diese Vermögenswerte dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechen. Jegliche Kosten im Zusammenhang mit der Sacheinbringung von Vermögenswerten trägt der entsprechende Anleger.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anteilkauaufträge ganz (z. B. bei Verdacht des Vorliegens eines auf Market Timing basierenden Anteilkauauftrags) oder teilweise zurückzuweisen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Anteilausgabebeträge oder der verbliebene Saldo normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Ablehnung zurückerstattet, vorausgesetzt, dass die Anlagebeträge bereits eingegangen waren. Der Erwerb von Anteilen zum Zwecke des Betreibens von Market Timing oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig; die Gesellschaft behält sich explizit das Recht vor, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die übrigen Anleger vor Market Timing oder ähnlichen Praktiken zu schützen.

Die Gesellschaft hat außerdem auch das Recht, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung die Ausgabe von Anteilen an

einem, mehreren oder allen Teilfonds oder von Anteilen einer, mehrerer oder aller Anteilklassen auszusetzen.

In der Zeit, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nach Maßgabe des Artikels 12 der Satzung von der Gesellschaft ausgesetzt wird, werden in keiner Anteilklasse des Teilfonds Anteile ausgegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ verwiesen.

Ein Anteilkauauftrag ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils während der Aussetzung – unwiderruflich. Sofern die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt wurde, werden Anteilkauaufträge am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung abgerechnet, es sei denn, sie wurden inzwischen zulässigerweise widerrufen.

Befugnis zur Stornierung eines Anteilkauauftrags bei nicht erfolgter Zahlung

Wenn der Ausgabepreis nicht rechtzeitig bezahlt wird, kann der Anteilkauauftrag verfallen und auf Kosten der Investoren bzw. deren Vertriebsgesellschaften storniert werden. Wenn die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin eingeht, kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft einen Prozess gegen den säumigen Investor oder die Vertriebsgesellschaft anstrengt oder etwaige Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft entstanden sind, mit der ggf. bestehenden Beteiligung des Investors an der Gesellschaft verrechnet. In jedem Fall behält die Verwaltungsgesellschaft Transaktionsbestätigungen und erstattungsfähige Beträge unverzinst bis zum Eingang der Überweisung ein.

Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihnen gehaltenen Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds an jedem Bewertungstag verlangen. Anteile werden zum Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilklasse unter Berücksichtigung eines ggf. zugehörigen, dem Informationsblatt eines Teilfonds zu entnehmenden Rücknahmeabschlags zurückgenommen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu erheben. Der Rücknahmepreis kann höher oder niedriger sein als der zum Zeitpunkt der Zeichnung gezahlte Preis.

Der Rücknahmeabschlag wird an die Vertriebsgesellschaften abgeführt. Rücknahmeabschläge werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet.

Anteilinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zurückgeben wollen, müssen bei der jeweiligen depotführenden Stelle, bei der Register- und Transferstelle, bei einer Vertriebsgesellschaft oder einer Zahlstelle einen vollständig ausgefüllten schriftlichen Anteilrücknahmeauftrag oder einen anderen schriftlichen Auftrag einreichen.

Anteilrücknahmeaufträge werden von den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften und den Zahlstellen im Namen der Anteilinhaber an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Anteilrücknahmeauftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet. Der Stichtag sowie die Uhrzeit, zu denen ein Anteilrücknahmeauftrag bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle, eingegangen sein muss, kann für einzelne Teilfonds abweichend vom Vorgenannten festgelegt werden. Eine solch abweichende Regelung ist dann in das Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds aufzunehmen, wobei Abrechnungstichtag spätestens der zweite auf den Eingang des Auftrags bei den jeweiligen depotführenden Stellen, den Vertriebsgesellschaften, den Zahlstellen oder der Register- und Transferstelle folgende Bewertungstag sein darf und der

Auftrag immer zu einem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten Ausgabepreis abgerechnet werden muss.

Der Rücknahmepreis ist

- bei Anteilklassen mit den Referenzwährungen PLN, CZK, HKD, HUF und SGD regelmäßig innerhalb von drei Geschäftstagen;
- bei allen übrigen Anteilklassen regelmäßig innerhalb von zwei Geschäftstagen;

jedoch spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach seiner Berechnung bzw. nach dem Erhalt des Anteilrücknahmeauftrags durch die Gesellschaft auszusahlen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht zu vertretene Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt per elektronischer Banküberweisung auf ein vom Anteilinhaber angegebenes Konto oder auf Risiko des Anteilinhabers per Scheck an die vom Anteilinhaber angegebene Adresse. Für eine Banküberweisung berechnet die Gesellschaft normalerweise keine Überweisungsgebühren. Allerdings könnte die Bank des Anteilinhabers unter Umständen eine solche für die Entgegennahme der Zahlung berechnen. Der Rücknahmeerlös wird in der Regel in der Währung der betreffenden Anteilklasse ausbezahlt. Auf Wunsch des Anteilinhabers kann er die Rücknahmeerlöse in jeder anderen frei konvertierbaren Währung erhalten. Alle anfallenden Umtauschgebühren trägt der Anteilinhaber.

Das Rücknahmeverfahren kann (je nachdem, über welche depotführende Stelle, Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger die Rücknahme seiner Anteile abwickelt) unterschiedlich sein. Der Erhalt eines Anteilrücknahmeauftrages durch die Gesellschaft kann sich daher verzögern. Anleger sollten sich von ihrer Vertriebsgesellschaft beraten lassen, bevor sie Aufträge für Teilfonds erteilen. Bei der Anteilrückgabe über depotführende Stellen, Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einem Rücknahmeabschlag auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,00 pro Transaktion anfallen.

Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen zurückgegeben, können zusätzliche Kosten anfallen.

Falls der Anteilinhaber einwilligt, darf die Gesellschaft den Rücknahmepreis auf Beschluss des Verwaltungsrats als Sachleistung durch Übertragung von Vermögenswerten aus dem Portfolio der Anteilklasse(n) auszahlen. Der Wert der Sachleistung wird entsprechend diesem Verkaufsprospekt berechnet und muss am Bewertungstag, zu dem der Rücknahmepreis berechnet wird, dem Wert der zurückzunehmenden Anteile entsprechen. Gattung und Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte sollen auf einer angemessenen und vernünftigen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen anderer Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse(n) bestimmt werden. Das verwendete Bewertungsverfahren muss der Gesellschaft in einem Sonderbericht des unabhängigen Abschlussprüfers bestätigt werden. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Empfänger.

Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds werden nicht zurückgenommen, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds von der Gesellschaft laut Artikel 12 der Satzung ausgesetzt wurde. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter „Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil“ verwiesen.

Wenn an einem Bewertungstag die Anteilrücknahmeaufträge und Umtauschaufträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschaufträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich

sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschaufrträge vorrangig gegenüber späteren Aufträgen abgewickelt.

Ein Anteilrücknahmeauftrag von Anteilen ist – außer im Fall der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Anteils und im Fall der Aussetzung der Rücknahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes während dieser Aussetzungen – unwiderruflich.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anteilhaberschaft eines Anlegers nach Auffassung der Gesellschaft den Interessen der Gesellschaft entgegensteht, diese Position eine Verletzung Luxemburger Rechts oder eines anderen Rechts darstellt oder die Gesellschaft als Folge dieses Anteileigentums steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile in Kauf nehmen müsste, die sie ansonsten nicht erleiden würde (Artikel 10 der Satzung), darf die Gesellschaft, sofern sie erfährt, dass ein solcher Anleger („nichtberechtigte Person“) allein oder gemeinsam mit anderen Personen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Anteile ist, einen Anleger anweisen, seine Anteile zu verkaufen und der Gesellschaft diesen Verkauf innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung nachzuweisen. Sofern der Anleger dieser Anweisung nicht nachkommt, kann die Gesellschaft von einem solchen Anleger alle von diesem Anleger gehaltenen Anteile nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren zwangsweise zurückkaufen oder diesen Rückkauf veranlassen:

1. Die Gesellschaft übermittelt eine zweite Mitteilung („Kaufmitteilung“) an den Anleger bzw. den Eigentümer der zurückzukaufenden Anteile, entsprechend der Eintragung im Anteilregister; diese Mitteilung bezeichnet die zurückzukaufenden Anteile, das Verfahren, nach dem der Rückkaufpreis berechnet wird und den Namen des Erwerbers. Eine solche Mitteilung wird an den Anleger per Einschreiben an dessen letzte bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft vermerkte Adresse versandt. Der vorerwähnte Anleger ist hiermit verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate, die die Anteile entsprechend der Angabe in der Kaufmitteilung vertreten, zukommen zu lassen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufmitteilung bezeichneten Datum endet das Eigentum des Anlegers an den in der Kaufmitteilung bezeichneten Anteilen. Im Falle von Namensanteilen wird der Name des Anlegers aus dem Anteilregister gestrichen; im Falle von Inhaberanteilen werden das Zertifikat bzw. die Zertifikate, die die Anteile vertreten, entwertet.
2. Der Preis, zu dem diese Anteile erworben werden („Kaufpreis“) entspricht einem Betrag, der auf der Grundlage des Anteilwerts der entsprechenden Anteilklasse an einem Bewertungstag, oder zu einem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, – unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge – bestimmt wird. Kaufpreis ist entweder der vor dem Datum der Kaufmitteilung berechnete Anteilwert, oder der am Tag nach der Einreichung der (des) Anteilzertifikate(s) nächstfolgende berechnete Anteilwert, je nachdem, welcher von beiden der niedrigere ist, und jeweils unter Abzug ggf. anfallender Rücknahmeabschläge.
3. Der Kaufpreis wird dem früheren Eigentümer an diesen Anteilen in der vom Verwaltungsrat für die Zahlung des Rücknahmepreises von Anteilen der entsprechenden Anteilklasse vorgesehenen Währung zur Verfügung gestellt und von der Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder anderswo (entsprechend den Angaben in der Kaufmitteilung) nach endgültiger Festlegung des Kaufpreises nach vorheriger Rückgabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) entsprechend der Bezeichnung in der Kaufmitteilung und zugehöriger nicht fälliger Ertragsscheine hinterlegt. Nach Übermittlung der Kaufmitteilung und entsprechend dem vorerwähnten Verfahren steht dem früheren Eigentümer kein Anspruch mehr im Zusammenhang mit diesen Anteilen oder einem Teil derselben zu, und der frühere Eigentümer hat auch keinen Anspruch gegen die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen im Zusammenhang mit diesen Anteilen, mit Ausnahme des Rechts, den Kaufpreis zinslos nach tatsächlicher Übergabe des bzw. der Anteilzertifikate(s) wie vorerwähnt von der genannten Bank zu erhalten. Alle Erträge aus Rücknahmen, die einem Anleger nach den Bestimmungen dieses Absatzes zustehen, können nicht mehr eingefordert werden und verfallen zugunsten der jeweiligen Anteilklasse(n), sofern sie nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem in der Kaufmitteilung angegebenen Datum abgefordert wurden. Der Verwaltungsrat

ist ermächtigt, sämtliche jeweils notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Rückführung solcher Beträge umzusetzen und entsprechende Maßnahmen mit Wirkung für die Gesellschaft zu genehmigen.

4. Die Ausübung der vorgenannten Befugnisse durch die Gesellschaft kann in keiner Weise mit der Begründung in Frage gestellt oder für ungültig erklärt werden, dass das Eigentum an Anteilen unzureichend nachgewiesen worden sei oder das tatsächliche Eigentum an Anteilen nicht den Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Kaufmitteilung entsprochen habe, vorausgesetzt, dass die vorbenannten Befugnisse durch die Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden.

Umtausch von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten

Ein Anteilinhaber kann die von ihm gehaltenen Anteile einer Anteilkasse eines Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr ganz oder teilweise in Anteile der entsprechenden Anteilkasse eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern hierbei der für die neue Anteilkasse geltende Mindestanlagebetrag erreicht wird. Ein Umtausch zwischen unterschiedlichen Anteilklassen des gleichen oder eines anderen Teilfonds ist nicht erlaubt.

Ein Umtauschvertrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Alle Bedingungen, Angaben und Modalitäten bezüglich des Anteilerwerbs und der Rücknahme von Anteilen, insbesondere auch die Regeln zu den Abrechnungszeiten, gelten – mit Ausnahme der Regeln zum Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag – entsprechend für den Umtausch von Anteilen. Bei einem Umtausch fällt eine Umtauschgebühr an. Diese entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilkasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilkasse und wird als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilkasse berechnet; die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags ist dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds zu entnehmen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben. Aus dem Umtausch resultierende Restbeträge unter EUR 10,00 oder Gegenwert in anderen Währungen werden den Anteilinhabern nicht ausgezahlt.

Grundsätzlich werden sowohl der Rücknahme- als auch der Erwerbsteil des Umtauschvertrags auf Basis der Werte ein und desselben Bewertungstages abgerechnet. Bestehen hinsichtlich der betroffenen Teilfonds unterschiedliche Orderannahmeschlusszeiten und /oder unterschiedliche Zahlungsfristen für Kaufpreis- und Rücknahmepreiszahlungen, kann die Abrechnung – insbesondere in Abhängigkeit vom Vertriebsweg – hiervon abweichen. Insbesondere können entweder

- der Verkaufsteil bereits nach den allgemeinen Regeln der – eventuell im Verhältnis zu den allgemeinen Regeln der Anteilausgabe früheren – Anteilrücknahme, der Kaufteil jedoch erst zu den allgemeinen (späteren) Regeln einer Anteilausgabe oder
- der Verkaufsteil erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilrücknahme späteren Zeitpunkt zusammen mit dem Kaufteil nach den allgemeinen, im Verhältnis zum Verkaufsteil späteren Regeln der Anteilausgabe abgerechnet werden oder
- Rücknahmepreise erst zu einem gegenüber den allgemeinen Regeln der Anteilrücknahme späteren Zeitpunkt entsprechend den Regeln für die Zahlung des den Kaufteil betreffenden Kaufpreises gezahlt werden.

Beim Umtausch über Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen in Italien können neben einer Umtauschgebühr auch Transaktionsgebühren von bis zu EUR 75,00 pro Transaktion anfallen. Die genannten Kosten können insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds reduzieren oder sogar aufzehren; es kann sich daher eine längere Anlagedauer empfehlen. Werden Anteile über andere Stellen als die Register- und Transferstelle sowie die Zahlstellen umgetauscht, können zusätzliche Kosten anfallen.

Ein Umtausch ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig sowohl die Anteilrückgabe der umzutauschenden und die Ausgabe der zu erwerbenden Anteile (siehe insoweit die Abschnitte „Ausgabe von Anteilen sowie dabei

anfallende Kosten“ und „Rücknahme von Anteilen sowie dabei anfallende Kosten“) möglich ist; eine Teilausführung erfolgt nicht, es sei denn, erst nach Rückgabe der umzutauschenden Anteile entfällt die Möglichkeit zur Ausgabe der zu erwerbenden Anteile.

Jeder Umtauschvertrag von Anteilen ist unwiderruflich, außer – jeweils während dieser Aussetzung – in den Fällen einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der zurückzugebenden Anteile nach Artikel 12 der Satzung und im Fall der Aussetzung der Rücknahme der zurückzugebenden Anteile nach Maßgabe des Artikels 8 der Satzung. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem bereits die umzutauschenden Anteile zurückgegeben worden sind, kann nur noch der Erwerbsteil des Umtauschvertrags während dieser Aussetzung widerrufen werden. Der Umtausch von Anteilen erfolgt, unter Beachtung der oben genannten Bestimmungen, unter Anwendung der nachstehenden Formel:

$$N = \frac{A \times B \times C}{D}$$

N = Die Anzahl der (als Ergebnis des Umtauschs) neu auszugebenden Anteile.

A = Die Anzahl der umzutauschenden Anteile.

B = Der Rücknahmepreis der umzutauschenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Rücknahmeabschläge).

C = Der auf dem jeweils gültigen Wechselkurs basierende Währungsumrechnungsfaktor.

D = Der Ausgabepreis der neu auszugebenden Anteile am jeweiligen Bewertungstag (unter Berücksichtigung ggf. anfallender Ausgabeaufschläge).

Ein Anteilinhaber, der einen Umtausch von Anteilen vornimmt, realisiert ggf. nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt bzw. wo er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, einen steuerpflichtigen Gewinn oder Verlust.

Das Umtauschverfahren kann, je nachdem, über welche Vertriebsgesellschaft oder Zahlstelle der Anleger den Umtausch seiner Anteile abwickelt, unterschiedlich sein.

Wenn an einem Bewertungstag die Anteilrücknahmeaufträge und Umtauschverträge (bezogen auf deren Rückgabeteil) 10 % der in Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann die Gesellschaft überdies beschließen, dass ein Teil oder die Gesamtheit der Rücknahme- und Umtauschverträge für einen Zeitraum ausgesetzt werden, den die Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält. Grundsätzlich sollte dieser Aufschub jedoch zwei Bewertungstage nicht überschreiten. Am nächstfolgenden Bewertungstag nach dieser Frist werden diese Rücknahme- und Umtauschverträge vorrangig gegenüber späteren Aufträgen abgewickelt.

Börsenzulassung

Der Verwaltungsrat kann die Anteile jedes Teilfonds an der Luxemburger Börse oder anderen Börsen zur Notierung zulassen oder in organisierten Märkten handeln lassen; derzeit hat der Verwaltungsrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Verkaufsprospektes gleichwohl Anteile von Teilfonds in bestimmten Märkten gehandelt wurden; eine entsprechende Liste ist Anhang VII zu entnehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird bzw. Anteile von Teilfonds auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis je Anteil einer Anteilkategorie abweichen.

Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse wird in der Basiswährung des Teilfonds berechnet und, sofern an einem Teilfonds Anteilklassen mit anderen Referenzwährungen ausgegeben wurden, in der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, ausgedrückt, es sei denn, es erfolgt eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts. Der Nettoinventarwert wird an jedem Bewertungstag beziehungsweise zu jedem Bewertungszeitpunkt während eines Bewertungstags durch Division des auf die jeweilige Anteilklasse entfallenden Nettovermögens der Gesellschaft, das heißt der anteilig einer solchen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögenswerte abzüglich der anteilig dieser Anteilklasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten an diesem Bewertungstag bzw. zu diesem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag, durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilklasse berechnet. Der Nettoinventarwert kann gemäß Entscheidung des Verwaltungsrats auf die nächste Einheit der jeweiligen Währung auf- oder abgerundet werden.

Bei den Geldmarkt-Teilfonds kann der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse unter Hinzurechnung bzw. Abzug der Ertrags- und Aufwandsabgrenzungen ermittelt werden, die voraussichtlich pro Anteil bis einschließlich des Kalendertages vor dem Valutatag anfallen.

Sofern seit Bestimmung des Anteilwerts wesentliche Veränderungen in der Kursbestimmung auf den Märkten, auf denen ein wesentlicher Anteil der, der jeweiligen Anteilklasse zuzuordnenden Vermögensanlagen gehandelt oder notiert sind, erfolgten, kann die Gesellschaft im Interesse der Anleger und der Gesellschaft die erste Bewertung annullieren und eine weitere Bewertung vornehmen.

Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Flüssige Mittel, Termineinlagen und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Im Falle bedeutsamer Änderungen der Marktbedingungen kann die Bewertung zum Ertragspreis stattfinden, falls die Gesellschaft die Einlage, die flüssigen Mittel oder die ähnlichen Vermögenswerte jederzeit kündigen kann; Ertragspreis im vorgenannten Sinne ist in diesem Fall der Verkaufspreis bzw. der Wert, der aufgrund der Kündigung an die Gesellschaft zu zahlen ist.
- b) Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs der Börse bewertet, die normalerweise als der hauptsächliche Markt für diese Anlage gilt.
- c) Anlagen, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Preis bewertet.
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, deren letzten verfügbaren Kurse /Preise keine angemessenen Marktpreise darstellen, sowie Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, sowie alle anderen Vermögenswerte, werden auf der Grundlage des vorhersehbaren Verkaufswerts nach einer vorsichtigen Einschätzung und nach Treu und Glauben bewertet.
- e) Erstattungsansprüche aus Wertpapierleihe werden zu dem jeweiligen Marktwert der verliehenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bewertet.
- f) Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem jeweils ermittelten Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrats auf einer einheitlich für sämtliche Kontraktarten angewandten Berechnungsgrundlage festgestellt wird. Der Liquidationserlös von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage des letzten verfügbaren Kurses dieser Kontrakte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese bestimmten Futures, Termin- oder Optionskontrakte durch die Gesellschaft gehandelt werden, ermittelt. Falls Futures, Termin- oder Optionskontrakte nicht an dem Tag

glatgestellt werden können, auf den sich die Ermittlung des Nettovermögens bezieht, wird als Basis für die Ermittlung des Liquidationswerts ein Wert zugrunde gelegt, den der Verwaltungsrat für vernünftig und angemessen hält.

- g) Zinsswaps werden zu ihrem Marktwert in Bezug auf die anwendbare Zinskurve bewertet.
- h) An Indices und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des an einen Index oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swapvertrags basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäfts, der nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Maßgaben in gutem Glauben ermittelt wird.
- i) Zielfondsanteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („OGAW“) und anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zu ihrem letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nicht in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgedrückt ist, wird in diese Währung zu den zuletzt verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Falls solche Notierungen nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Abweichend von den obigen Aussagen wird bei einem Teilfonds ein „Fair Value Pricing“-Modell eingesetzt. In diesem Fall wird im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds darauf hingewiesen. Ein „Fair Value Pricing“-Modell bedeutet, dass der Wert einiger Vermögenswerte angepasst wird, um ihren Marktwert anhand bestimmter Kriterien genauer darzustellen. Diese Angleichung kann während der Beobachtungszeiträume erfolgen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, wenn (1) das Risikoengagement eines Teilfonds in Aktien in einem einzelnen Land oder in mehreren Ländern (ohne das Aktienengagement, das durch Zielfonds eingegangen wurde) am ersten Bewertungstag des jeweiligen Beobachtungszeitraums einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder überschreitet, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und wenn (2) die maßgeblichen Wertpapierbörsen der betreffenden Länder beim Auftragsannahmeschluss des jeweiligen Teilfonds bereits regulär geschlossen sind. Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, wird anhand der Schlusskurse der maßgeblichen Wertpapierbörse im jeweiligen Land der Wert des Anteils des Teilfondsvermögens ermittelt, der zur Risikoposition in Aktien des jeweiligen Landes gehört, und anschließend mit seinem geschätzten Wert bei Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds verglichen; diese Schätzung richtet sich nach der Entwicklung indexorientierter Instrumente seit Handelsschluss an der maßgeblichen Wertpapierbörse im jeweiligen Land. Wenn dieser Vergleich dazu führt, dass der, wie zuvor ausgeführt, geschätzte Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds mindestens um einen bestimmten Schwellenwert abweicht, der von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt wird, wird der Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechend angeglichen, soweit der nicht angegliche Wert nicht dem tatsächlichen Wert entspricht.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswerts der Gesellschaft für angebracht hält.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilkategorie sowie Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise pro Anteil jeder Anteilkategorie der einzelnen Teilfonds können während der Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft und bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie den Vertriebsgesellschaften angefragt werden.

Die Anteilepreise jeder Anteilkategorie werden, sofern erforderlich, für jeden Teilfonds in einer oder in mehreren Zeitungen der Länder veröffentlicht, in denen die Anteile vertrieben werden. Sie sind ggf. zusätzlich im Internet, über Reuters und andere Medien – entsprechend den Angaben in den Informationsblättern – erhältlich. Für Fehler oder Unterlassungen in den Preisveröffentlichungen haften weder die Gesellschaft, ihre Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen noch die Verwaltungsgesellschaft.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines jeden Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilkategorie, die Ausgabe- und Rücknahme von Anteilen sowie den Umtausch von Anteilen jedes einzelnen Teilfonds bzw. einer Anteilkategorie aussetzen.

- a) Während eines Zeitraums (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögenswerten eines Teilfonds der Gesellschaft notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während eines Zeitraums, in dem der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Schließung, Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der dort notierten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft hat, oder
- b) während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des Verwaltungsrats ein Notfall vorliegt, infolgedessen Veräußerungen oder Bewertungen von Vermögenswerten eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilkategorie der Gesellschaft praktisch nicht durchführbar sind, oder
- c) bei Ausfällen der Kommunikations- oder Kalkulationsmittel, die gewöhnlich zur Ermittlung des Preises oder des Werts von Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie bzw. zur Feststellung des aktuellen Preises oder Werts der Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilkategorie an einer Börse oder anderen Märkten eingesetzt werden, oder
- d) falls aus sonstigen Gründen die Preise für Vermögenswerte der Gesellschaft, die einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilkategorie zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder präzise festgestellt werden können; oder
- e) während eines Zeitraums, in dem es der Gesellschaft nicht möglich ist, die notwendigen Mittel für die Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder in dem die Übertragung von Geldern aus der Veräußerung oder für den Erwerb von Anlagen oder für Zahlungen infolge von Anteilrücknahmen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können, oder
- f) ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung einer Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber zur Auflösung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie oder zur Durchführung einer Verschmelzung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie oder zur Unterrichtung der Anteilinhaber über die Entscheidung des Verwaltungsrats, Teilfonds oder Anteilkategorien aufzulösen oder Teilfonds oder Anteilkategorien zu verschmelzen, oder
- g) während eines Zeitraums, in dem eine Bewertung der Währungssicherungspositionen bei Teilfonds oder Anteilkategorien, bei denen aufgrund der jeweiligen Anlageziele und -politiken auf Anteilkategorie- oder Teilfondsebene eine Währungssicherung angestrebt werden soll, nicht oder nicht adäquat durchgeführt werden kann.

Jede solche Aussetzung wird, sofern für notwendig erachtet, von der Gesellschaft entsprechend veröffentlicht. Sie kann Anlegern mitgeteilt werden, die einen Anteilkauf-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrag für Anteile gestellt haben, deren Berechnung der Nettoinventarwerte ausgesetzt wurde. Eine solche Aussetzung bei einer Anteilkategorie hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen einer anderen Anteilkategorie.

Anteilkauf-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts ist ausgesetzt.

Bestimmung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises, Preisbestimmung beim Umtausch

Ausgabepreise, Rücknahmepreise und eine Preisbestimmung beim Umtausch werden bewertungstäglich festgestellt bzw. vorgenommen.

Der Ausgabepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen. Der Ausgabepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird. Der Rücknahmepreis kann auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ein Umtauschauftrag von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird als Auftrag zur Rücknahme der Anteile des einen Teilfonds und als Auftrag zu gleichzeitigem Erwerb von Anteilen des anderen Teilfonds behandelt. Dieser Umtausch wird auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse abgerechnet, wobei ggf. eine Umtauschgebühr anfällt, die – je nach Anfall – dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse entspricht. Die dem Umtausch zugrunde zu legenden Preise können auf die nächste Einheit der entsprechenden Währung auf- oder abgerundet werden.

Ausgabeaufschläge, Rücknahmeabschläge sowie Umtauschgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse berechnet. Der bzw. die für eine Anteilklasse eines Teilfonds ggf. zu erhebende Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag oder Umtauschgebühr sind dem Informationsblatt zum jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds sämtliche von dem Teilfonds zu tragende Kosten.

Die folgenden Regelungen finden beim Teilfonds Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG) Anwendung:

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung und Zentralverwaltung eines Teilfonds (mit Ausnahme derjenigen Zentralverwaltungsaufgaben und sonstigen Aufgaben, die auf die Verwahrstelle und /oder die Register- und Transferstelle übertragen sind) aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung („Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung“), soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird.

Die Verwahrstelle erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zum Teilfonds gehörenden Vermögensgegenstände sowie für die auf sie übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung und sonstigen Aufgaben eine dem Teilfonds zu entnehmende Vergütung in Höhe von 0,50 % p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben. Diese Vergütung wird monatlich ausgezahlt. Eine Doppelbelastung hinsichtlich der der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung erfolgt nicht, da die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend niedriger kalkuliert ist.

Hinsichtlich der teilweise auf die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle übertragenen Aufgaben der Zentralverwaltung sowie sonstigen Aufgaben (siehe insoweit die Darstellung unter „Verwahrstelle“ sowie die Ausführungen im nachfolgenden Text) steht der Verwahrstelle und der Register- und Transferstelle eine separate Vergütung zu, die dem jeweiligen Teilfondsvermögen entnommen wird, wobei es hierdurch in keinem Fall zu einer Doppelbelastung von Gebühren kommen wird, da die in Anhang V und im jeweiligen Informationsblatt eines Teilfonds

benannte Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entsprechend niedriger kalkuliert sein wird. Vergütungen für von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzte Fondsmanager werden jedoch von dieser aus ihrer Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung entrichtet.

Die Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung wird, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird, nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf das durchschnittliche tägliche Nettoteilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds berechnet. Die Höhe der für den jeweiligen Teilfonds aus dem Teilfondsvermögen erhobenen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung ergibt sich aus den Informationsblättern der Teilfonds und Anhang V.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebenen Kosten übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Im Fall des vorhergehenden Satzes wird die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung kürzen. Dies führt bei verbundenen OGAW oder OGA, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene eines Teilfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Das Informationsblatt eines Teilfonds kann direkt oder indirekt auf den jeweiligen Teilfonds zutreffende andere Bestimmungen enthalten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Fall der Erhebung einer erfolgsbezogenen Vergütung wird in dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds hierauf hingewiesen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

- a) Anlageergebnis des Teilfonds,
- b) Beträge der anteilklassenbezogenen anfallenden täglichen Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung sowie der Verwahrstellenvergütung, wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt,
- c) Betrag, der je einer Anteilklasse zuzuordnenden Teilfondsvermögen belasteten täglichen Vertriebsgebühr sowie

d) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindexes übertrifft. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahre vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindexes übersteigt.

Aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen an die Vertriebspartner abgeführt sowie in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht Rückvergütungen an Anleger gewährt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung handeln. Zugleich kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung auch Rückvergütungen an Anleger gewähren

Für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten erhält die Register- und Transferstelle eine marktübliche Vergütung. Diese Vergütung wird unter anderem anhand der Anzahl der Anteilinhaber sowie der im Anteilscheinregister erfolgten Anzahl an Transaktionen berechnet.

Die Gesellschaft kann an die Verwaltungsgesellschaft zur Weiterleitung an die Vertriebsgesellschaften eine Vertriebsgebühr für deren erbrachte Dienstleistungen und für die in Verbindung mit dem Vertrieb von Teilfondsanteilen oder bestimmten Anteilklassen eines Teilfonds angefallenen Auslagen und /oder in Zusammenhang mit Dienstleistungen, die an Anteilinhaber der Teilfonds oder bestimmter Anteilklassen eines Teilfonds und für eine Kontenführung der Anteilinhaberkonten erbracht werden, zahlen. Eine solche Vertriebsgebühr wird aus dem Vermögen der betroffenen Teilfonds bzw. Anteilklassen bezahlt, nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf den durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert des Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds berechnet. Ob und in welcher Höhe eine Vertriebsgebühr anfällt, ist dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Darüber hinaus gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds zudem sämtliche von dem Teilfonds weitergehend zu tragende sonstige Kosten; diese – separat neben den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten – umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

- Gründungskosten,
- Vergütungen /Gebühren und Auslagen von Abschlussprüfern, der Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, der Zahl- und Informationsstellen, der ständigen Repräsentanten an Orten, an denen die Gesellschaft registriert ist, sowie sonstigen von der Gesellschaft beauftragten Stellvertretern, einschließlich Vermittlern von Wertpapierleihen,
- Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Verwaltungsratsmitglieder, deren Versicherungen, angemessene Reisekosten und Barauslagen für Verwaltungsratssitzungen,
- Gebühren und Auslagen für Rechtsberatung und Prüfungen einschließlich der Bescheinigungskosten steuerlicher Daten für in- und ausländische Steuerzwecke, Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bezogener Forderungen,
- Gebühren und Kosten zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Teilfonds bei Aufsichtsbehörden und Börsen im Großherzogtum Luxemburg und in anderen Ländern,
- einen angemessenen Anteil an den Werbekosten und anderen Kosten, die in Zusammenhang mit dem Angebot und Vertrieb von Anteilen anfallen,
- Offenlegungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich Erstellungs- (inklusive Übersetzungs-), Druck-, Werbe- und Versandkosten für Verkaufsprospekte, die wesentlichen Anlegerinformationen, erläuternde Mitteilungen, periodische Berichte und Registrierungsvermerke sowie die Kosten anderweitiger Berichte an Anleger,
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen,
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung einer erfolgsbezogenen Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können,
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren,
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, Nutzen und der Aufrechterhaltung dem Fondsmanagement dienender eigener oder fremder EDV-Systeme,
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von diesen beauftragten Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen,
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögenswerten sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen,
- sämtliche Steuern, Gebühren, öffentliche und ähnliche Abgaben sowie sämtliche anderen Betriebsausgaben, einschließlich Kauf- und Verkaufskosten von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zurverfügungstellung von Research- und Analyseleistungen, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Krediten),
- Kosten der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen,
- Zinsen, Bank- und Maklergebühren, Porti, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen Teile der Vergütungen, die die Verwaltungsgesellschaft bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weitergeleitet werden, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sog. Commission Sharing Agreements).

Die Gesellschaft kann Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abgrenzen und den so geschätzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.

Die Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Erstaussgabe von Anteilen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung der Verkaufsprospekte, aller Rechts- und Druckkosten, verschiedener Einführungsaufwendungen (einschließlich Werbekosten) und Vorlaufkosten werden pro Teilfonds auf höchstens EUR 15.000,00 geschätzt. Nach Gründung eines Teilfonds werden sie über höchstens fünf Jahre in solchen Beträgen, wie sie der Verwaltungsrat für das jeweilige Jahr und für den jeweiligen Teilfonds für angemessen hält, abgeschrieben.

Kosten im Zusammenhang mit der Auflage eines neuen Teilfonds werden über höchstens fünf Jahre zu einem jährlichen Betrag abgeschrieben, wie ihn der Verwaltungsrat für angemessen hält. Der neu aufgelegte Teilfonds wird nicht anteilig an den zum Zeitpunkt der Auflage dieses Teilfonds noch nicht abgeschriebenem Gründungskosten der Gesellschaft und an dem Aufwand für die Erstaussgabe von Anteilen beteiligt.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhalten rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Gesellschaft innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung und Verwahrstellenvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, die laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei der Ermittlung der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Die folgenden Regelungen finden bei den Teilfonds Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen, Allianz Vermögenskonzept Defensiv und Allianz Vermögenskonzept Dynamisch Anwendung:

Die Gesellschaft zahlt an die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Pauschalvergütung, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird.

Vergütungen für von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzte Fondsmanager werden von dieser aus ihrer Pauschalvergütung entrichtet.

Die Pauschalvergütung wird, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird, nachträglich monatlich gezahlt und anteilig auf das durchschnittliche tägliche Nettoteilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse eines Teilfonds berechnet. Die Höhe der für den jeweiligen Teilfonds aus dem Teilfondsvermögen erhobene Pauschalvergütung ergibt sich aus den Informationsblättern der Teilfonds und Anhang V. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung sowie der erfolgsbezogenen Vergütung als Provision an vermittelnde Stellen weiter; solche Leistungen können auch in nicht in Geldform angebotenen Zuwendungen bestehen. Dies erfolgt zur Abgeltung und Qualitätserhöhung von Vertriebs- und Beratungsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Zugleich kann die Verwaltungsgesellschaft auch Vergütungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von Dritten erhalten. Dem Anleger werden auf Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft Einzelheiten über die gewährten oder erhaltenen Vergütungen und Zuwendungen offengelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der Pauschalvergütung auch Rückvergütungen an Anleger gewähren.

Als Ausgleich für die Zahlung der Pauschalvergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft die Gesellschaft von folgenden, abschließend aufgezählten Vergütungen und Aufwendungen frei:

- Vergütung für die Verwaltung und Zentralverwaltung;
- Vergütung für Vertriebs- und Beratungsleistungen;
- Verwahrstellengebühr;
- Vergütung für die Register- und Transferstelle;
- Kosten für die Erstellung (inklusive Übersetzung) und den Versand des Verkaufsprospekts, der Satzung, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber;
- Kosten der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts, der Satzung, der wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte, anderer Berichte und Mitteilungen an Anteilinhaber, der steuerlichen Daten sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft und ihrer Teilfonds durch den Abschlussprüfer;
- Kosten für die Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb und /oder der Aufrechterhaltung einer solchen Registrierung;
- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und ggf. Erträgnisscheinen sowie Erträgnisschein-/Bogenerneuerung;
- Zahl- und Informationsstellengebühren;
- Kosten für die Beurteilung der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung eines Teilfonds;
- Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft sowie von ihr beauftragter Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Nutzung und der Aufrechterhaltung eigener oder fremder EDV-Systeme, die von Fondsmanagern und Anlageberatern genutzt werden;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögenswerte zu investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner aufzutreten;
- Kosten und Auslagen der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie von der Gesellschaft oder der Verwahrstelle beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen;
- Kosten für die Ermittlung der Risiko- und Performancekennzahlen sowie der Berechnung erfolgsbezogener Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft durch beauftragte Dritte;
- Kosten im Zusammenhang mit der Informationsbeschaffung über Hauptversammlungen von Unternehmen oder über sonstige Versammlungen der Inhaber von Vermögenswerten sowie Kosten im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme oder der beauftragter Dritter an solchen Versammlungen;
- Porti, Telefon-, Telefax- und Telexgebühren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bei ausgewählten Teilfonds für deren Verwaltung dem Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung in Rechnung stellen, soweit diese Vergütung nicht im Rahmen einer besonderen Anteilklasse direkt dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt wird. Im Fall der Erhebung einer erfolgsbezogenen Vergütung wird in dem jeweiligen Informationsblatt des betroffenen Teilfonds hierauf hingewiesen. Eine solche erfolgsbezogene Vergütung beläuft sich anteilklassenbezogen auf ein Viertel des positiven Betrages, um den die Summe der Positionen

- a) Anlageergebnis des Teilfonds,
- b) Beträge der anteilklassenbezogenen anfallenden täglichen Pauschalvergütung wobei die Abstandnahme von der Erhebung wegen der Investition in bestimmte Zielfonds unberücksichtigt bleibt sowie
- c) Beträge im laufenden Geschäftsjahr eventuell erfolgter Ausschüttungen

die Entwicklung eines zu bestimmenden Vergleichsindexes übertrifft. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Der im Rahmen der Berechnung des Anlageergebnisses erforderlichen Bewertung eines Teilfonds werden solche Kurswerte zugrunde gelegt, die in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit den Kursen stehen, die der Indexberechnung zugrunde liegen. Dadurch kann diese Bewertung eines Teilfonds von der Bewertung für Zwecke der Anteilwertermittlung am gleichen Tag abweichen. Je nach dem Zeitpunkt, der der Indexberechnung zugrunde liegt, kann eine Berücksichtigung der erfolgsbezogenen Vergütung im Anteilwert der betroffenen Anteilklasse erst zeitverzögert erfolgen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird, beginnend am Anfang jedes Geschäftsjahres, bewertungstäglich unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der jeweiligen Anteilklasse des betroffenen Teilfonds berechnet und der Gesamtbetrag laufend fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Gesamtbetrag wird zurückgestellt und dem Teilfonds zulasten der betreffenden Anteilklasse am Ende des Geschäftsjahres entnommen. An den Bewertungstagen, an denen das nach obiger Maßgabe bereinigte anteilklassenbezogene Anlageergebnis des Teilfonds von dem jeweils bestimmten Vergleichsindex übertroffen wird, verringert sich der fortgeschriebene und zurückgestellte Gesamtbetrag nach der oben dargestellten Methode. Ein negativer Betrag wird während des Geschäftsjahres fortgeschrieben, aber nicht in Folgejahre vorgetragen. Falls ein ausgewählter Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen vergleichbaren anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Indexes tritt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch im Fall einer negativen Anteilpreisentwicklung eine erfolgsbezogene Vergütung gezahlt werden kann, falls die Entwicklung des Anteilwerts des Teilfonds die Entwicklung des Vergleichsindexes übersteigt.

Alle sonstigen zusätzlichen, von einem Teilfonds zu tragenden Kosten gehen zulasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds; diese unabhängig von den vorgenannten Kostenpositionen anfallenden Kosten umfassen, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein:

- Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung eventueller Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder einer Anteilklasse zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf die Gesellschaft, einen Teilfonds oder eine Anteilklasse bezogener Forderungen;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern (beispielsweise die Taxe d'Abonnement), Gebühren sowie öffentliche oder ähnliche Abgaben;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich der daran nach Marktusancen ggf. gekoppelten Zur-Verfügung-Stellung von Research- und Analyseleistungen, Zinsen/Gebühren für Einlagen sowie die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Krediten) sowie mit der Inanspruchnahme von Wertpapierleihprogrammen und von Vermittlern von Wertpapierleihen entstehende Kosten sowie Zinsen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit ausgewählten Brokern Vereinbarungen abschließen, gemäß denen Teile der Vergütungen, die die Verwaltungsgesellschaft bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten aufwendet, unmittelbar oder zeitversetzt an Dritte weitergeleitet werden, die der Gesellschaft Research- oder Analyseleistungen zur Verfügung stellen, die von der Gesellschaft im Interesse der Anleger bei ihren Anlageentscheidungen verwendet werden (sog. Commission Sharing Agreements).

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die hier beschriebenen Kosten übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Teilfonds mit umfassen. Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet. Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen jeweiligen Teilfonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung im Sinne des Gesetzes verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren oder Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Verwaltungsaufwand und sonstigen regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufwand abzugrenzen und den abgegrenzten Betrag auf ein Jahr oder über andere Zeiträume verteilen.

Die Gesellschaft kann gemäß Artikel 20 der Satzung vertretbare Auslagen, die einem Mitglied des Verwaltungsrats, einem leitenden Angestellten oder dessen Erben, Testamentsvollstreckern oder Nachlassverwaltern im Zusammenhang mit einer Klage, mit gerichtlichen Maßnahmen oder im Rahmen eines Verfahrens entstanden sind, an dem er aufgrund seiner Stellung als Verwaltungsratsmitglied, als leitender Angestellter der Gesellschaft oder, auf seinen Antrag hin, auch einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft als Aktionär beteiligt ist oder bei der die Gesellschaft Gläubiger ist und von der er keine Kostenerstattung erhält, erstatten, außer in den Fällen, in denen er aufgrund solcher Klagen, gerichtlichen Schritte oder Verfahren wegen grob fahrlässigen oder Fehlverhalten rechtskräftig verurteilt wurde; im Falle eines Vergleichs erfolgt eine Kostenerstattung nur im Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die von dem Vergleich abgedeckt werden und sofern der Rechtsberater der Gesellschaft bescheinigt, dass die zu entschädigende Person keine Pflichtverletzung begangen hat. Das vorgenannte Recht auf Kostenerstattung schließt andere Ansprüche nicht aus.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung der Gesellschaft innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zulasten des jeweiligen Teilfonds (bzw. der jeweiligen Anteilklasse) angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Teilfondsvolumens (bzw. des durchschnittlichen Volumens der jeweiligen Anteilklasse) ausgewiesen („Laufende Kosten“). Berücksichtigt werden neben der Pauschalvergütung sowie der Taxe d'Abonnement alle übrigen Kosten mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten sowie etwaiger erfolgsbezogener Vergütungen. Ein Aufwandsausgleich für die angefallenen Kosten wird nicht bei der Berechnung berücksichtigt. Legt ein Teilfonds mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, die laufende Kosten veröffentlichen, werden bei der Ermittlung der Laufenden Kosten des Fonds die laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA berücksichtigt; veröffentlichen diese OGAW oder OGA allerdings keine eigenen laufenden Kosten, ist insoweit für die Berechnung eine Berücksichtigung der laufenden Kosten der anderen OGAW oder OGA bei der Ermittlung

der Laufenden Kosten nicht möglich. Legt ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seiner Vermögenswerte in anderen OGAW oder OGA an, werden Kosten, die eventuell auf Ebene dieser OGAW oder OGA anfallen, nicht berücksichtigt.

Vergütungspolitik

Die Hauptkomponenten der monetären Vergütung sind das Grundgehalt, das typischerweise den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeiten und Erfahrung widerspiegelt, wie sie für eine bestimmte Funktion erforderlich sind, sowie die Gewährung einer jährlichen variablen Vergütung nach bestimmten Ermessensgrundsätzen. Die variable Vergütung umfasst typischerweise sowohl eine jährliche Bonuszahlung in bar nach Abschluss des Leistungsjahres als auch eine aufgeschobene Komponente für alle Beschäftigten, deren variable Vergütung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

Die Summe der unternehmensweit bereitzustellenden variablen Vergütungen ist vom Geschäftserfolg sowie der Risikoposition des Unternehmens abhängig und schwankt daher von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund variiert sie von Jahr zu Jahr. In diesem Rahmen orientiert sich die Zuweisung konkreter Beträge zu einzelnen Mitarbeitern an der Leistung des Mitarbeiters bzw. seiner Abteilung während der jeweiligen Betrachtungsperiode.

Die Höhe der Zahlung an die Mitarbeiter ist an qualitative und quantitative Leistungsindikatoren geknüpft. Quantitative Indikatoren orientieren sich an messbaren Zielen. Qualitative Indikatoren berücksichtigen hingegen die Verhaltensweise des Mitarbeiters im Hinblick auf die Kernwerte Exzellenz, Leidenschaft, Integrität und Respekt der Verwaltungsgesellschaft. Für alle Mitarbeiter ist die Bewertung in Form eines 360°-Feedbacks Teil der qualitativen Beurteilung.

Für Fondsmanager, deren Entscheidungen große Auswirkungen auf den Erfolg der Investmentziele der Kunden haben, orientieren sich quantitative Indikatoren an einer nachhaltigen Anlage-Performance. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich das quantitative Element an den Benchmarks der Kundenportfolios oder an der vom Kunden vorgegebenen Renditeerwartung – gemessen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Zu den Zielen von Mitarbeitern im direkten Kundenkontakt gehört auch die unabhängig gemessene Kundenzufriedenheit.

Die im Rahmen der Long-Term Incentive Awards letztendlich zur Auszahlung kommenden Beträge sind vom Geschäftserfolg der Verwaltungsgesellschaft oder der Wertentwicklung von Anteilen an bestimmten Fonds während einer mehrjährigen Periode abhängig.

Die Vergütung der Mitarbeiter in Kontrollfunktionen ist nicht unmittelbar an den Geschäftserfolg einzelner von der Kontrollfunktion überwachter Bereiche gekoppelt.

Gemäß den geltenden Vorschriften werden bestimmte Mitarbeiter der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnet. Dazu gehören Mitglieder des Managements, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktion sowie alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Gesamtvergütung derselben Vergütungskategorie zugerechnet werden wie Mitglieder des Managements und Risikoträger, deren Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds haben.

Der Gruppe „identifiziertes Personal“ zugerechnete Mitarbeiter unterstehen zusätzlichen Standards bezüglich des Leistungsmanagements, der Art der variablen Vergütung sowie des Zeitpunkts von Zahlungen.

Durch mehrjährige Ziele als auch durch aufgeschobene Anteile der variablen Vergütung stellt die Verwaltungsgesellschaft eine langfristige Leistungsbemessung sicher. Insbesondere bei Fondsmanagern orientiert sich die Leistungsbeurteilung zu einem Großteil an quantitativen Renditeergebnissen über einen mehrjährigen Zeitraum.

Bei identifiziertem Personal wird ein erheblicher Anteil der jährlichen variablen Vergütung für drei Jahre aufgeschoben, beginnend ab einer definierten variablen Vergütungsstufe. 50 % der variablen Vergütung (aufgeschoben und nicht aufgeschoben) muss aus Anteilen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder vergleichbaren Instrumenten bestehen.

Eine Ex-post-Risikoanpassung ermöglicht explizite Anpassungen an die Leistungsbeurteilung der Vorjahre und die damit verbundene Vergütung, um die Übertragung eines Teils oder des gesamten Betrags einer aufgeschobenen Vergütungsleistung (Malus) oder die Rückgabe der Eigentümerschaft eines Vergütungsbetrags an die Verwaltungsgesellschaft (Rückforderung) zu verhindern.

AllianzGI verfügt über ein umfangreiches Risikoreporting, das sowohl aktuelle als auch zukünftige Risiken im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt. Risiken, welche den Risikoappetit der Organisation signifikant überschreiten, werden dem Globalen Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt, welcher ggf. über die Anpassung des Gesamt-Vergütungspools entscheidet.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erlauben, eine gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter (Teil-)Fonds innerhalb der RP Rendite Plus und /oder anderer Organismen für gemeinschaftliche Anlagen nach Luxemburger Recht der Verwaltungsgesellschaft vorzunehmen. In diesem Fall werden Vermögenswerte der verschiedenen (Teil-)Fonds mit gleicher Verwahrstelle gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jedem der gemeinsam verwalteten (Teil-) Fonds werden seine spezifischen Vermögenswerte zugeteilt.

Bei der Zusammenfassung von Vermögenswerten aus mehr als einem (Teil-)Fonds in einem Pool werden die Vermögenswerte, die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zuzurechnen sind, zunächst über die ursprüngliche Zuweisung von Vermögenswerten des (Teil-)Fonds zu diesem Pool ermittelt. Sie ändern sich, wenn der (Teil-)Fonds dem Pool Vermögenswerte zuführt oder entnimmt.

Der Anspruch jedes teilnehmenden (Teil-)Fonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gilt für jeden einzelnen Vermögenswert eines solchen Pools.

Zusätzliche, im Auftrag der gemeinsam verwalteten (Teil-)Fonds getätigte Anlagen werden diesen (Teil-)Fonds entsprechend ihrer jeweiligen Ansprüche zugeteilt. Verkaufte Vermögenswerte werden in ähnlicher Weise auf die jedem teilnehmenden (Teil-)Fonds zurechenbaren Vermögenswerte angerechnet.

Besteuerung

Nachfolgende Zusammenfassung basiert auf den gegenwärtigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein.

An die Gesellschaft aus ihren Anlagen gezahlte Dividenden, Zinszahlungen oder sonstigen Erträge können im Ursprungsland nicht rückerstattbaren Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass die

Anteilinhaber der Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht in verschiedenen Ländern ansässig sind. Deshalb wird in diesem Verkaufsprospekt auf eine Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für alle Anleger verzichtet. Diese werden gemäß dem anwendbaren Recht und der anzuwendenden Rechtspraxis in den Ländern, deren Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber besitzt oder in denen er seinen Wohnsitz, Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in denen ein Anteilinhaber seine Anteile verwahren lässt, im Hinblick auf die persönliche Situation variieren.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Gewinn- oder Ertragsteuer. Zugleich unterliegen Ausschüttungen aus den Teilfonds der Gesellschaft derzeit keiner luxemburger Quellensteuer. Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer Steuer von 0,05 % p. a. des Nettoteilfondsvermögens der Aktien-, Misch- und Rententeilfonds bzw. von 0,01 % p. a. der Geldmarkt-Teilfonds und der unter Artikel 174 Absatz 2 c) des Gesetzes fallenden institutionellen Anteilklassentypen (I, IT, I2, IT2, X, XT, W und WT) von Aktien-, Misch- und Rententeilfonds (Taxe d'Abonnement), soweit sie nicht in luxemburger Investmentfonds investiert hat, die ihrerseits der Taxe d'Abonnement unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass Anteile der Anteilklassentypen I, IT, I2, IT2, X, XT, W und WT nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und ihre Bemessungsgrundlage ist das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der zugehörigen Anteilklasse am betreffenden Quartalsende. Für die Ausgabe von Anteilen fällt in Luxemburg keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer an. Ebenso unterliegen die realisierten Wertzuwächse des Gesellschaftsvermögens in Luxemburg keiner Steuer.

Gemäß der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg unterliegen Anteilinhaber weder (i) einer Steuer auf Kapitalerträge oder (ii) Veräußerungsgewinne noch – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – (iii) einer Quellensteuer. Dies gilt jedoch nicht für Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. eine Betriebsstätte unterhalten.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Der Rat der EU hat am 3. Juni 2003 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Zinsrichtlinie“) verabschiedet. Gemäß EU-Zinsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU (die „Mitgliedstaaten“) dazu verpflichtet, gegenüber den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie), die von einer Zahlstelle (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) an einzelne wirtschaftliche Eigentümer oder an bestimmte sonstige Einrichtungen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) erfolgen, die in dem anderen Mitgliedstaat ansässig sind bzw. ihren Sitz haben, Auskunft zu erteilen.

Gemäß dem luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 (das „Gesetz von 2005“), mit dem die EU-Zinsrichtlinie in luxemburger Recht umgesetzt wird und das durch das Gesetz vom 25. November 2014 abgeändert wurde, sowie verschiedener Abkommen, die zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU („Gebiete“) abgeschlossen wurden, ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ab dem 1. Januar 2015 dazu verpflichtet, gegenüber den luxemburger Steuerbehörden über Zinszahlungen oder sonstige ähnliche Erträge, die von ihr an (oder unter bestimmten Umständen zugunsten von) natürlichen Personen oder bestimmte(n) sonstige(n) Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat oder in den Gebieten vorgenommen werden, sowie über bestimmte persönliche Angaben in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer Auskunft zu erstatten. Diese Angaben werden von den luxemburger Steuerbehörden gegenüber den zuständigen ausländischen Steuerbehörden, in denen der wirtschaftliche Eigentümer (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) ansässig ist, zur Verfügung gestellt.

Gemäß Richtlinie 2015/2060 des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003, abgeändert durch Richtlinie 2014/48/EU des Rates, wurde die EU-Zinsrichtlinie aufgehoben und findet nach Erfüllung sämtlicher Meldepflichten für das Jahr 2015 keinerlei Anwendung mehr.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre Situation haben oder weitere Informationen wünschen, sollten sich an ihre Steuerberater wenden.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD

Luxemburg hat am 18. Dezember 2015 den „Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten“,

auch bekannt als „Gemeinsamer Meldestandard“ (Common Reporting Standard, „CRS“), in Luxemburger Recht umgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen neuen, einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, „AEOI“), der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Juli 2014 angenommen wurde. Er basiert auf früheren Arbeiten der OECD und der EU, internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere auf dem Modell zwischenstaatlicher Abkommen bezüglich FATCA. Der CRS gibt vor, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche gemeinsamen Standards der Sorgfaltspflichten von den Finanzinstituten einzuhalten sind.

Gemäß CRS sind teilnehmende Staaten dazu verpflichtet, über bestimmte Informationen von Finanzinstituten über Kunden mit Ansässigkeit außerhalb des Landes Auskunft zu erteilen. Mehr als 90 Staaten haben sich dazu verpflichtet, an diesem Informationsaustausch gemäß CRS teilzunehmen, und mehr als 40 Länder, einschließlich Luxemburg, haben sich zu einer vorzeitigen Einführung des CRS verpflichtet. Für diese Länder mit vorzeitiger Einführung wird per Ende September 2017 der erste Informationsaustausch in Bezug auf Konten, die zum 1. Januar 2016 bestehen, und für Konten von hohem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, stattfinden. Erste Informationen über Konten von natürlichen Personen mit geringem Wert, die zum 31. Dezember 2015 bestehen, sowie Konten von Rechtsträgern werden Ende September 2017 oder Ende September 2018, je nachdem, wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtig identifizieren, ausgetauscht.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds grundsätzlich dazu verpflichtet ist, den Namen, die Adresse, den steuerlichen Wohnsitz, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, die Steueridentifikationsnummer(n) einer jeden Person, die im Sinne des CRS als Kontoinhaber gilt, sowie Informationen über die Anlagen eines jeden Anlegers (einschließlich, aber nicht nur, des Werts und der Zahlungen bezüglich dieser Anlagen) gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden offenzulegen, die diese Informationen wiederum mit den Steuerbehörden in Gebieten, bei denen es sich um teilnehmende Staaten im Sinne des CRS handelt, austauschen können. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Fonds von Anlegern zusätzliche Informationen anfordern.

Anleger, die sich weigern, die erforderlichen Informationen gegenüber dem Fonds offenzulegen, können ferner den Luxemburger Steuerbehörden gemeldet werden.

Die vorstehende Beschreibung basiert teilweise auf Verordnungsentwürfen, Leitlinien der OECD und dem CRS, die jeweils Änderungen unterliegen oder in einer wesentlich anderen Form umgesetzt werden können. Jeder potenzielle Anleger sollte seine eigene fachkundige Beratung über die gemäß diesen Vorkehrungen einzuhaltenden Anforderungen einholen.

Quellensteuer und Meldepflicht in den USA gemäß FATCA

Die FATCA-Vorschriften sehen in den USA ein allgemeines, auf Bundesebene geltendes, Melde- und Quellensteuerreglement bezüglich bestimmter aus den USA stammender Erträge (wozu neben anderen Ertragsarten auch Dividenden und Zinsen zählen) sowie bezüglich der Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Eigentum vor. Die Regeln sind darauf ausgerichtet, dass eine direkte und indirekte Inhaberschaft bestimmter US-Personen an bestimmten Konten und Gesellschaften außerhalb der USA an den US Internal Revenue Service (US-Steuerbehörde) gemeldet wird. Die Gesellschaft kann verpflichtet sein, in Bezug auf Anteilinhaber, die die Vorschriften nicht einhalten, Steuern zu einem Satz von 30 % einzubehalten, wenn bestimmte erforderliche Informationen nicht bereitgestellt werden. Diese Vorschriften gelten allgemein für bestimmte Zahlungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 vorgenommen werden.

Luxemburg hat ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen („IGA“). Gemäß diesem Abkommen wird die Einhaltung der FATCA-Vorschriften im Rahmen neuer lokaler luxemburgischer Steuergesetze und entsprechender Meldevorschriften und -praktiken durchgesetzt.

Die Gesellschaft wird von Anteilhabern wahrscheinlich zusätzliche Informationen anfordern, um diese Bestimmungen zu erfüllen. Potenzielle Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der jeweils auf sie anwendbaren Anforderungen gemäß FATCA konsultieren. Die Gesellschaft kann die Informationen, Bestätigungen und sonstigen Unterlagen, die sie von ihren Anlegern (oder in Bezug auf diese) erhält, dem US Internal Revenue Service, Steuerbehörden außerhalb der USA sowie gegebenenfalls anderen Parteien offenlegen, um FATCA, damit verbundene zwischenstaatliche Abkommen oder andere geltende Gesetze oder Vorschriften einzuhalten. Potenziellen Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit von FATCA und sonstiger Meldepflichten auf ihre jeweilige Situation zu konsultieren.

Anteilhabern wird geraten, sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Haltens, der Rückgabe oder einer sonstigen Anteilveräußerung sowie der Ertragserzielung (z. B. durch Ausschüttungen eines Teilfonds oder erfolgreicher Thesaurierungen) im Rahmen der Gesetze des Landes ihrer Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit, ihres Wohnsitzes, Sitzes oder der Anteilverwahrung zu informieren und ggf. fachliche Beratung einzuholen.

Hinweis für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Sämtliche Zahlungen an die Anteilhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die unter „Ihre Partner“ aufgeführte deutsche Zahlstelle geleitet werden. Rücknahme- und Umtauschaufträge können über die deutsche Zahlstelle eingereicht werden.

Im Hinblick auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> veröffentlicht. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) kann die Veröffentlichung im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen.

Darüber hinaus werden die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 298 Abs. 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches in folgenden Fällen mittels dauerhaften Datenträgers im Sinne des § 167 deutsches Kapitalanlagegesetzbuch informiert:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds der Gesellschaft,
- Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder deren Abwicklung beziehungsweise der Abwicklung eines Teilfonds
- Änderungen der Satzung und / oder des Verkaufsprospekts, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbart sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus den Teilfonds der Gesellschaft entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie die Rechte der Anleger,
- im Falle eines Zusammenschlusses der Gesellschaft oder eines Teilfonds mit einem anderen Fonds die Verschmelzungsinformationen gem. Art. 43 der Richtlinie 2009/65/EG,
- im Falle der Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds oder ggf. die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gem. Art. 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise sowie die weiteren unter „Verfügbare Unterlagen“ aufgeführten Unterlagen sind bei der unter „Ihre Partner“ aufgeführten Informationsstelle kostenlos in Papierform und im Internet auf der Website <https://de.allianzgi.com> kostenlos erhältlich. Für ausgewählte Anteilklassen (z.B. Anteilklassen für ausschließlich institutionelle Anleger oder Anteilklassen, für die keine Besteuerungsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland bekannt gemacht werden) können die Veröffentlichungen im Internet auf einer der Websites <https://regulatory.allianzgi.com> oder <https://lu.allianzgi.com> erfolgen. Der Verwahrstellenvertrag ist bei der Informationsstelle kostenlos einsehbar.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaft oder

die Zahl- bzw. Informationsstellen sind für Fehler oder Auslassungen bei den veröffentlichten Preisen haftbar.

Bis zum 31. Dezember 2017:

Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko der steuerlichen Einordnung als Investitionsgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Der steuerliche Status eines Teilfonds kann sich nach den Regeln des deutschen Investmentsteuergesetzes (nachfolgend „InvStG“) in Abhängigkeit von der Zusammensetzung seines Portfolio so ändern, dass der jeweilige Teilfonds steuerlich nicht mehr als Investmentfonds im Sinne des InvStG anzusehen ist. Die Besteuerung des jeweiligen Teilfonds wird sich in einem solchen Fall dann regelmäßig nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften im Sinne des InvStG richten.

Ab dem 1. Januar 2018:

Risiko der Änderung bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen bei in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtigen Anlegern und Risiko der steuerlichen Einordnung als Investitionsgesellschaft

Eine Änderung unrichtig bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen seinerzeit nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zu Gute kommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt. Überdies kann eine Korrektur der Steuerdaten zur Folge haben, dass die Steuerbemessungsgrundlage für einen Anleger der Performance des Fonds entspricht oder diese sogar auch übersteigt. Zu Änderungen bekannt gemachter Besteuerungsgrundlagen kann es insbesondere kommen, wenn die deutsche Finanzverwaltung bzw. Finanzgerichtsbarkeit einschlägige steuerrechtliche Vorschriften abweichend interpretiert.

Investmentsteuerreform

Am 26. Juli 2016 wurde in Deutschland das Investmentsteuerreformgesetz verkündet. Es sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Fonds bestimmte deutsche Erträge (Dividenden/ Mieten/ Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf

Ebene des Fonds besteuert werden sollen. Eine Ausnahme besteht nur, soweit bestimmte steuerbegünstigte Institutionen Anleger sind, oder die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden. Bislang gilt grundsätzlich das sogenannte Transparenzprinzip, d.h. Steuern werden erst auf der Ebene des Anlegers erhoben.

Zum Ausgleich sieht das neue Gesetz vor, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Fondsebene auszugleichen. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft

Verwaltungsrat und Verwaltungsgesellschaft

Verwaltungsrat:

Vorsitzender:

- Sven Schäfer
Head of Products Europe
Allianz Global Investors GmbH,
Frankfurt am Main

Verwaltungsratsmitglieder:

- Carina Feider
Vice President - Head of Fund Setup
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg
- Heiko Tilmont
Vice President – Head of Shareholder and Distribution Services
Allianz Global Investors GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg,
Senningerberg

Verwaltungsgesellschaft ist die

- Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstrasse 42 - 44
D-60323 Frankfurt am Main

Mitglieder des Aufsichtsrates der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Dr. Christian Finckh
Chief HR Officer
Allianz SE
München
- Alexandra Auer
Business Division Head Asset Management and US Life Insurance
Allianz Asset Management GmbH
München
- Stefan Baumjohann
Mitglied des Betriebsrats der
Allianz Global Investors GmbH
Frankfurt am Main
- Prof. Dr. Michael Hüther
Direktor und Mitglied des Präsidiums
Institut der deutschen Wirtschaft
Köln

- Laure Poussin
Mitglied des Betriebsrats der
Allianz Global Investors GmbH
Succursale Française
Paris
- Renate Wagner
Regional CFO and Head of Life, Asia Pacific
Singapur

Geschäftsführung

George McKay (Vorsitzender)
Thorsten Heymann
Dr. Markus Kobler
Michael Peters
Dr. Wolfram Peters
Tobias C. Pross
Birte Trenkner
Andreas Utermann

Der Verwaltungsrat ist für die Überwachung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verantwortlich. Die Gesellschaft hat die Allianz Global Investors GmbH als Verwaltungsgesellschaft bestellt, die für das Tagesgeschäft und die Anlageverwaltung verantwortlich ist.

Die Allianz Global Investors GmbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches, die 1955 in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht gegründet wurde. Sitz der Allianz Global Investors GmbH ist Frankfurt am Main. Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Allianz Global Investors GmbH betrug per 31. Dezember 2016 EUR 49.900.900,-. Die Allianz Global Investors GmbH verfügt über eine funktionale Organisationsstruktur und neben der Hauptniederlassung in Deutschland über mehrere Zweigniederlassungen, unter anderem eine Zweigniederlassung in Luxemburg. In der Zweigniederlassung in Luxemburg sind derzeit insbesondere Mitarbeiter folgender Funktionen tätig: Risikomanagement, Produkt Administration und Operations (operationelle Betreuung der Fondsprodukte und –prozesse).

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft darf – unter Beibehaltung ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination – auf eigene Kosten zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung das Fondsmanagement an Dritte übertragen (Fondsmanager) bzw. sich von Dritten beraten lassen (Anlageberater).

Die Aufgabe eines Fondsmanagers ist die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik der Teilfonds in Abhängigkeit von den jeweiligen Anlagezielen, die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft sowie das Erbringen anderer damit verbundener Dienstleistungen. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen, der Satzung sowie der gesetzlichen Beschränkungen.

Die Anlageentscheidung und Ordererteilung obliegt einem Fondsmanager nach eigenem Ermessen. Ein Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen der Teilfonds auszuwählen. Ein Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten beraten zu lassen sowie Teile seiner Aufgaben an Dritte weiterzuverlagern. Bei Weiterverlagerung der Aufgabe der Anlageauswahlentscheidung wird das Informationsblatt des

jeweiligen Teilfonds einen Hinweis auf den Namen des Unternehmens enthalten, an das diese Aufgabe des Fondsmanagers übertragen wurden. Ein Fondsmanager trägt alle Auslagen, die ihm in Verbindung mit den von ihm für einen Teilfonds geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten eines Teilfonds anfallende Geschäftskosten werden nach Maßgabe der unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ dargelegten Regeln vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Ein Anlageberater wird unter Beachtung der Grundsätze der im Verkaufsprospekt für einen Teilfonds niedergelegten Anlageziele und -politik, der Anlagebeschränkungen der Satzung sowie der gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsgesellschaft Ratschläge, Berichte und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds unterbreiten und die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Vermögenswerte, die im Teilfondsvermögen gehalten werden sollen, beraten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat zudem auf eigene Kosten die Ermittlung von Risikokennzahlen, Performancekennzahlen sowie Teilfondsstrukturdaten auf die IDS GmbH – Analysis and Reporting Services, München, Bundesrepublik Deutschland, als Auslagerungsunternehmen übertragen, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann.

Überdies sind sonstige Aufgaben von der Verwaltungsgesellschaft auf die State Street Bank Luxembourg S.C.A., Luxembourg, als Auslagerungsunternehmen übertragen worden, die auch Verwahrstelle ist und sich der Hilfe Dritter bedienen darf (siehe insofern unter „Verwahrstelle“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Die Funktion der Register- und Transferstelle hat die Allianz Global Investors GmbH an die RBC Investor Services Bank S.A. (die „Register- und Transferstelle“) übertragen. Dies beinhaltet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Verwaltung des Anteilscheinregisters sowie die hiermit verbundenen unterstützenden Tätigkeiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weiterhin bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Währungsmonitoring und dem Handel an Dritte übertragen.

Zentralverwaltung

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, mit der Zentralverwaltung beauftragt. In dieser Funktion ist sie für alle durch Luxemburger Recht vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben verantwortlich; insbesondere für die Registrierung der Gesellschaft, die Vorbereitung der Unterlagen, die Erstellung der Ausschüttungsbekanntmachungen, die Erstellung und den Versand der Verkaufsprospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Finanzaufstellungen und aller anderen für die Anleger angefertigten Unterlagen, den Kontakt mit den Verwaltungsbehörden, den Anlegern und allen anderen Beteiligten. Die Aufgaben der Zentralverwaltung umfassen auch die Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, die Bearbeitung der Anteilkaufo-, Anteilrücknahme- und Umtauschufträge, die Entgegennahme von Zahlungen, die Verwahrung des Aktionärsregisters der Gesellschaft, die Ausstellung und Überwachung des Versands von Aufstellungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Dokumenten für die Anteilinhaber.

Die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung sind in einem Vertrag festgelegt, der durch die Gesellschaft oder die Zentralverwaltung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden kann.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“ sowie im Rahmen der Darstellungen in Anhang V und den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds), die monatlich rückwirkend zu zahlen ist. Darüber hinaus steht der Verwaltungsgesellschaft eine Erstattung ihrer angemessenen Auslagen durch die Gesellschaft zu.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Koordination im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze, Regelungen und Richtlinien ihre Führungs- und Verwaltungsaufgaben an Organisationen übertragen, die auf diese Dienstleistungen spezialisiert sind. Teile der Zentralverwaltung sind in diesem Rahmen auf die Verwahrstelle und die Register- und Transferstelle übertragen worden, die sich der Hilfe Dritter bedienen kann (siehe insofern unter „Verwahrstelle, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung“ sowie unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“).

Aufsichtsbehörde

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main. Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A., deren Geschäftstätigkeiten die Unternehmensbereiche Global Custody und Fonds-Services umfassen, zur Verwahrstelle ihrer Vermögensgegenstände bestellt.

Die Verwahrstelle wurde am 19. Januar 1990 als „société anonyme“ nach luxemburgischem Recht gegründet. Ihr Sitz befindet sich in 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Zum 31. Dezember 2016 belief sich ihr Eigenkapital auf 65 Mio. EUR.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit den folgenden Hauptaufgaben betraut:

- zu gewährleisten, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung von Anteilen im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung erfolgen.
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung berechnet wird.
- die Weisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern sie dem geltenden Recht und der Satzung nicht widersprechen.
- sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögensgegenstände der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit dem geltenden Recht und der Satzung verwendet werden.
- die liquiden Mittel und Cashflows der Gesellschaft zu überwachen.
- das Gesellschaftsvermögen sicher zu verwahren, einschließlich der sicheren Verwahrung von Finanzinstrumenten, der Überprüfung des Eigentums und der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf andere Vermögensgegenstände.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments, wie im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen festgelegt, ist die Verwahrstelle verpflichtet, Finanzinstrumente gleicher Art bzw. den entsprechenden Betrag für den jeweiligen Teilfonds unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben.

Gemäß der OGAW-Richtlinie haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Im Fall eines Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt durch die Gesellschaft geltend machen, sofern dies nicht zu einer Doppelung des Schadenersatzes oder einer Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft entstehen, wenn die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich gegen die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Einklang mit der OGAW-Richtlinie verstößt.

Die Verwahrstelle haftet nicht für nachfolgende, indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Obliegenheiten und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle besitzt die volle Befugnis, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt jedoch unberührt von der Tatsache, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung gemäß Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie zu ihrem weltweit tätigen Unterverwahrer ernannt hat. Als weltweit tätiger Unterverwahrer hat die State Street Bank and Trust Company lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt. Eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten wurde im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht.

Informationen zu den übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung und Angaben zu den entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Gesellschaften und Unternehmen, die im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeiten sowohl für eine große Anzahl von Kunden als auch auf eigene Rechnung handeln, was zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder mit ihr verbundene Unternehmen Tätigkeiten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder separaten vertraglichen bzw. sonstigen Vereinbarungen ausüben. Hierbei kann es sich um folgende Tätigkeiten handeln:

- (i) Bereitstellung von Dienstleistungen als Nominee, als Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, von Researchdiensten, Wertpapierleihgeschäften über Beauftragte sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, Finanzberatung und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft.
- (ii) Abwicklung von Bankgeschäften, Verkaufs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen, Derivate, Principal-Lending, Maklergeschäfte, Market-Making-Tätigkeiten oder sonstige Finanztransaktionen mit der Gesellschaft, entweder als Auftraggeber und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten wird die Verwahrstelle bzw. werden die mit ihr verbundenen Unternehmen:

- (i) versuchen, einen Gewinn aus diesen Tätigkeiten zu erzielen, wobei sie berechtigt sind, etwaige Gewinne oder Entgelte in jeglicher Form zu vereinnahmen und einzubehalten und nicht verpflichtet sind, die Art und Höhe solcher Gewinne oder Entgelte, einschließlich aller Gebühren, Abgaben, Provisionen, Erlösanteile, Aufschläge, Abschläge, Zinsen, Rückvergütungen, Abgelder oder sonstiger Vorteile, die sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhalten, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen;
- (ii) unter Umständen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte bzw. -instrumente als Auftraggeber, der in eigenem Interesse, im Interesse der mit ihm verbundenen Unternehmen oder für seine anderen Kunden handelt, kaufen, verkaufen, ausgeben, damit handeln oder diese halten;
- (iii) unter Umständen in die gleiche oder entgegengesetzte Richtung wie die getätigten Geschäfte handeln, einschließlich auf der Grundlage von Informationen in ihrem Besitz, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen;
- (iv) unter Umständen dieselben oder ähnliche Dienstleistungen an andere Kunden, einschließlich Wettbewerber der Gesellschaft, erbringen;
- (v) unter Umständen Gläubigerrechte seitens der Gesellschaft eingeräumt bekommen, die sie ausüben kann/können.

Die Gesellschaft kann auf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zurückgreifen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der jeweiligen Teilfonds zu tätigen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Auftraggeber und nicht als Makler, Beauftragter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird versuchen, einen Gewinn aus diesen Geschäften zu erzielen und ist berechtigt, etwaige Gewinne einzubehalten und sie der Gesellschaft gegenüber nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte gemäß den mit der Gesellschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen.

Wenn flüssige Mittel, die der Gesellschaft gehören, bei einem verbundenen Unternehmen, das eine Bank ist, hinterlegt werden, entsteht ein potenzieller Konflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen für ein solches Konto ggf. zahlt oder erhält, und die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die es aus dem Halten dieser liquiden Mittel als Bank und nicht als Treuhänder erzielt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Kunde oder Gegenpartei der Verwahrstelle oder der mit ihr verbundenen Unternehmen sein.

Der Einsatz von Unterverwahrern durch die Verwahrstelle kann in den folgenden vier allgemeinen Bereichen potenzielle Konflikte entstehen lassen:

- (i) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrer und der Zuteilung von Vermögensgegenständen auf mehrere Unterverwahrer, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes der breiter gefassten Geschäftsbeziehung agieren kann, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien;
- (ii) Sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer treten für andere Kunden und in ihrem eigenen Interesse auf, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (iii) sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unterverwahrer pflegen nur indirekte Beziehungen zu den Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihre Gegenpartei an, was für die Verwahrstelle einen Anreiz darstellen kann, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden aufzutreten; und

- (iv) Unterverwahrer haben möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte gegenüber den Vermögensgegenständen der Kunden, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiertransaktionen erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse des Fonds und dessen Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Verwahrfunktion funktionell und hierarchisch getrennt von ihren sonstigen Aufgaben, die zu Interessenkonflikten führen könnten. Das interne Kontrollsystem, die unterschiedlichen Berichtswege, die Aufgabenzuweisung und die Managementberichterstattung ermöglichen es, potenzielle Interessenkonflikte und alle Aspekte der Verwahrfunktion ordnungsgemäß zu identifizieren, zu verwalten und zu überwachen.

Darüber hinaus erlegt die Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihrem Einsatz von Unterverwahrern vertragliche Einschränkungen auf, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen und überwacht die Unterverwahrer mit der erforderlichen Sorgfalt, damit der Kundenservice durch diese Stellen auf einem hohen Niveau gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle legt regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und den Beständen der Kunden vor, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung auf interner Basis von ihren firmeneigenen Aktivitäten und hält sich an einen Verhaltenskodex, der von den Mitarbeitern einen ethischen, redlichen und transparenten Umgang mit ihren Kunden verlangt.

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglicherweise entstehenden Konflikten, den von der Verwahrstelle übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwahrung sowie die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und jeglicher Interessenkonflikte, die aus einer solchen Übertragung entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Neben ihrer Funktion als Verwahrstelle hat State Street Bank Luxembourg S.C.A. als Auslagerungsunternehmen für die Verwaltungsgesellschaft auch wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung sowie sonstige Aufgaben übernommen, nämlich die Fondsbuchhaltung, die Nettoinventarwertberechnung sowie die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und –restriktionen (bis zum 31. Dezember 2017). Im Zusammenhang mit dem Teilfonds Allianz Multi Strategy Investment Grade (MSIG) ist sie berechtigt, für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben eine Vergütung aus dem Vermögen jedes Teilfonds zu erhalten (siehe unter „Gebühren und Kosten, die zulasten der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteilklassen gehen“) und sich der Hilfe Dritter zu bedienen.

Vertriebsgesellschaften

Die Gesellschaft kann mit Vertriebsgesellschaften Vereinbarungen treffen, um die Anteile jedes der Teilfonds weltweit in verschiedenen Ländern zu vermarkten und zu platzieren, mit Ausnahme der USA, ihrer Hoheitsgebiete und Besitzungen und sämtlichen sonstigen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten (vorbehaltlich einiger Ausnahmen) und mit Ausnahme sonstiger Länder und Hoheitsgebiete, in denen dies ebenfalls untersagt ist.

Die Gesellschaft bzw. die Vertriebsgesellschaften werden jederzeit sämtlichen, ihnen durch geltende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche auferlegten Pflichten, insbesondere den Bestimmungen des Rundschreibens der Luxemburger Aufsichtsbehörde Nr. 08 /387 vom 19. Dezember 2008 in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen und Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung dieser Verpflichtungen gewährleisten.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Vertriebsgesellschaften die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Die Gesellschaft kann nach ihrem Ermessen weitere Vertriebsgesellschaften ernennen.

Zahl- und Informationsstellen

Die Gesellschaft kann Zahl- und Informationsstellen in jedem Land ernennen, in dem Anteile der Gesellschaft öffentlich vertrieben werden und in dem eine Zahl- und Informationsstelle gemäß der Gesetzeslage ernannt werden muss. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts waren als Zahl- und Informationsstellen die unter „Ihre Partner“ am Ende des Verkaufsprospekts genannten Unternehmen tätig. Weitere Zahl- und Informationsstellen können ernannt werden. Diese werden in den Jahres- und Halbjahresberichten genannt.

Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 31. Juli 2003 gegründet. Sie unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes. Sie ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach luxemburgischem Recht (Société d'Investissement à Capital Variable – SICAV) mit Sitz in 6A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg.

Die Satzung wurde im Mémorial vom 19. August 2003 veröffentlicht und bei der Geschäftsstelle des Handelsregisters Luxemburg gemeinsam mit der „Notice Légale“ zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hinterlegt. Diese Unterlagen liegen beim Handelsregister Luxemburg zur Einsicht aus. Eine letzte Änderung der Satzung erfolgte am 17. Oktober 2006 und wurde am 7. November 2006 im Mémorial veröffentlicht. Diese Unterlagen liegen beim Handelsregister Luxemburg zur Einsicht aus. Abschriften sind auf Antrag am Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Das gesetzliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000,00. Das Gesellschaftskapital wird durch voll einbezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert.

Die Gesellschaft kann Anteilinhabern fortlaufend voll einbezahlte Anteile anbieten. Sie ist eine offene Gesellschaft, d. h. die Satzung räumt den Anteilinhabern das Recht ein, ihre Anteile jederzeit nach Maßgabe der Satzung und der Verkaufsunterlagen zurückzugeben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit die Auflage neuer Teilfonds oder weiterer Anteilklassen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird dann mit neuen Informationsblättern mit detaillierten Angaben zu den neuen Teilfonds oder Anteilklassen ergänzt.

Die Gesellschaft bildet eine einzige juristische Einheit. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern der Gesellschaft, und abweichend von Artikel 2093 des Luxemburger Zivilgesetzbuches, ist jeder Teilfonds nur für Verbindlichkeiten verantwortlich, die ihm zuzurechnen sind.

Das Gesellschaftskapital wird in Euro – der Konsolidierungswährung der Gesellschaft – angegeben und entspricht jederzeit dem Gesamtwert des Nettovermögens sämtlicher Teilfonds.

Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber

Hauptversammlungen der Anteilinhaber (einschließlich Versammlungen, die über Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen) werden gemäß der Satzung und Luxemburger Recht einberufen.

Im Falle einer Satzungsänderung wird diese Änderung beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“ („RESA“), veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich einen detaillierten geprüften Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und Vermögensverwaltung. Dieser Bericht enthält unter anderem einen konsolidierten Finanzbericht aller Teilfonds, eine genaue Aufstellung der Vermögenswerte jedes Teilfonds, die im CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014

vorgegebenen Anforderungen sowie den Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers. Weiterhin veröffentlicht die Gesellschaft ungeprüfte Halbjahresberichte, die unter anderem eine Beschreibung der Anlagen des Portfolios jedes Teilfonds und die Zahl der ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile seit der letzten Veröffentlichung enthalten.

Die Berichte werden registrierten Anteilhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach Berichtsdatum (bei Jahresberichten) bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Berichtsdatum (bei Halbjahresberichten) zugesandt. Weitere Exemplare sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei den Vertriebsgesellschaften oder den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September.

Die Jahreshauptversammlung wird nach Maßgabe des Luxemburger Rechts am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg am dritten Freitag im Januar um 11.45 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag in Luxemburg ein gesetzlicher oder ein Bankfeiertag ist, findet die Jahreshauptversammlung am nächstfolgenden Geschäftstag statt.

Gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft dürfen Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse jederzeit Hauptversammlungen einberufen, auf denen sie ausschließlich Beschlüsse für diesen Teilfonds bzw. diese Anteilklasse treffen können.

Der konsolidierte Finanzbericht der Gesellschaft wird in EUR, der Währung des Aktienkapitals, erstellt. Die Finanzaufstellungen der Teilfonds werden in der Basiswährung der Teilfonds dargestellt.

Besondere Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen ausgeben, die sich in der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen unterscheiden können. Einzelheiten hierzu sind in dem Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds sowie in Anhang IV erläutert.

Die Anteile werden als Namens- und /oder Inhaberkarte ausgeben. Es können auch Globalzertifikate erstellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anleger, die die Ausgabe und /oder Rücknahme von Namenszertifikaten beantragen, erkennen an, dass ihre der Register- und Transferstelle zur Verfügung gestellten persönlichen Daten sowie ihre Transaktionsdaten (im Folgenden zusammengefasst die „Daten“) zum Zwecke der Verwaltung und Abwicklung der Kundenbeziehung sowie zur Erbringung der vom Anleger gewünschten Dienstleistungen von der Register- und Transferstelle gespeichert und verarbeitet und, soweit angebracht, an andere Gesellschaften der Allianz Global Investors-Gruppe übermittelt werden können. Sofern die Daten unzutreffend oder unvollständig sein sollten, haben Anleger Anspruch auf Dateneinsicht und -berichtigung. Angesichts des spezifischen Charakters der Namenszertifikate können Namenszertifikate naturgemäß nicht an Anleger ausgegeben werden, die der Register- und Transferstelle ihre persönlichen Daten nicht zur Verfügung stellen. Die Erhebung, Vorhaltung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übertragung (soweit anwendbar) von Daten erfolgt unter strenger Beachtung des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (in seiner jeweils gültigen Fassung).

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anleger seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen, wenn der Anleger selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, können ggf.

bestimmte Anteilinhaberrechte nicht unmittelbar durch den Anleger gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Erwerb von Anteilen der Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, I2, IT2, W und WT ist nur bei einer Mindestanlage in der in Anhang IV („Struktur der Anteilklassen“) bzw. den Informationsblättern genannten Höhe (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) möglich. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Folgeanlagen sind auch mit geringeren Beträgen statthaft, sofern die Summe aus dem aktuellen Wert der vom Erwerber zum Zeitpunkt der Folgeanlage bereits gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse und dem Betrag der Folgeanlage (nach Abzug eines eventuellen Ausgabeaufschlags) mindestens der Höhe der Mindestanlage der betreffenden Anteilklasse entspricht. Berücksichtigt werden nur Bestände, die der Erwerber bei derselben Stelle verwahren lässt, bei der er auch die Folgeanlage tätigen möchte. Fungiert der Erwerber als Zwischenverwahrer für endbegünstigte Dritte, so kann er Anteile der genannten Anteilklassentypen nur erwerben, wenn die vorstehend genannten Bedingungen hinsichtlich eines jeden endbegünstigten Dritten jeweils gesondert erfüllt sind. Die Ausgabe von Anteilen dieser Anteilklassentypen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt.

Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MIFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Anteile der Anteilklassentypen I, IT, I2, IT2, X, XT, W und WT können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden. Der Erwerb ist gleichwohl unstatthaft, wenn zwar der Anteilzeichner selbst eine nicht natürliche Person ist, er jedoch als Zwischenverwahrer für einen endbegünstigten Dritten fungiert, der seinerseits eine natürliche Person ist. Die Ausgabe von Anteilen der Anteilklassentypen I, IT, I2, IT2, X, XT, W oder WT kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber zuvor eine entsprechende schriftliche Versicherung abgibt. Es können Anteile der Anteilklassentypen I2 und IT2 ausgegeben werden. In diesem Fall erfolgt ein Hinweis hierauf im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds.

Bei Anteilen der Anteilklassentypen X und XT werden auf Anteilklassenebene weder eine Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung noch eine erfolgsbezogene Vergütung für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft belastet; statt dessen wird dem jeweiligen Anteilinhaber eine Vergütung von der Verwaltungsgesellschaft direkt in Rechnung gestellt. Anteile dieser Anteilklassen können nur mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und nach Abschluss einer individuellen Sondervereinbarung zwischen dem Anteilinhaber und der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Es steht im freien Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob sie einer Anteilausgabe zustimmt, ob sie eine individuelle Sondervereinbarung abzuschließen bereit ist und wie sie ggf. eine individuelle Sondervereinbarung ausgestaltet.

Die Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, Anteilklassen, deren Referenzwährung nicht auf die Basiswährung des Teilfonds lautet, auszugeben. Hierbei können sowohl Anteilklassen ausgegeben werden, bei denen eine Währungssicherung zugunsten der Referenzwährung angestrebt wird oder bei denen dies unterbleibt. Die Kosten dieser Währungssicherungsgeschäfte werden von der entsprechenden Anteilklasse getragen. Die jeweilige Referenzwährung einer Anteilklasse ist dem Anteilklassentyp (A, AT, C, CT, N, NT, S, ST, P, PT, R, RT, I, IT, I2, IT2, X, XT, W und WT) beigefügten Klammersatz zu entnehmen [z. B. bei dem Anteilklassentyp A und der Referenzwährung USD: A (USD)]. Wird bei einer Anteilklasse eine Währungssicherung zugunsten der jeweiligen Referenzwährung angestrebt, wird der Bezeichnung der Referenzwährung ein „H-“ vorangestellt [z. B. bei dem Anteilklassentyp A, der Referenzwährung USD und einer angestrebten Währungssicherung gegenüber dieser Referenzwährung: A (H-USD)]. Ist in diesem Verkaufsprospekt von den Anteilklassen A, AT, C, CT, N, NT, S, ST, P, PT, R, RT, I, IT, I2, IT2, X, XT, W oder WT ohne weitere Zusätze die Rede, bezieht sich dies auf den jeweiligen Anteilklassentyp.

Die Anteilklassentypen A, C, N, S, P, R, I, I2, X und W sind grundsätzlich ausschüttende Anteilklassentypen. Diese Anteilklassen können zusätzlich mit dem Buchstaben „M“, der grundsätzlich auf eine monatliche Ausschüttung hinweist, oder mit dem Buchstaben „Q“, der grundsätzlich auf eine vierteljährliche Ausschüttung hinweist, versehen sein. Die Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, RT, IT, IT2, XT und WT sind grundsätzlich thesaurierende Anteilklassentypen (siehe insofern auch Abschnitt „Ertragsermittlung und Verwendung der Erträge“).

Die oben genannten Anteilklassen können den Zusatz von „2“ bis „99“ tragen.

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „20“ oder „21“ handelt es sich um Anteilklassen im Sinne von § 10 Investmentsteuergesetz (die „steuerfreien Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheidet. Diese Anteilklassen dürfen nur erworben und gehalten werden von:

- a) deutschen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;
- b) deutschen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
- c) deutschen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen; sowie
- d) den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Verwaltungsgesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerfreien Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger solcher steuerfreien Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Anteile von steuerfreien Anteilklassen dürfen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds gemäß § 14 des Allgemeinen Verwaltungsreglements bleibt unberührt.

Anteile in steuerfreien Anteilklassen können auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, unter der Voraussetzung, dass sie gemäß § 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifiziert sind. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages die Verwaltungsgesellschaft darüber zu informieren, dass die betreffenden Anteile der steuerfreien Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben werden. Fallen die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge von steuerfreien Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Der Anbieter ist verpflichtet, diese Beträge zugunsten derjenigen Personen wiederanzulegen, die gemäß dem entsprechenden Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag bezugsberechtigt sind. Abweichend hiervon ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die

Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger der steuerfreien Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird auch im Verkaufsprospekt erläutert.

Alle Anteile nehmen in gleicher Weise an den Erträgen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse teil.

Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt für jede Anteilklasse durch Teilung des Werts des einer Anteilklasse zuzurechnenden Vermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Bei Ausschüttungen wird der Wert des Nettovermögens, der den Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen zuzurechnen ist, um den Betrag dieser Ausschüttungen gekürzt.

Wenn ein Teilfonds Anteile einer Anteilklasse ausgibt, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den bei der Ausgabe erzielten Erlös abzüglich eines erhobenen Ausgabeaufschlags erhöht. Wenn ein Teilfonds Anteile zurücknimmt, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse dieses Teilfonds um den auf die zurückgenommenen Anteile entfallenden Nettoinventarwert.

Sämtliche Anteile müssen vollständig einbezahlt werden. Sie tragen keinen Nennwert und verleihen weder Vorzugsrechte im Fall des Verkaufs, noch sonstige Vorrechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und der Satzung berechtigt jeder Anteil an der Gesellschaft, unabhängig von dem zugrunde liegenden Teilfonds oder der Anteilklasse, auf Hauptversammlungen der Anteilinhaber zu einer Stimme.

Anteilbruchteile werden bis zu einem 1000stel ausgegeben. Solche Anteilbruchteile verfügen über kein Stimmrecht, berechtigten aber anteilig zur Teilnahme an der Verteilung der Nettoerträge und am Liquiditätserlös des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse des jeweiligen Teilfonds. Die Ausübung von Stimmrechten durch nichtberechtigte Personen kann allerdings von der Gesellschaft bezüglich der von diesen gehaltenen Anteilen auf Hauptversammlungen verweigert werden (Artikel 10 der Satzung).

Alle Anlegermitteilungen für jeden Teilfonds – sofern zulässig gemäß den Gesetzen und Vorschriften eines Landes, in dem Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind – werden über <https://regulatory.allianzgi.com> vorgenommen. Insbesondere gilt dies nicht für die Auflösung oder Zusammenlegung von Teilfonds/Anteilklassen oder andere Maßnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft und / oder den luxemburgischen Gesetzen aufgeführt sind oder auf Anforderung der CSSF.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber unter Einhaltung der für Satzungsänderungen geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Sofern das Gesellschaftsvermögen unter zwei Drittel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt, wird der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Hauptversammlung vorlegen. Die Hauptversammlung, die ohne Quorum entscheiden kann, wird mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile entscheiden.

Die Frage der Auflösung der Gesellschaft wird des Weiteren der Hauptversammlung vorgelegt, sofern das Gesellschaftsvermögen unter ein Viertel des Mindestgesellschaftsvermögens gemäß Artikel 5 dieser Satzung fällt; in diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne Quorum abgehalten, und die Auflösung kann durch die Anleger entschieden werden, die ein Viertel der auf der Hauptversammlung vertretenen stimmberechtigten Anteile halten.

Die Versammlung muss so rechtzeitig einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Tatsache, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestbetrags gefallen ist, abgehalten werden kann.

Die Auflösung wird durch einen oder mehrere Liquidatoren vorgenommen, bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann und die von der Hauptversammlung, die auch über deren Befugnisse und Vergütung entscheidet, ernannt werden.

Der aus der Liquidation erzielte und einer Anteilklasse eines Teilfonds zuordnungsfähige Nettoerlös wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber der Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds, im Verhältnis zu ihrem Anteilbesitz an der entsprechenden Anteilklasse, ausgezahlt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund eines rechtlichen Zwangs liquidiert werden sollte, erfolgt ihre Liquidation nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das entsprechende Gesetz spezifiziert die erforderlichen Schritte, um den Anteilinhabern die Teilnahme an der Auszahlung der Liquidationserlöse zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Anteilinhaber eingeforderte Betrag bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt wird. Beträge, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der „Caisse de Consignation“ eingefordert werden, verfallen gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts.

Auflösung und Zusammenlegung von Teilfonds /Anteilklassen

Auflösung

Falls der Vermögenswert eines Teilfonds unter den Betrag fällt, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds festgelegt hat, oder der Teilfonds diesen Mindestbetrag nicht erreicht oder falls eine erhebliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder monetären Situation eintritt, kann der Verwaltungsrat alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert pro Anteil des Bewertungstags, an dem diese Entscheidung des Verwaltungsrats in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und der notwendigen Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen), zwangsweise zurücknehmen. Die Gesellschaft hat die Anteilinhaber in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen einen Monat vor dem Inkrafttreten der Zwangsrücknahme schriftlich über die Gründe und das Rücknahmeverfahren zu informieren. Wird der Teilfonds aufgelöst, ist dies im RESA sowie – soweit erforderlich – in mindestens zwei dann zu bestimmenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Bei mindestens einer davon muss es sich um eine Luxemburger Tageszeitung handeln. Die Ausgabe von Anteilen wird am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Teilfonds eingestellt. Sofern im Interesse oder im Sinne der Gleichbehandlung der Anteilinhaber keine andere Entscheidung getroffen wird, dürfen die Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Datum der Zwangsrücknahme kostenlos die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen (wobei tatsächlich erzielte Preise und notwendige Kosten zur Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Ungeachtet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilinhaber einer oder aller in einem Teilfonds ausgegebener Anteilklasse(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, alle Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) zurückzunehmen und den Nettoinventarwert der Anteile des Bewertungstags, an dem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielten Preise und notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Kapitalanlagen), an die Anteilinhaber auszuzahlen. Bei dieser Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilhabern zur Beschlussfähigkeit notwendig. Die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der bei dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die nach Ausführung der Rücknahme nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgezahlt werden können, werden für die Dauer der Liquidationszeit bei der Verwahrstelle hinterlegt. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Vermögenswerte zugunsten der Berechtigten an die Caisse de Consignation übertragen.

Alle zurückgenommenen Anteile werden entwertet.

Zusammenlegung

Unter denselben Umständen, die für eine Auflösung angegeben sind, kann der Verwaltungsrat beschließen, die

Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilklasse (im Folgenden der „zu verschmelzende Teilfonds“) (1) mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft, (2) mit einem anderen in Luxemburg eingetragenen OGAW oder (3) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW (im Folgenden der „aufnehmende Fonds“) zusammenzulegen und die Anteile des zu verschmelzenden Teilfonds in Anteile des anderen aufnehmenden Fonds umzubenennen (sofern erforderlich nach einem Split oder einer Zusammenlegung und Vergütung möglicher Differenzbeträge für Anteilbruchteile an die Anteilinhaber). Die Anteilinhaber des zu verschmelzenden Teilfonds und des aufnehmenden Fonds werden gemäß dem Gesetz und den geltenden luxemburgischen Vorschriften mindestens dreißig Tage vor dem letzten Termin für die Beantragung einer gebührenfreien Rücknahme bzw. eines gebührenfreien Umtauschs der Anteile über den Beschluss informiert. Wenn im Interesse der Anteilinhaber bzw. zum Zwecke der Gleichbehandlung dieser kein anderweitiger Beschluss gefasst wird, endet das Recht der Anteilinhaber des zu verschmelzenden Teilfonds und des aufnehmenden Fonds auf eine gebührenfreie Rücknahme oder einen gebührenfreien Umtausch ihrer Anteile fünf Werktage vor dem Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Ungeachtet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats kann eine Hauptversammlung der Anteilinhaber der in einem Teilfonds ausgegebenen Anteilklasse(n) die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Anteilklasse in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds beschließen. Auf einer solchen Hauptversammlung ist keine Mindestanzahl von Anteilinhabern erforderlich, um eine beschlussfähige Mehrheit (Quorum) zu bilden. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der Anteile gefasst werden, die auf dieser Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Zudem und ungeachtet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats kann eine Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Anteilklasse bzw. des Teilfonds (1) mit einem anderen in Luxemburg eingetragenen OGAW in Gesellschaftsform oder (2) mit einem anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW (im Folgenden der „aufnehmende Fonds“) zusammenzulegen. Bei einer solchen Hauptversammlung ist die Beschlussfähigkeit mit mindestens 50 % der für den Teilfonds oder die betroffene(n) Anteilklasse(n) ausgegebenen Anteile gegeben, und Beschlüsse können mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der bei einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Weiterhin und ungeachtet der vorstehend beschriebenen Befugnisse des Verwaltungsrats kann eine Hauptversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Anteilklasse bzw. des Teilfonds (1) mit einem anderen in Luxemburg eingetragenen OGAW vertraglicher Art (z.B. fonds commun de placement), (2) mit einem anderen in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen OGAW, wobei „Mitgliedstaat“ gemäß Artikel 1, Absatz 13 des Gesetzes definiert ist, oder (3) mit einem anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse eines solchen OGAW (im Folgenden der „aufnehmende Fonds“) zusammenzulegen. Bei einer solchen Hauptversammlung müssen alle Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds bzw. der betroffenen Anteilklasse(n) anwesend oder vertreten sein, damit diese beschlussfähig ist. Der Beschluss kann mit mindestens 75 % der bei einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst werden.

Ein solcher Beschluss der Hauptversammlung der Anteilinhaber ist für alle Anteilinhaber, die nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ihre Anteile innerhalb des oben erwähnten Zeitraums von dreißig Tagen zurücknehmen zu lassen oder umzutauschen, bindend.

Verfügbare Unterlagen

Fotokopien der folgenden Unterlagen sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Luxemburger Zweigniederlassung der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft, oder bei den Vertriebsgesellschaften und Zahl- und Informationsstellen erhältlich:

- a. Satzung der Gesellschaft;
- b. Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;

- c. Zentralverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Zentralverwaltung;
- d. Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle;
- e. Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft und den Zahl- und Informationsstellen;
- f. Aktuelle Berichte und Finanzaufstellungen gemäß Kapitel „Gesellschafterversammlungen und Berichte an die Anteilinhaber“;
- g. Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen und das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in den geltenden Fassungen;
- h. Verkaufsprospekt;
- i. Wesentliche Anlegerinformationen.

Anhang I: Glossar

Abschlussprüfer:

KPMG Luxembourg,
Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Anteil:

Jeder Anteil einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds der Gesellschaft.

Anteilinhaber:

Jede Person im Besitz von Anteilen der Gesellschaft.

Anteilklasse:

Jede Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds, die sich hinsichtlich der Kostenbelastung, der Kostenerhebungsart, der Ertragsverwendung, dem erwerbsberechtigten Personenkreis, dem Mindestanlagebetrag, der Referenzwährung, einer ggf. auf Anteilklassenebene erfolgenden Währungssicherung, der Bestimmung des Abrechnungszeitpunkts nach Auftragserteilung, der Bestimmung des zeitlichen Abwicklungsprozedere nach Abrechnung eines Auftrags oder sonstigen Merkmalen von einer anderen Anteilklasse unterscheiden kann.

Aufsichtsbehörde:

Commission de Surveillance du Secteur Financier.

Ausgabeaufschlag:

Die Gebühr, die bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds entsprechend der Informationsblätter erhoben wird.

Ausgabepreis:

Der Ausgabepreis pro Anteil der Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse zuzüglich eines ggf. anfallenden Ausgabeaufschlags zusammen.

Ausschüttende Anteile:

Ausschüttende Anteile nehmen in der Regel Ausschüttungen aus einem Nettoertrag, ggf. auch aus eventuellen Veräußerungsgewinnen und sonstigen Komponenten vor.

Basiswährung:

Währung des jeweiligen Teilfonds.

Bewertungstag:

Nach Maßgabe des Verwaltungsrats stellt jeder Geschäftstag einen Bewertungstag dar.

CHF oder Schweizer Franken:

CHF oder Schweizer Franken bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Schweiz.

CZK oder Tschechische Krone:

CZK oder Tschechische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Tschechischen Republik.

DKK oder Dänische Krone:

DKK oder Dänische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt immer auf die offizielle Währung Dänemarks.

EUR oder Euro:

EUR oder Euro bezieht sich in diesem Prospekt immer auf die offizielle Währung der Mitgliedsländer der europäischen Währungsunion.

Fondsmanager:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Fondsmanager gemäß „Ihre Partner“ am Ende dieses Verkaufsprospekts.

GBP oder Britisches Pfund:

GBP oder Britisches Pfund bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung des Vereinigten Königreichs.

Geregelter Markt:

Jeder geregelte Markt in einem beliebigen Land, der im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Geschäftstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Gesellschaft:

RP Rendite Plus einschließlich aller derzeit und zukünftig bestehenden Teilfonds.

Gesetz:

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

HKD oder Hong Kong Dollar

HKD oder Hong Kong Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Hong Kongs.

HUF oder Ungarischer Forint:

HUF oder Ungarischer Forint bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Ungarns.

Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Informationsstelle.

JPY oder Japanischer Yen:

JPY oder Japanischer Yen bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt immer auf die offizielle Währung Japans.

KAGB:

Deutsches Kapitalanlagegesetzbuch

Konsolidierungswährung:

Konsolidierungswährung der Gesellschaft.

MEZ:

Mitteuropäische Zeit.

MESZ:

Mitteuropäische Sommerzeit.

Nettoinventarwert:

Der Nettoinventarwert entsprechend der Definition in Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“.

NOK oder Norwegische Krone:

NOK oder Norwegische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Norwegens.

OGAW oder andere OGA:

Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapiere oder andere Organismen im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG.

OGAW-Richtlinie

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.

PLN oder Polnischer Zloty:

PLN oder Polnischer Zloty bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Polens.

Referenzwährung:

Währung, in der der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse berechnet wird.

Register- und Transferstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Richtlinie 2009/65/EG:

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

Rücknahmepreis:

Der Rücknahmepreis pro Anteil für Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds ergibt sich, indem von dem Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse ein ggf. anfallender Rücknahmeabschlag abgezogen wird.

Satzung:

Die Satzung der Gesellschaft vom 31. Juli 2003 mit ihren jeweiligen Ergänzungen und Änderungen.

SEK oder Schwedische Krone:

SEK oder Schwedische Krone bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung Schwedens.

SGD oder Singapur-Dollar:

SGD oder Singapur-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung von Singapur.

SICAV:

Société d'Investissement à Capital Variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital).

Sitz der Gesellschaft:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Stellvertreter:

Jeder von der Gesellschaft ernannte Stellvertreter.

Teilfonds:

Jeder Teilfonds der Gesellschaft.

Thesaurierende Anteile:

Ein von thesaurierenden Anteilen erwirtschafteter Ertrag wird in der Regel nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt, sondern verbleibt im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse und wird im Wert der thesaurierenden Anteile berücksichtigt.

Umtauschgebühr:

Die Gebühr, die gemäß den Angaben in den Informationsblättern beim Umtausch von Teilfondsanteilen zu entrichten ist.

US-Person:

Jede Person, bei der es sich um eine US-Person im Sinne von Vorschrift 902 von Verordnung S gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) handelt, wobei sich die Definition dieses Begriffs durch Gesetzesänderungen, Verordnungen oder gerichtliche oder behördliche Auslegungen von Zeit zu Zeit ändern kann.

Als US-Person gilt unter anderem: i. jede natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten; ii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten gegründet wurde oder organisiert ist; iii. jeder Nachlass, bei dem ein Vollstrecker bzw. Verwalter eine US-Person ist; iv. jedes Treuhandvermögen („Trust“), bei dem ein Treuhänder („Trustee“) eine US-Person ist; v. jede in den USA gelegene Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft; vi. jedes von einem Händler oder sonstigen Vermögensverwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer US-Person geführte Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); vii. jedes von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (im Falle von natürlichen Personen) wohnhaften Händler oder sonstigen Vermögensverwalter geführte Konto mit Verwaltungsvollmacht oder gleichartige Konto (mit Ausnahme von Nachlässen oder Treuhandvermögen); und viii. jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn diese: (1) nach den Gesetzen einer fremden Rechtsordnung organisiert oder eingetragen wurde und (2) von einer US-Person grundsätzlich für Zwecke der Anlage in nicht nach dem Securities Act registrierte Wertpapiere errichtet wurde, sofern sie nicht von bevollmächtigten Investoren, die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandvermögen sind, organisiert bzw. gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

USD oder US-Dollar:

USD oder US-Dollar bezieht sich in diesem Verkaufsprospekt auf die offizielle Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Vereinigte Staaten:

Der Begriff der Vereinigten Staaten umfasst die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der US-Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebiete.

Verkaufsprospekt:

Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft in der aktuellen Fassung einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Vertriebsgesellschaft:

Jede von der Gesellschaft ernannte Vertriebsgesellschaft.

Verwahrstelle:

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft:

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main

Verwaltungsrat:

Im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführte Mitglieder des Verwaltungsrats.

Wertpapierverwahrstelle:

Clearstream, Euroclear, National Securities Clearing Corporation (NSCC) und andere Clearing Systeme, über die Anteile ausgegeben werden. Die bei Wertpapiersammelbanken verwahrten Anteile werden als Globalurkunden verbriefte. Anleger sollten beachten, dass Clearstream und Euroclear nur ganze Anteile verwahren.

Wesentliche Anlegerinformationen:

Ein kurzes standardisiertes Dokument, in dem die gesetzlich geforderten wesentlichen Informationen für Anleger zusammengefasst sind

Zahl- und Informationsstelle:

Jede von der Gesellschaft ernannte Zahl- und Informationsstelle.

Zentralverwaltung:

Allianz Global Investors GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Anhang II: Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Die Anlagegegenstände eines Teilfonds können grundsätzlich aus solchen Vermögenswerten bestehen, die in diesem Anhang aufgelistet sind, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Einschränkungen vorgesehen sein können.

Die für Teilfonds grundsätzlich geltenden Anlagebeschränkungen sind ebenfalls diesem Anhang zu entnehmen, wobei in den Informationsblättern des jeweiligen Teilfonds weitere Anlagebeschränkungen oder aber – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – Ausnahmen von in diesem Anhang festgelegten Anlagebeschränkungen vorgesehen sein können. Ebenfalls nach Maßgabe dieses Anhangs ist die Kreditaufnahme für einen Teilfonds begrenzt. Zudem enthält dieser Anhang weitere Regelungen.

1. Jeder Teilfonds kann Anlagen in folgenden Vermögenswerten tätigen, es sei denn, es erfolgt eine Einschränkung im Informationsblatt eines Teilfonds:

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,

- die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
- aus Neuemissionen stammen, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne des ersten Spiegelstrichs zu beantragen, und deren Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente sind Anlagen, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

b) Anteile von OGAW oder anderen OGA (im Sinne der OGAW-Richtlinie), die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland errichtet wurden, sofern:

- diese anderen OGA einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit des OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach den Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

c) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Die Einlagen können grundsätzlich auf sämtliche Währungen lauten, die nach der Anlagepolitik eines Teilfonds zulässig sind.

- d) Abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), d. h. insbesondere Futures, Terminkontrakte, Optionen sowie Swaps, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in Buchstabe a) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht dort gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern es sich bei den Basiswerten um unter dieser Nr. 1 oder unter Nr. 2 erster Spiegelstrich genannte Instrumente oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamterträgen auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices und Indices, die die weiteren in dieser Nummer aufgezählten zulässigen Instrumente zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus sind bei OTC-Derivaten folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Die Kontrahenten müssen Finanzinstitutionen erster Ordnung, auf solche Geschäfte spezialisiert sowie einer Aufsicht unterliegende Institute (z. B. Moody's, S&P oder Fitch), die von diesen mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurden und zu den laut CSSF zugelassenen Kategorien gehören. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten.
 - Die OTC-Derivate müssen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit zu einem angemessenen Wert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Die Transaktionen müssen auf der Grundlage standardisierter Verträge getätigt werden.
 - Die Transaktionen unterliegen den Grundsätzen der Gesellschaft zur Sicherheitenverwaltung wie in Anhang III Nr. 5 beschrieben.
 - Der Kauf oder Verkauf dieser Instrumente anstelle von an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelten Instrumenten muss nach Einschätzung der Gesellschaft für die Anleger von Vorteil sein. Der Einsatz von OTC-Geschäften ist insbesondere dann von Vorteil, wenn er eine laufzeitkongruente und damit kostengünstigere Absicherung von Vermögenswerten ermöglicht.
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die in Nr. 1 a) genannten Definitionen fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt. Die Anforderungen hinsichtlich des Einlagen- und Anlegerschutzes sind bei Geldmarktinstrumenten u. a. dann erfüllt, wenn diese von mindestens einer anerkannten Rating-Agentur mit Investment Grade eingestuft sind bzw. die Gesellschaft der Auffassung ist, dass die Bonität des Emittenten einem Rating von Investment Grade entspricht. Ferner müssen diese Geldmarktinstrumente
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Bundesland dieses Bundesstaates, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert sein; oder
 - von einem Unternehmen begeben sein, dessen Wertpapiere an den in Nr. 1 a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einer Einrichtung, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert sein; oder
 - von anderen Emittenten begeben sein, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Millionen, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78 /660 /EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe von einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten

durch Nutzung einer von einem Kreditinstitut eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Ein Teilfonds kann darüber hinaus folgende Geschäfte tätigen, es sei denn, dies wird im Informationsblatt eines Teilfonds ausgeschlossen:

- die Anlage von bis zu 10 % des Vermögens eines Teilfonds in anderen als den in Nr. 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds – ;
- die Aufnahme kurzfristiger Kredite für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger eines Teilfonds bis zur Höhe von 10 % des Nettoteilfondsvermögens, sofern die Verwahrstelle der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt; die Informationsblätter der Teilfonds werden – allerdings nur deklaratorisch – einen entsprechenden Hinweis enthalten. Nicht auf diese 10 % Grenze anzurechnen, aber ohne die Zustimmung der Verwahrstelle zulässig, sind Fremdwährungskredite in Form von „Back to-Back“-Darlehen sowie Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte.

3. Bei der Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft sind folgende Beschränkungen zu beachten; das Informationsblatt eines Teilfonds kann weitere Einschränkungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Buchstaben aber auch Erweiterungen vorsehen:

- a) Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert, zusammen mit dem Wert der bereits im Teilfonds befindlichen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, 10 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigt. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei einer Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 c) ist; für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettoteilfondsvermögens. Der Gesamtwert der im Teilfondsvermögen befindlichen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettoteilfondsvermögens angelegt hat, darf 40 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen vorgenannten Anlagegrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und /oder
 - Risiken aus OTC-Derivaten eingehen, welche in Bezug auf die Einrichtung bestehen, investieren.
- b) Falls die erworbenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, so erhöht sich die Beschränkung in Nr. 3 a) Satz 1 von 10 % auf 35 % des Nettoteilfondsvermögens.
- c) Für Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ausgegeben werden und deren Emittenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, erhöhen sich die unter Nr. 3 a) Satz 1 und 4 genannten Beschränkungen von 10 % auf 25 % bzw. von 40 % auf 80 %, vorausgesetzt, die Kreditinstitute legen die Emissionserlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten an, welche die Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen über deren gesamte Laufzeit ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfällen des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen von Kapital und Zinsen bestimmt sind.
- d) Die unter Nr. 3 b) und c) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr.

3 a) Satz 4 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die Beschränkungen unter Nr. 3 a) bis c) gelten nicht kumulativ, sodass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen dürfen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83 /349 /EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein Emittent anzusehen. Ein Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einer Unternehmensgruppe anlegen.

- e) Anlagen in Derivate werden auf die Grenzen der vorgenannten Nummern angerechnet.
- f) Abweichend von den unter Nr. 3 a) bis d) aufgeführten Grenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % eines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden können, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilvermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen. **Soll bei einem Teilfonds von der in diesem Buchstaben dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds auszuweisen.**

Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) nur bis zu insgesamt 10 % seines Nettoteilfondsvermögens erwerben. Abweichend hiervon kann der Verwaltungsrat beschließen, dass ein Teilfonds zu einem höheren Prozentsatz seines Nettoteilfondsvermögens oder ganz in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1 b) angelegt werden darf, was dann im Verkaufsprospekt hinsichtlich des betroffenen Teilfonds explizit zu erwähnen ist. In diesem Fall darf ein Teilfonds nicht mehr als 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in einen OGAW oder OGA anlegen. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes wie ein eigenständiges Sondervermögen zu betrachten, soweit das Prinzip der separaten Haftung pro Teilfonds gegenüber Dritten Anwendung findet. Ebenfalls in diesem Fall dürfen Anlagen in Anteilen anderer OGA als OGAW insgesamt 30 % des Nettoteilfondsvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder OGA in Bezug auf die unter Nr. 3 a) bis d) genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

- g) Soweit der Fonds in Zielfonds investiert, wird diesen von deren Verwaltungsgesellschaft eine eigene Verwaltungsvergütung belastet.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines OGAW oder OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder durch Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, so darf weder die Gesellschaft noch die verbundene Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf der Anteile Gebühren berechnen. Im Fall des vorhergehenden Satzes wird die Gesellschaft zudem ihre Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen OGAW oder OGA entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen OGAW oder OGA tatsächlich berechnete fixe Verwaltungsvergütung – ggf. bis zur gesamten Höhe der auf Anteilklassenebene eines Teilfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung kürzen. Dies führt bei verbundenen OGAW oder OGA, bei welchen eine höhere oder gleich hohe fixe Verwaltungsvergütung tatsächlich belastet wird, zu einer vollständigen Kürzung der auf Anteilklassenebene eines Teilfonds insoweit anfallenden Verwaltungs- und

Zentralverwaltungsvergütung. Eine Kürzung erfolgt allerdings nicht, soweit hinsichtlich solcher verbundenen OGAW oder OGA eine Rückvergütung der von diesen tatsächlich berechneten fixen Verwaltungsvergütung zugunsten des jeweiligen Teilfonds erfolgt. Das Informationsblatt eines Teilfonds kann direkt oder indirekt auf den jeweiligen Teilfonds zutreffende andere Bestimmungen enthalten.

Die gewichtete durchschnittliche Verwaltungsvergütung der zu erwerbenden Zielfondsanteile wird 2,50 % p. a. nicht übersteigen.

- h) Unbeschadet der nachfolgenden unter Buchstabe i) festgelegten Anlagegrenzen kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass die unter Buchstaben a) bis d) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und /oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 % betragen, wenn es Ziel der Anlagestrategie eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist:
- dass die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die in Satz 1 festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich. Die Grenze gemäß Buchstabe a) Satz 4 ist nicht anwendbar. **Soll bei einem Teilfonds von der in diesem Buchstaben dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, ist dies explizit im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds auszuweisen.**

- i) Die Gesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds stimmberechtigte Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben. Sie darf für einen Teilfonds höchstens 10 % der von einem Emittenten ausgegebenen stimmrechtslosen Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente und höchstens 25 % der Anteile eines OGAW oder eines OGA erwerben. Diese Grenze braucht für Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente und Zielfondsanteile beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich das Gesamtemissionsvolumen bzw. der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnen lässt. Sie ist auch insoweit nicht anzuwenden, als diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat begeben werden oder garantiert sind oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

Die unter Nr. 2 erster Spiegelstrich und Nr. 3 genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Vermögenswerte. Werden die Prozentsätze nachträglich durch Kursentwicklungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Gesellschaft bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger anstreben.

4. Folgende Geschäfte der Gesellschaft sind unzulässig:

- a) Kein Teilfonds darf im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll einbezahlter Wertpapiere Verbindlichkeiten übernehmen, die – zusammen mit Krediten gem. Nr. 2 zweiter Spiegelstrich – 10 % seines Nettoteilfondsvermögens überschreiten.
- b) Kein Teilfonds darf Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.
- c) Kein Teilfonds darf Wertpapiere erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

- d) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilienbesicherten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren (z. B. REITS), und Zinsen hierauf, zulässig sind;
- e) Kein Teilfonds darf Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben.
- f) Kein Teilfonds darf Vermögenswerte verpfänden oder belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht im Rahmen eines nach diesem Verkaufsprospekt zulässigen Geschäfts gefordert wird. Derartige Besicherungsvereinbarungen finden insbesondere auf OTC-Geschäfte gem. Nr. 1 d) Anwendung („Collateral Management“).
- g) Kein Teilfonds darf ungedeckte Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Zielfondsanteilen tätigen.

5. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen

Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch Transaktionen abschließen und in Währungen oder andere Instrumente investieren, bei denen verbundene Unternehmen als Broker tätig sind bzw. für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden auftreten. Dies gilt auch für solche Fälle, bei denen verbundene Unternehmen oder deren Kunden analog der Transaktionen der Gesellschaft handeln. Die Gesellschaft kann für einen Teilfonds auch wechselseitige Transaktionen tätigen, bei denen verbundene Unternehmen im Namen der Gesellschaft und gleichzeitig der beteiligten Gegenpartei handeln. In solchen Fällen liegt eine besondere Verantwortung gegenüber beiden Parteien bei den verbundenen Unternehmen. Die verbundenen Unternehmen können auch derivative Instrumente entwickeln, ausstellen oder emittieren, bei denen die zugrunde liegenden Wertpapiere, Währungen oder Instrumente die Anlagen sein dürfen, in welche die Gesellschaft investiert oder die auf der Performance eines Teilfonds basieren. Die Gesellschaft kann Anlagen erwerben, die von verbundenen Unternehmen entweder ausgegeben wurden oder Gegenstand eines Zeichnungsangebots oder sonstigen Vertriebs dieser Einheiten sind. Die von den verbundenen Unternehmen erhobenen Provisionen, Kursauf- und -abschläge sollen angemessen sein.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern diese notwendig sind, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

6. Wertpapiere gem. Artikel 144 A United States Securities Act

In dem gemäß den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen – vorbehaltlich der sonstigen Vereinbarkeit mit den im jeweiligen Informationsblatt niedergelegten Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds – zulässigen Umfang kann ein Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht nach dem United States Securities Act von 1933 und Änderungen (nachfolgend „Gesetz von 1933“) zugelassen sind, die aber gemäß Artikel 144A, Gesetz von 1933, an qualifizierte institutionelle Käufer verkauft werden dürfen („Wertpapiere gemäß Artikel 144A“). Der Begriff „qualifizierter institutioneller Käufer“ ist im Gesetz von 1933 definiert und schließt diejenigen Gesellschaften mit ein, deren Nettovermögen USD 100 Millionen übersteigt. Wertpapiere gemäß Artikel 144A qualifizieren sich als Wertpapiere, wie von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschrieben, sofern die erwähnten Anleihen eine Austauschklausele (Registration Right) enthalten, wie sie das Gesetz von 1933 vorsieht und welche besagt, dass ein Umtauschrecht für auf dem amerikanischen OTC Fixed Income Market eingetragene und frei handelbare Wertpapiere besteht. Dieser Umtausch muss innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf von 144A-Anleihen vollzogen werden, da ansonsten die Anlagegrenzen aus dem Artikel 41 Abs. 2 a) des Gesetzes anwendbar sind. Ein Teilfonds kann maximal bis zu 10 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Artikel 144A investieren, die sich nicht als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes qualifizieren, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert dieser Anlagen zusammen mit anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht unter Nr. 1 fallen, 10 % nicht übersteigt.

7. Direktinvestitionen in russische Wertpapiere

Soweit ein Teilfonds nach seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik Investitionen in russische Wertpapiere vornehmen darf, können in diesem Rahmen Direktinvestitionen in an der Börse MICEX-RTS ("Moscow Interbank Currency Exchange-Russian Trade System") gehandelte russische Wertpapiere erfolgen; die vorgenannte Börse ist ein geregelter Markt im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes.

8. Ottawa- und Oslo-Konvention

Die Teilfonds investieren nicht in Wertpapiere von Ausstellern, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft Geschäftsaktivitäten entfalten, die durch die Ottawa-Konvention gegen Antipersonenminen und die Oslo-Konvention gegen Streumunition untersagt sind. Bei der Feststellung, ob ein Unternehmen derartige Geschäftsaktivitäten entfaltet, kann die Verwaltungsgesellschaft sich auf Einschätzungen stützen, die auf

- (a) Research-Analysen von Einrichtungen, die auf die Überprüfung der Einhaltung der genannten Konventionen spezialisiert sind,
- (b) Auskünften, die das Unternehmen im Rahmen der aktiven Ausübung der Aktionärsrechte erteilt hat und
- (c) auf allgemein zugänglichen Informationen

beruhen. Diese Einschätzungen kann die Verwaltungsgesellschaft entweder selbst vornehmen oder von Dritten (einschließlich anderer Gesellschaften der Allianz Gruppe) beziehen.

Anhang III: Einsatz von Techniken und Instrumenten

1. Einsatz von Techniken und Instrumenten

Die Gesellschaft kann Techniken und Instrumente, insbesondere Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Derivate im Sinne von Anhang II Nr. 1. d), nach Maßgabe der Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung (inklusive der Tätigkeit von Geschäften zu Absicherungszwecken) einsetzen. Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente insbesondere auch marktgegenläufig einsetzen.

Insbesondere darf die Gesellschaft jedwede Art von Swaps abschließen, z. B. auch Credit Default Swaps. Die Gesellschaft darf insbesondere auch solche Swaps abschließen, in denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, die durch Einlagen, ein Wertpapier, ein Geldmarktinstrument, einen Fondsanteil, ein Derivat, einen Finanzindex oder einen Wertpapier- oder Indexkorb erzielten Erträge gegen Erträge eines anderen Wertpapiers, Geldmarktinstruments, Fondsanteils, Derivats, Finanzindexes, Wertpapier- oder Indexkorbs oder anderer Einlagen auszutauschen. Es ist der Gesellschaft gestattet, solche Credit Default Swaps auch mit einem anderen Ziel als der Absicherung einzusetzen.

Der Vertragspartner von Credit-Default-Swaps muss eine Finanzeinrichtung erster Ordnung sein, die auf solche Geschäfte spezialisiert ist. Bei den im Anhang II Nr. 3 genannten Anlagegrenzen sind sowohl die dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Basiswerte als auch die jeweilige Gegenseite des Credit-Default-Swaps zu berücksichtigen. Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Gesellschaft und der unabhängige Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen. Sollten im Rahmen der Überwachung Differenzen festgestellt werden, wird die Beseitigung durch die Gesellschaft veranlasst.

Die Gesellschaft kann auch Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die ein oder mehrere Derivate eingebettet sind (strukturierte Produkte), erwerben.

Die Techniken und Instrumente müssen zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Sie haben daher folgende Kriterien zu erfüllen:

- (a) sie müssen aus wirtschaftlicher Sicht geeignet sein, d. h. sie müssen kosteneffektiv realisiert werden können;
- (b) sie müssen aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingegangen werden:
 - Minderung von Risiken;
 - Minderung von Kosten;
 - Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Teilfonds bei einem dem Risikoprofil und den Bestimmungen zur Risikosteuerung des Teilfonds/Fonds (siehe Anhang II, Nr. 3, Buchstabe a) bis d) entsprechendem Risikoniveau;
- (c) ihre Risiken werden durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen erfasst.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten sollte

- (a) keine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben; oder
- (b) keine erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu den im Informationsblatt des Teilfonds beschriebenen Risikoprofilen nach sich ziehen.

Geht ein Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Transaktionen ein, sollten diese Geschäfte bei der Entwicklung seines Verfahrens zum Liquiditätsrisikomanagement berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Teilfonds seinen Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

2. Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihe

Die Gesellschaft kann im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 dargelegten Anforderungen und im Einklang mit den im CSSF-Rundschreiben 08/356 vom 4. Juni 2008 und im CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 dargelegten Anforderungen Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte vornehmen.

Im Einklang mit den Anlagegrundsätzen eines Teilfonds und unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Anteilsrücknahme an jedem Bewertungstag kann die Gesellschaft unbegrenzte Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihen vornehmen.

- a) Für einen Teilfonds können Pensionsgeschäfte über Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowohl als Pensionsgeber als auch -nehmer abgeschlossen werden, wenn der Vertragspartner eine Finanzeinrichtung erster Ordnung und auf solche Geschäfte spezialisiert ist und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurde. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Vertragspartners. Entlehene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes nur dann veräußert werden, wenn dem Teilfonds noch anderweitige Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich verliehener Wertpapiere und Geldmarktinstrumente muss ein Teilfonds bei Fälligkeit des Pensionsgeschäftes in der Lage sein, seine Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Eine aufgrund eines Pensionsgeschäftes bei gleichzeitig bestehender späterer Rückkaufverpflichtung erzielte Liquidität des Teilfonds wird nicht auf die 10 %-Grenze für kurzfristige Kredite gem. Anhang II Nr. 2. zweiter Spiegelstrich angerechnet und ist als solche keiner bestimmten Grenze unterworfen. Der jeweilige Teilfonds kann die erzielte Liquidität gemäß seiner Anlagepolitik vollständig anderweitig investieren, unabhängig von der bestehenden Rückkaufverpflichtung.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäftes anzusetzen. Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu einer Woche sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können.

- b) Für einen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, bei denen er die von ihm gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verleiht, wenn der Kontrahent eine Finanzeinrichtung erster Ordnung ist, die auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und die von einer anerkannten Ratingagentur (z. B. Moody's, S&P oder Fitch) mit mindestens Baa3 (Moody's) oder BBB- (S&P oder Fitch) bewertet wurde. Es bestehen keine weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Rechtsstatus oder das Ursprungsland des Kontrahenten. Ein Teilfonds hat sicherzustellen, dass er jederzeit dazu in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihm eingegangene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen. Voraussetzung ist, dass der Gesellschaft für einen Teilfonds durch die Übertragung von Barmitteln, Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ausreichende Sicherheiten gewährt werden, deren Wert während der Laufzeit des Leihgeschäftes mindestens 90 % des Gesamtwerts (Zinsen, Dividenden und ggf. sonstige Rechte eingeschlossen) der verliehenen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente entspricht. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente können als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie in folgender Form vorliegen:

(i) liquide Vermögenswerte

Liquide Vermögenswerte umfassen nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente. Ein Akkreditiv oder eine Garantie auf erstes Anfordern, die von einem erstklassigen Kreditinstitut gewährt werden, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist, gelten als gleichwertige liquide Vermögenswerte;

(ii) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Einzugsbereich begeben oder garantiert werden;

(iii) Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig erhalten haben;

(iv) Anteile von OGAW, die primär in die unter (v) und (vi) unten aufgeführten Anleihen/Anteile investieren;

(v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder

(vi) Anteile, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Anteile gehören zu einem maßgeblichen Index.

Garantien, die nicht in Form von Barmitteln oder Anteilen eines OGA/OGAW gewährt werden, dürfen nicht von einer Einheit begeben werden, die mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Die Gesellschaft kann – soweit der Wertpapierleihvertrag und die Anlagegrundsätze des jeweiligen Teilfonds dem nicht entgegenstehen – die in Form von Barmitteln gewährten Sicherheiten während der Laufzeit des Wertpapierleihgeschäftes folgendermaßen vollständig investieren:

- in Anteile von Geldmarkt-OGA, die täglich den Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder gleichwertig aufweisen;
- in Termineinlagen;
- in Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- in kurzfristige Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder von öffentlichen Gebietskörperschaften und supranationalen Institutionen und Organisationen nach kommunalem, regionalem oder globalem Recht begeben oder garantiert werden;
- in Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit erstklassiger Bonität und ausreichend Liquidität begeben oder garantiert werden; und
- in Pensionsgeschäfte als Verleiher wie in diesem Anhang beschrieben.

Voraussetzung ist, dass diese Maßnahmen nach sorgfältiger Analyse als angemessen und üblich angesehen werden. Die Gesellschaft wird sich bei der Durchführung dieser Geschäfte anerkannter Abrechnungsorganismen oder Finanzeinrichtungen erster Ordnung bedienen, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind (Wertpapierleihprogramme). Diese Einrichtungen können als Vergütung ihrer Dienstleistungen bis zu 50 % der im Rahmen der Geschäfte erzielten Erträge erhalten.

- c) Wenn der Kontrahent eines Wertpapierleih- bzw. Wertpapierpensionsgeschäftes ein verbundenes Unternehmen ist, stehen für dieses Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäft maximal 50 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zur Verfügung, es sei denn, diese Transaktion kann täglich gekündigt werden. Das Risikoengagement in einem einzelnen Kontrahenten, das durch ein oder mehrere Wertpapierleihgeschäfte, Verkaufstransaktionen mit Rückkaufrecht bzw. umgekehrte Pensionsgeschäfte/Pensionsgeschäfte entsteht, darf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut ist, das in Artikel 41 Absatz 1 f des Gesetzes aufgeführt ist. In allen anderen Fällen liegt die Obergrenze bei 5 % des Nettoinventarwerts.

Ein Teilfonds darf keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte (Buy/Sell- back-Geschäfte) bzw. Verkaufs-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) abschließen.

Ein Teilfonds darf keine Lombardgeschäfte abschließen.

3. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf die folgenden Geschäfte eingehen:

- (i) Total Return Swaps, wie in diesem Abschnitt angegeben; und
- (ii) Wertpapierpensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihgeschäfte als Ver- oder Entleiher, wie in diesem Abschnitt angegeben (nachfolgend die „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ genannt).

Der Teilfonds kann Total Return Swaps zu Anlagezwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darf er ausschließlich zur effizienten Portfolioverwaltung eingehen.

In diesem Zusammenhang umfassen die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung: die Verminderung des Risikos, die Senkung der Kosten und die Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals bzw. zusätzlicher Erträge für den Teilfonds, wobei das Ausmaß des Risikos stets dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechen muss.

Der Teilfonds darf Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nur mit Gegenparteien eingehen, die die in diesem Abschnitt vorgegebenen Kriterien (unter anderem im Hinblick auf Rechtsstatus, Ursprungsland und Mindest-Bonitätsrating) erfüllen.

Bei den Basiswerten von Total Return Swaps handelt es sich um Vermögensgegenstände, die für den Teilfonds erworben werden dürfen oder um Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16 EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf.

Die Kategorien von Sicherheiten, die der Teilfonds entgegennehmen darf, sind im Kapitel „**Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)**“ aufgeführt und umfassen Barmittel sowie Vermögenswerte wie Aktien, verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Für den Teilfonds erhaltene Sicherheiten werden gemäß der im Abschnitt „Nettoinventarwertermittlung“ dargelegten Bewertungsmethode bewertet.

Für den Fall, dass der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Entleiher eingeht, werden lediglich Vermögenswerte entliehen, welche im Rahmen der Anlagepolitik für den Teilfonds erworben werden dürfen.

Wenn der Teilfonds aufgrund des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten erhält, besteht ein Risiko, dass die vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten eine Wertminderung erleiden oder illiquide werden. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Verwertung von Sicherheiten, die dem Teilfonds zur Besicherung der sich aus einem Total Return Swap oder einem Wertpapierfinanzierungsgeschäft ergebenden Verpflichtungen einer Gegenpartei gestellt wurden, die Verpflichtungen der Gegenpartei im Fall ihres Ausfalls erfüllen würden. Wenn der Teilfonds aufgrund des Abschlusses von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften Sicherheiten stellt, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei nicht in der Lage bzw. nicht bereit ist, ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der gestellten Sicherheiten nachzukommen.

Eine Zusammenfassung bestimmter sonstiger Risiken, die mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbunden sind, ist im Abschnitt „**Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung des Teilfonds**“ zu finden.

In Verbindung mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der Teilfonds Gegenparteien bestimmte Vermögenswerte als Sicherheiten stellen. Wenn der Teilfonds in Bezug auf derartige Geschäfte eine Übersicherung vorgenommen hat (d. h., wenn er der Gegenpartei überschüssige Sicherheiten gestellt hat), ist er im Fall einer Insolvenz der Gegenpartei in Bezug auf diese überschüssigen Sicherheiten eventuell ein ungesicherter Gläubiger.

Wenn die Verwahrstelle oder sein Unterverwahrer oder ein Dritter Sicherheiten im Namen des Teilfonds hält, kann die Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds im Fall der Insolvenz einer solchen Stelle ein ungesicherter Gläubiger sein.

Mit dem Abschluss von Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind bestimmte rechtliche Risiken verbunden, die aufgrund einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift bzw. aufgrund der Tatsache, dass Verträge nicht rechtlich durchsetzbar sind oder falsch dokumentiert wurden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der im Abschnitt „Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)“ dargelegten Beschränkungen darf der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestieren. Wenn von dem Teilfonds erhaltene Barsicherheiten reinvestiert werden, ist der Teilfonds dem Risiko eines Verlusts aus dieser Anlage ausgesetzt. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, wodurch der Schutz des Fonds gegenüber einem Ausfall der Gegenpartei sinkt. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Teilfonds geltenden Risiken identisch.

Direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren, die sich aus Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, können von den an den Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen und werden keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten operationellen Kosten an den Teilfonds gezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Investmentgesellschaften, Broker/Händler, Wertpapierleih-Agenten oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, welche verbundene Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fondsmanager sein dürfen.

4. Mögliche Auswirkungen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten kann positive und negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung jedes Teilfonds haben.

Die Teilfonds können Derivate zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungs-/durationsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus können die Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrades über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt oder auch – das allgemeine Teilfondsprofil mitgestaltend – indem bestimmte Komponenten der Anlageziele und -grundsätze der Teilfonds auf der Grundlage von Derivaten verwirklicht werden können, z. B. indem Währungsengagements durch Derivate abgebildet werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Insbesondere wenn das Anlageziel eines Teilfonds darauf lautet, dass die Investmentmanager mit der Absicht der Zusatzertragserzielung zudem separate Währungsrisiken in Bezug auf bestimmte Fremdwährungen und/oder separate Risiken in Bezug auf Aktien-, Renten- und/oder Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffindices übernehmen können, basieren diese Komponenten der Anlageziele und -grundsätze hauptsächlich auf Derivaten. Setzen die Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrades ein, streben sie dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das bezogen auf einen derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil eventuell ein wesentlich höheres Marktrisiko aufweist. Dabei verfolgen die Investmentmanager einen risikokontrollierten Ansatz.

Der Einsatz von Wertpapierpensions- und Wertpapierleihegeschäften hat zusätzliche Erlöse für den Fonds zur Folge,

indem die Leihgebühr vom jeweiligen Kontrahenten bezahlt wird. Aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben sich jedoch auch gewisse Risiken für den jeweiligen Teilfonds, die zu Verlusten des Fonds führen können, z. B. bei einem Ausfall des Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden entweder, zumeist kurzfristig, zu Investitionszwecken oder zur Liquiditätsbeschaffung für den Teilfonds eingesetzt. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer eingeht, erhält er zusätzliche Liquidität, die gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds voll investiert werden kann. Unter diesen Umständen muss der Teilfonds seiner Rückkaufverpflichtung nachkommen, ungeachtet dessen, ob durch den Einsatz der durch die Wertpapierpensionsgeschäfte erzielten Liquidität Verluste oder Gewinne für den Teilfonds erzielt wurden. Wenn der Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber eingeht, reduziert er seine Liquidität, die nicht für andere Investitionen verwendet werden kann.

5. Richtlinie bezüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren beim Einsatz von Techniken und Instrumenten

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von den an die Teilfonds gezahlten Erträgen (z. B. in Folge von Vereinbarungen zur Ertragszuteilung) abgezogen werden. Diese Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Erträge umfassen. Sämtliche Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung werden abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren können unter anderem an Banken, Anlagegesellschaften, Broker/Händler, Wertpapierleihstellen oder sonstige Finanzinstitute oder Finanzmittler gezahlt werden, bei denen es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft oder mit dem Treuhänder verbundene Parteien handeln kann. Die Erträge aus solchen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Berichtszeitraum werden zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und der Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken in den Jahres- und Halbjahresberichten der Teilfonds offen gelegt.

6. Grundsätze zur Sicherheitenverwaltung (Collateral Management)

Wenn Transaktionen in Zusammenhang mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung eingegangen werden, hat die Gesellschaft beim Einsatz von Sicherheiten zur Minderung des Kontrahentenrisikos die nachstehend aufgeführten Kriterien gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014 einzuhalten. Sofern die Besicherung von Geschäften mit OTC-Derivaten nicht rechtsverbindlich ist, steht der Umfang der erforderlichen Besicherung im Ermessen des Portfolio-Managers des jeweiligen Teilfonds.

Das Risikoengagement bei einem Kontrahenten, das durch OTC-Derivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entsteht, sollte bei der Berechnung der Obergrenzen für das Kontrahentenrisiko (s. Anhang 1, Nr. 3, a) bis d)) kombiniert werden.

Sämtliche Vermögenswerte, die der Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erhält, sollten als Sicherheit erachtet werden und die nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllen:

- a) Liquidität: Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, sollten hochliquide Anlagewerte sein, die an einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der der Bewertung vor dem Verkauf nahekommt. Außerdem sollten erhaltene Sicherheiten mit den in Anhang 1, Nr. 3, Buchstabe i) aufgeführten Bestimmungen übereinstimmen.
- b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte mit hoher Preisvolatilität sollten nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht angemessen konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- c) Emittentenbonität: Die Sicherheit sollte eine hohe Emittentenbonität aufweisen.

- d) Laufzeit: Die Laufzeit der Sicherheiten, welche entgegen genommen werden dürfen soll mit derjenigen der verzinslichen Wertpapiere, die im Rahmen der Anlagepolitik für den Fonds erworben werden dürfen, vergleichbar sein.
- d) Korrelation: Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das unabhängig vom Kontrahenten ist und das voraussichtlich keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweist.
- e) Diversifizierung der Sicherheiten (Konzentration von Vermögenswerten): Die Sicherheiten müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Die Kriterien hinsichtlich einer hinreichenden Diversifizierung der Emittentenkonzentration gelten als eingehalten, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten der für Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzten Instrumente und OTC-Derivate einen Korb von Sicherheiten mit einem maximalen Einzelemittentenrisiko von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds erhält. Ist ein Fonds unterschiedlichen Kontrahenten ausgesetzt, sind die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten hinsichtlich der Beschränkung von 20 % auf Einzelemittentenbasis aufzurechnen.
- f) Rechtswirksamkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten für den Teilfonds ohne Bezug zum oder Genehmigung durch den Kontrahenten jederzeit vollumfänglich durchsetzbar sein.
- g) Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) können nicht veräußert, verpfändet oder reinvestiert werden.
- h) Erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur
- im Einklang mit Anhang 1, Nr. 1, Buchstabe c) gehalten werden; oder
 - in hoch-qualitative Staatsanleihen investiert werden; oder
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern derartige Transaktionen mit Kreditinstituten eingegangen werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen und der Teilfonds jederzeit über alle aufgelaufenen Barbeträge verfügen kann; oder
 - in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Anforderungen zur Risikostreuung an unbare Sicherheiten gestreut werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten entbindet den Teilfonds nicht davon, erhaltene Barsicherheiten in voller Höhe zurückzuzahlen, d. h. aus der Reinvestition entstehende potenzielle Verluste sind vom Teilfonds zu tragen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement, beispielsweise operative und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementprozesses identifiziert, verwaltet und abgemildert werden.

Kommt es zu einer Eigentumsübertragung, sollte die erhaltene Sicherheit von der Verwahrstelle gehalten werden. Bei anderen Sicherheitenvereinbarungen kann die Sicherheit von einer Dritt-Verwahrstelle gehalten werden, die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Nettoinventarwerts, kommt eine angemessene Stresstest-Richtlinie zur Anwendung, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit das Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einer Sicherheit für den Teilfonds bewertet werden kann. Diese Stresstest-Richtlinie sollte zumindest Folgendes beinhalten:

- a) eine Analyse des Stresstest-Szenarioaufbaus einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- b) einen empirischen Ansatz bei der Bewertung der Auswirkungen, einschließlich Backtests der Liquiditätsrisikoschätzungen;
- c) Angaben zu Berichtshäufigkeit und Toleranzgrenzwerten für Limits/Verluste; und
- d) verlustmindernde Maßnahmen, darunter Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Die Gesellschaft verfügt über eine eindeutige Haircut-Strategie, die auf jeden als Sicherheit erhaltenen Vermögenswert anzuwenden ist. Die Gesellschaft akzeptiert nur die folgenden Anlageklassen als Sicherheiten und wendet auf jeden

Vermögenswert einen Bewertungsabschlag (d.h. einen Prozentsatz, um den der Marktwert der entsprechenden Sicherheit reduziert wird) gemäß der für die jeweilige Anlageklasse aufgeführten Spanne an:

Barmittel (kein Bewertungsabschlag); hochwertige Staatsanleihen und Anleihen von Zentralbanken (Bewertungsabschlag zwischen 0,5 % und 6 % des Marktwerts); hochwertige Unternehmensanleihen und Covered Bonds (Bewertungsabschlag zwischen 6 % und 15 % des Marktwerts) und Aktien (Bewertungsabschlag zwischen 15 % und 30 % des Marktwerts).

Als allgemeine Regel gilt, dass der auf Anleihen angewandte Bewertungsabschlag umso höher ist, je länger die Restlaufzeit bzw. die verbleibende Zeit bis zur regelmäßigen Renditeanpassung ist. Anleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren werden generell nicht akzeptiert. Aktien werden in der Regel nur als Sicherheiten akzeptiert, wenn sie in maßgeblichen Aktienindizes enthalten sind. Zusätzliche (additive) Bewertungsabschläge gelten für als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere, die auf eine von der Basiswährung der Teilfonds abweichende Währung lauten.

7. Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet als Risikomanagement-Ansatz für die Teilfonds entweder (i) den Commitment-Ansatz oder (ii) den relativen Value-at-Risk-Ansatz oder (iii) den absoluten Value-at-Risk-Ansatz. In nachfolgender Tabelle sind die Risikomanagement-Verfahren pro Teilfonds ausgewiesen. Für jene Teilfonds, für die der relative Value-at-Risk-Ansatz benutzt wird, wird zusätzlich das relevante Vergleichsvermögen genannt. Darüber hinaus wird für jene Teilfonds, für die entweder der absolute oder der relative Value-at-Risk-Ansatz zur Anwendung kommt, die Bandbreite für die erwartete, durch die Verwendung von Derivaten bedingte Hebelwirkung ausgewiesen.

Die erwartete Hebelwirkung der Derivate wird als erwartete durchschnittliche Summe der Nominalwerte der Derivate (ohne Berücksichtigung des Investmentportfolios) berechnet. Die tatsächliche Summe der Nominalwerte der Derivate kann sich zukünftig ändern und die erwartete Hebelwirkung der Derivate zeitweise übersteigen. Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkung unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateeinsatzes. Aus diesem Grund liefert die erwartete Hebelwirkung der Derivate keine Indikation über den wahren Risikogehalt des jeweiligen Teilfonds.

Name des Teilfonds	Ansatz	Hebelwirkung	Vergleichsvermögen
Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG)	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-5	10% Merrill Lynch European Currency High Yield BB-B, 35% JPMorgan Emerging Markets Bond Plus, 20% Bloomberg Barclays Capital Euro Securitized ABS, 20% Merrill Lynch Economic and Monetary Union Corporate, 15% JPMorgan Economic and Monetary Union
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	50% JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond 3-5Years Index, 20% MSCI World ex Europe Index, 30% MSCI Europe Index
Allianz Vermögenskonzept Defensiv	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	60% JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond 3-5Years Index, 10% MSCI World ex Europe Index, 20% MSCI Europe Index, 10% Bloomberg Barclays Euro Inflation-Linked Bond Index
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch	Relativer Value-at-Risk-Ansatz	0-2	30% JPMorgan Economic and Monetary Union Government Bond 3-5Years Index, 30% MSCI World ex Europe Index, 40% MSCI Europe Index

8. Interessenkonflikte

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle sowie alle Investmentmanager, Anlageberater, Zahl- und Informationsstellen oder Vertriebsstellen können gegebenenfalls jeweils als Verwalter, Treuhänder, Investmentmanager, Administrator, Register- und Transferstelle oder Vertriebsstelle für Fonds, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Teilfonds, tätig werden oder in sonstiger Weise an solchen Fonds beteiligt sein. Es ist daher durchaus möglich, dass einer von ihnen in der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeit in einen potenziellen Interessenkonflikt in Bezug auf die Teilfonds gerät. Sie haben deshalb individuell in einem solchen Fall stets darauf zu achten, dass sie ihre Verpflichtungen jeweils gemäß dem Verwaltungsvertrag, der Zentralverwaltungsvereinbarung, dem Verwahrstellenvertrag, den Zahl- und Informationsstellenvereinbarungen, den Anlageverwaltungsverträgen, Register- und Transferstellenverträgen sowie Vertriebsverträgen erfüllen, und sich zu bemühen, für diese Konflikte eine angemessene Lösung zu finden. Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, um sicherzustellen, dass bei allen Transaktionen in angemessener Weise versucht wird, Interessenkonflikte zu vermeiden und, falls diese nicht vermieden werden können, Interessenkonflikte solchermaßen zu regeln, dass die Fonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt

werden.

Überdies können die vorstehend Benannten Transaktionen mit den Teilfonds im eigenen Namen oder in Vertretung durchgeführt werden, sofern diese Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen und im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Transaktionen gelten dann als unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen durchgeführt, wenn: (1) eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer Person eingeholt wurde, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt wurde, (2) die Ausführung zu den besten Bedingungen an einer organisierten Börse nach den dort geltenden Regeln erfolgt oder (3), wenn (1) und (2) nicht durchführbar sind, die Ausführung zu Konditionen erfolgt, die nach Überzeugung der Verwahrstelle unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen ausgehandelt wurden und marktüblich sind.

Interessenkonflikte können aufgrund von Geschäften mit Derivaten, OTC-Derivaten oder von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung entstehen. Beispielsweise können Kontrahenten solcher Transaktionen oder Vertreter, Vermittler oder andere Einrichtungen, die Dienstleistungen bezüglich solcher Transaktionen erbringen, mit der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, Anlageberater oder mit der Verwahrstelle verbunden sein. Dadurch können diese Einrichtungen Gewinne, Gebühren oder sonstige Einkünfte erwirtschaften bzw. durch diese Transaktionen Verluste vermeiden. Darüber hinaus können auch Interessenkonflikte entstehen, wenn die durch diese Einrichtungen gewährten Sicherheiten einer Bewertung oder einem Abschlag durch eine verbundene Partei unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren festgelegt, um sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Umsetzung und Auftragserteilung von Handelsaktivitäten im Auftrag dieser Teilfonds im Zuge der Verwaltung der Fondsportfolios im besten Interesse des Teilfonds handeln. Für diese Zwecke müssen alle angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, damit das bestmögliche Ergebnis für die Fonds erzielt wird. Zu berücksichtigen sind dabei der Kurs, die Kosten, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung, der Umfang und die Art des Auftrags, die Research-Dienstleistungen des Brokers an den Investmentmanager oder Anlageberater sowie alle anderen Überlegungen, die für die Ausführung des Auftrags relevant sind. Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und zu allen wichtigen Änderungen dieser Grundsätze stehen den Anteilinhabern auf Anfrage gebührenfrei zur Verfügung.

Anhang IV: Struktur der Anteilklassen

Informationen zu den bereits aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds sind den jeweiligen Informationsblättern zu entnehmen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, weitere Anteilklassen für die jeweiligen Teilfonds aufzulegen. In diesem Fall wird das Informationsblatt des entsprechenden Teilfonds um Informationen bezüglich der neuen Anteilklasse ergänzt.

Name der Anteilklasse	Ertragsverwendung	Mindestanlage ⁴⁾
A (EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
A (USD)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	–
A (JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
A (GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
A (HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
A (CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
A (NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
A (CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
A (HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
A (SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
A (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
AT (EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (USD)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	–

AT (PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
AT (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
C ⁵⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
C ⁵⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
CT ⁵⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	–

CT ⁵⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
CT ⁵⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
N (EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 200.000
N (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 200.000
N (USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 200.000
N (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 200.000
N (JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 40.000.000
N (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 40.000.000
N (GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 200.000
N (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 200.000
N (HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 2.000.000,00
N (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 2.000.000,00
N (CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 400.000
N (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 400.000
N (NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 1.600.000
N (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 1.600.000
N (SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 2.000.000
N (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 2.000.000
N (DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 2.000.000
N (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 2.000.000
N (PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 800.000
N (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 800.000
N (CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 6.000.000
N (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 6.000.000
N (HUF)	Ausschüttend ³⁾	HUF 50.000.000
N (H-HUF)	Ausschüttend ³⁾	HUF 50.000.000
N (SGD)	Ausschüttend ³⁾	SGD 400.000
N (H-SGD)	Ausschüttend ³⁾	SGD 400.000
NT (EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 200.000
NT (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 200.000
NT (USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 200.000
NT (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 200.000
NT (JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 40.000.000
NT (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 40.000.000
NT (GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 200.000
NT (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 200.000
NT (HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 2.000.000,00
NT (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 2.000.000,00
NT (CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 400.000
NT (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 400.000
NT (NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 1.600.000
NT (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 1.600.000
NT (SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 2.000.000
NT (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 2.000.000
NT (DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 2.000.000
NT (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 2.000.000
NT (PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 800.000
NT (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 800.000
NT (CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 6.000.000
NT (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 6.000.000
NT (HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 50.000.000
NT (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 50.000.000
NT (SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 400.000
NT (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 400.000
S (EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	–

S (USD)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	–
S (JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
S (GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
S (HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
S (CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
S (NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
S (CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
S (HUF)	Ausschüttend ³⁾	–
S (H-HUF)	Ausschüttend ³⁾	–
S (SGD)	Ausschüttend ³⁾	–
S (H-SGD)	Ausschüttend ³⁾	–
ST (EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (USD)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
ST (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
P (EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 100.000
P (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 100.000
P (USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 100.000
P (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 100.000
P (JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 20.000.000
P (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 20.000.000
P (GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 100.000

P (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 100.000
P (HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 1.000.000,00
P (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 1.000.000,00
P (CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 200.000
P (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 200.000
P (NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 800.000
P (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 800.000
P (SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 1.000.000
P (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 1.000.000
P (DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 1.000.000
P (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 1.000.000
P (PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 400.000
P (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 400.000
P (CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 3 000.000
P (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 3.000.000
P (HUF)	Ausschüttend ³⁾	HUF 25.000.000
P (H-HUF)	Ausschüttend ³⁾	HUF 25.000.000
P (SGD)	Ausschüttend ³⁾	SGD 200.000
P (H-SGD)	Ausschüttend ³⁾	SGD 200.000
PT (EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 100.000
PT (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 100.000
PT (USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 100.000
PT (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 100.000
PT (JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 20.000.000
PT (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 20.000.000
PT (GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 100.000
PT (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 100.000
PT (HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 1.000.000,00
PT (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 1.000.000,00
PT (CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 200.000
PT (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 200.000
PT (NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 800.000
PT (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 800.000
PT (SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 1.000.000
PT (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 1.000.000
PT (DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 1.000.000
PT (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 1.000.000
PT (PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 400.000
PT (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 400.000
PT (CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 3.000.000
PT (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 3.000.000
P (HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 25.000.000
PT (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 25.000.000
PT (SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 200.000
PT (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 200.000
R ⁶⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	–

R ⁶⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
R ⁶⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
RT ⁶⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
RT ⁶⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
I ¹⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 4.000.000
I ¹⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 4.000.000
I ¹⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 4.000.000
I ¹⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 4.000.000
I ¹⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 800.000.000
I ¹⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 800.000.000
I ¹⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 4.000.000
I ¹⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 4.000.000
I ¹⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 40.000.000,00
I ¹⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 40.000.000,00
I ¹⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 8.000.000
I ¹⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 8.000.000
I ¹⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 24.000.000
I ¹⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 24.000.000
I ¹⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 40.000.000
I ¹⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 40.000.000
I ¹⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 40.000.000

I ¹⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 40.000.000
I ¹⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 16.000.000
I ¹⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 16.000.000
I ¹⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 120.000.000
I ¹⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 120.000.000
I ¹⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 1.000.000.000
I ¹⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 1.000.000.000
I ¹⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 8.000.000
I ¹⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 8.000.000
IT ¹⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 4.000.000
IT ¹⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 4.000.000
IT ¹⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 4.000.000
IT ¹⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 4.000.000
IT ¹⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 800.000.000
IT ¹⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 800.000.000
IT ¹⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 4.000.000
IT ¹⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 4.000.000
IT ¹⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 40.000.000
IT ¹⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 40.000.000
IT ¹⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 8.000.000
IT ¹⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 8.000.000
IT ¹⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 32.000.000
IT ¹⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 32.000.000
IT ¹⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 40.000.000
IT ¹⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 40.000.000
IT ¹⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 40.000.000
IT ¹⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 40.000.000
IT ¹⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 16.000.000
IT ¹⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 16.000.000
IT ¹⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 120.000.000
IT ¹⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 120.000.000
IT ¹⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 1.000.000.000
IT ¹⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 1.000.000.000
IT ¹⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 8.000.000
IT ¹⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 8.000.000
I2 ¹⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 4.000.000
I2 ¹⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 4.000.000
I2 ¹⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 4.000.000
I2 ¹⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 4.000.000
I2 ¹⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 800.000.000
I2 ¹⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 800.000.000
I2 ¹⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 4.000.000
I2 ¹⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 4.000.000
I2 ¹⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 40.000.000,00
I2 ¹⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 40.000.000,00
I2 ¹⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 8.000.000
I2 ¹⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 8.000.000
I2 ¹⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 32.000.000
I2 ¹⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 32.000.000
I2 ¹⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 40.000.000
I2 ¹⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 40.000.000
I2 ¹⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 40.000.000
I2 ¹⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 40.000.000
I2 ¹⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 16.000.000
I2 ¹⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 16.000.000
I2 ¹⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 120.000.000
I2 ¹⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 120.000.000

I2 ¹⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 1.000.000.000
I2 ¹⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 1.000.000.000
I2 ¹⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 8.000.000
I2 ¹⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 8.000.000
IT2 ¹⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 4.000.000
IT2 ¹⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 4.000.000
IT2 ¹⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 4.000.000
IT2 ¹⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 4.000.000
IT2 ¹⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 800.000.000
IT2 ¹⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 800.000.000
IT2 ¹⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 4.000.000
IT2 ¹⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 4.000.000
IT2 ¹⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 40.000.000,00
IT2 ¹⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 40.000.000,00
IT2 ¹⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 8.000.000
IT2 ¹⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 8.000.000
IT2 ¹⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 32.000.000
IT2 ¹⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 32.000.000
IT2 ¹⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 40.000.000
IT2 ¹⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 40.000.000
IT2 ¹⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 40.000.000
IT2 ¹⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 40.000.000
IT2 ¹⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 16.000.000
IT2 ¹⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 16.000.000
IT2 ¹⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 120.000.000
IT2 ¹⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 120.000.000
IT2 ¹⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 1.000.000.000
IT2 ¹⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 1.000.000.000
IT2 ¹⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 8.000.000
IT2 ¹⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 8.000.000
X ¹⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
X ¹⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	–
XT ¹⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	–

XT ¹⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
XT ¹⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	–
W ¹⁾ (EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 10.000.000
W ¹⁾ (H-EUR)	Ausschüttend ²⁾	EUR 10.000.000
W ¹⁾ (USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 10.000.000
W ¹⁾ (H-USD)	Ausschüttend ²⁾	USD 10.000.000
W ¹⁾ (JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 2.000.000.000
W ¹⁾ (H-JPY)	Ausschüttend ²⁾	JPY 2.000.000.000
W ¹⁾ (GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 10.000.000
W ¹⁾ (H-GBP)	Ausschüttend ²⁾	GBP 10.000.000
W ¹⁾ (HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 100.000.000,00
W ¹⁾ (H-HKD)	Ausschüttend ²⁾	HKD 100.000.000,00
W ¹⁾ (CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 20.000.000
W ¹⁾ (H-CHF)	Ausschüttend ²⁾	CHF 20.000.000
W ¹⁾ (NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 80.000.000
W ¹⁾ (H-NOK)	Ausschüttend ²⁾	NOK 80.000.000
W ¹⁾ (SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 100.000.000
W ¹⁾ (H-SEK)	Ausschüttend ²⁾	SEK 100.000.000
W ¹⁾ (DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 100.000.000
W ¹⁾ (H-DKK)	Ausschüttend ²⁾	DKK 100.000.000
W ¹⁾ (PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 40.000.000
W ¹⁾ (H-PLN)	Ausschüttend ²⁾	PLN 40.000.000
W ¹⁾ (CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 300.000.000
W ¹⁾ (H-CZK)	Ausschüttend ²⁾	CZK 300.000.000
W ¹⁾ (HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 2.500.000.000
W ¹⁾ (H-HUF)	Ausschüttend ²⁾	HUF 2.500.000.000
W ¹⁾ (SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 20.000.000
W ¹⁾ (H-SGD)	Ausschüttend ²⁾	SGD 20.000.000
WT ¹⁾ (EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 10.000.000
WT ¹⁾ (H-EUR)	Thesaurierend ³⁾	EUR 10.000.000
WT ¹⁾ (USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 10.000.000
WT ¹⁾ (H-USD)	Thesaurierend ³⁾	USD 10.000.000
WT ¹⁾ (JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 2.000.000.000
WT ¹⁾ (H-JPY)	Thesaurierend ³⁾	JPY 2.000.000.000

WT ¹⁾ (GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 10.000.000
WT ¹⁾ (H-GBP)	Thesaurierend ³⁾	GBP 10.000.000
WT ¹⁾ (HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 100.000.000,00
WT ¹⁾ (H-HKD)	Thesaurierend ³⁾	HKD 100.000.000,00
WT ¹⁾ (CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 20.000.000
WT ¹⁾ (H-CHF)	Thesaurierend ³⁾	CHF 20.000.000
WT ¹⁾ (NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 80.000.000
WT ¹⁾ (H-NOK)	Thesaurierend ³⁾	NOK 80.000.000
WT ¹⁾ (SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 100.000.000
WT ¹⁾ (H-SEK)	Thesaurierend ³⁾	SEK 100.000.000
WT ¹⁾ (DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 100.000.000
WT ¹⁾ (H-DKK)	Thesaurierend ³⁾	DKK 100.000.000
WT ¹⁾ (PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 40.000.000
WT ¹⁾ (H-PLN)	Thesaurierend ³⁾	PLN 40.000.000
WT ¹⁾ (CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 300.000.000
WT ¹⁾ (H-CZK)	Thesaurierend ³⁾	CZK 300.000.000
WT ¹⁾ (HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 2.500.000.000
WT ¹⁾ (H-HUF)	Thesaurierend ³⁾	HUF 2.500.000.000
WT ¹⁾ (SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 20.000.000
WT ¹⁾ (H-SGD)	Thesaurierend ³⁾	SGD 20.000.000

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

²⁾ Grundsätzlich jährliche Ausschüttung zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, ist für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag vorgesehen; die Hauptversammlung kann auch eine abweichende Ertragsverwendung beschließen.

³⁾ Grundsätzlich Thesaurierung jährlich zum 30. September; die Hauptversammlung kann auch eine abweichende Ertragsverwendung beschließen.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren. Soweit derzeit kein Mindestanlagebetrag festgelegt ist, wird nur ein Strich ausgewiesen.

⁵⁾ Anteile dieser Anteilklasse können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

⁶⁾ Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Anhang V: Auszug der aktuellen Gebühren und Kosten

Name des Teilfonds	Anteilklassentyp	Ausgabeaufschlag ¹⁾	Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung ²⁾ (ggf. fällt zudem eine erfolgsbezogene Vergütung an, siehe insoweit das jeweilige Informationsblatt eines Teilfonds)	Pauschalvergütung ²⁾ (ggf. fällt zudem eine erfolgsbezogene Vergütung an, siehe insoweit das jeweilige Informationsblatt eines Teilfonds)	Vertriebsgebühr ³⁾
Allianz Multi Strategie	Anteilklasse A / AT	5,00 %	1,50 % p. a.	–	–
Investment Grade (MSIG)	Anteilklasse C / CT ⁴⁾	5,00 %	1,50 % p. a.	–	0,50 % p. a.
	Anteilklasse N / NT	–	1,00 % p. a.	–	–
	Anteilklasse S / ST	7,00 %	1,00 % p. a.	–	–
	Anteilklasse P / PT	1,00 %	1,00 % p. a.	–	–
	Anteilklasse R / RT ⁸⁾	–	1,15 % p.a.	–	–
	Anteilklasse I / IT ⁶⁾	1,00 %	1,00 % p. a.	–	–
	Anteilklasse X / XT ⁶⁾	–	1,00 % p. a. ⁷⁾	–	–
	Anteilklasse W / WT ⁶⁾	–	0,75 % p. a.	–	–
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen	Anteilklasse A / AT	5,00 %	–	1,65 % p. a.	–
	Anteilklasse C / CT ⁴⁾	5,00 %	–	1,65 % p. a. ⁵⁾	–
	Anteilklasse N / NT	–	–	1,24 % p. a.	–
	Anteilklasse S / ST	7,00 %	–	1,49 % p. a.	–
	Anteilklasse P / PT	2,00 %	–	0,79 % p. a.	–
	Anteilklasse R / RT ⁸⁾	–	–	1,49 % p.a.	–
	Anteilklasse I / IT ⁶⁾	2,00 %	–	1,24 % p. a.	–
	Anteilklasse X / XT ⁶⁾	–	–	1,24 % p. a. ⁷⁾	–
Allianz Vermögenskonzept Defensiv	Anteilklasse W / WT ⁶⁾	–	–	1,24 % p. a.	–
	Anteilklasse A / AT	5,00 %	–	1,55 % p. a.	–
	Anteilklasse C / CT ⁴⁾	5,00 %	–	1,55 % p. a. ⁵⁾	–
	Anteilklasse N / NT	–	–	1,18 % p. a.	–
	Anteilklasse S / ST	7,00 %	–	1,41 % p. a.	–
	Anteilklasse P / PT	2,00 %	–	0,74 % p. a.	–
	Anteilklasse R / RT ⁸⁾	–	–	1,41 % p.a.	–
	Anteilklasse I / IT ⁶⁾	2,00 %	–	1,18 % p. a.	–
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch	Anteilklasse X / XT ⁶⁾	–	–	1,18 % p. a. ⁷⁾	–
	Anteilklasse W / WT ⁶⁾	–	–	1,18 % p. a.	–
	Anteilklasse A / AT	5,00 %	–	1,85 % p. a.	–
	Anteilklasse C / CT ⁴⁾	5,00 %	–	1,85 % p. a. ⁵⁾	–
	Anteilklasse N / NT	–	–	1,36 % p. a.	–

Anteilklasse S / ST	7,00 %	–	1,64 % p. a.	–
Anteilklasse P / PT	2,00 %	–	0,87 % p. a.	–
Anteilklasse R / RT ⁸⁾	–	–	1,64 % p. a.	–
Anteilklasse I / IT ⁶⁾	2,00 %	–	1,36 % p. a.	–
Anteilklasse X / XT ⁶⁾	–	–	1,36 % p. a. ⁷⁾	–
Anteilklasse W / WT ⁶⁾	–	–	1,36 % p. a.	–

Die Höhe einer Umtauschgebühr entspricht dem Ausgabeaufschlag der neu zu erwerbenden Anteilklasse bzw. dem Rücknahmeabschlag der umzutauschenden Anteilklasse. Je nach Teilfonds und Anteilklasse kann sie maximal 7,00 % betragen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

¹⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

²⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

³⁾ Es steht der / den Vertriebsgesellschaft(en) – vermittelt durch die Verwaltungsgesellschaft – frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben.

⁴⁾ Anteile dieser Anteilklasse können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltungen erworben werden.

⁵⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁶⁾ Anteile dieser Anteilklassen können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

⁷⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁸⁾ Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Anhang VI: Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds

Die Allianz Global Investors GmbH verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds:

Fondsname	Fondsname	Fondsname
Allianz Emerging Markets Equity Dividend	Allianz SAS	PremiumMandat Dynamik
Allianz FinanzPlan 2020	Allianz Stiftungsfonds Nachhaltigkeit	Ras Lux Fund
Allianz FinanzPlan 2025	Allianz Strategie 2036 Plus	SK Europa
Allianz FinanzPlan 2030	Allianz Suisse – Strategy Fund	SK Themen
Allianz FinanzPlan 2035	Anlagestruktur 1	SK Welt
Allianz FinanzPlan 2040	Best-in-One	VermögensManagement AktienStars
Allianz FinanzPlan 2045	CB Fonds	VermögensManagement AnlageStars Konservativ
Allianz FinanzPlan 2050	CB Geldmarkt Deutschland I	VermögensManagement Anlagestrategie Defensiv
Allianz FinanzPlan 2055	Commerzbank Aktienportfolio Covered Plus	VermögensManagement Balance
Allianz Global Investors Fund III	MetallRente FONDS PORTFOLIO	VermögensManagement Chance
Allianz Global Strategy Dynamic	OLB VV-Optimum	VermögensManagement RenditeStars
Allianz Money Market US \$	OLB-FondsConceptPlus Chance	VermögensManagement Substanz
Allianz Multi Asset Risk Control	OLB-FondsConceptPlus Ertrag	VermögensManagement Wachstum
Allianz Pfandbrieffonds	OLB-FondsConceptPlus Wachstum	VermögensManagement Wachstumsländer Balance
Allianz PIMCO High Yield Income Fund	PremiumMandat Balance	
Allianz Rendite Plus 2019	PremiumMandatDefensiv	

sowie fünf Investmentgesellschaften in der Rechtsform Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) sowie vier „Alternative Investmentfonds“ (AIF) in der Rechtsform „Société d'Investissement à Capital Variable“ (SICAV) – „fonds d'investissement spécialisé“ (FIS). Daneben verwaltet die Allianz Global Investors GmbH „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW) nach deutschem Recht, OGAW nach französischem Recht, OGAW nach italienischem Recht und OGAW nach dem Recht von Großbritannien sowie Spezial-AIF nach deutschem Recht und AIF nach französischem und luxemburgischem Recht.

Anhang VII: Börsenplätze, an denen Anteile von Teilfonds ohne Zustimmung der Gesellschaft gehandelt werden:

Name des Teilfonds	Börsenplatz
Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG)	–
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen	–
Allianz Vermögenskonzept Defensiv	–
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch	–

Informationsblätter zu den einzelnen Teilfonds des RP Rendite Plus

Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG)	100
Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen.....	108
Allianz Vermögenskonzept Defensiv	118
Allianz Vermögenskonzept Dynamisch	128

Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG)

Informationsblatt

Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf langfristige Sicht eine überdurchschnittliche Rendite in Euro zu erwirtschaften. Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung bzw. ggf. auch eine Absicherung gegen eine andere, von vornherein bestimmte Währung.

Anlagegrundsätze:

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Teilfondsvermögen wird in verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, investiert. Zudem können für das Teilfondsvermögen Indexzertifikate und andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in Satz 1 genannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten korreliert, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind, erworben werden.

Aktien und aktienähnliche Rechte können in Ausübung von Wandlungs-, Bezugs- und Optionsrechten bei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen erworben werden, sind jedoch innerhalb von sechs Monaten zu verkaufen.
- b) Darüber hinaus darf der Fonds Genuss-Scheine, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen bis zu 25 % des Teilfondsvermögens erwerben.
- c) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagegegenständen im Sinne des Buchstabens a) Satz 1, die zum Erwerbszeitpunkt kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Rating einer Einstufung von Non Investment Grade entsprechen, (so genannte High Yield-Anlagen), nicht gestattet. Wird ein Vermögenswert im Sinne des Buchstabens a) Satz 1 nach seinem Erwerb zu einer High Yield-Anlage, wird das Fondsmanagement seine Veräußerung innerhalb eines Jahres anstreben. Der Anteil der Vermögenswerte nach Satz 2 darf vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) insgesamt 10 % des Werts des Fondsvermögens nicht übersteigen.
- d) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) dürfen bis zu 35 % des Werts des Fondsvermögens in Vermögenswerte im Sinne des Buchstabens a) Satz 1 angelegt werden, deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert ist.
- e) Bis zu 10 % des Teilfondsvermögens dürfen in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) angelegt werden, die Geldmarkt- oder Rentenfonds sind.

Hinsichtlich der Rentenfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte Rentenfonds als auch um Länder-, Regionen-, Branchen- oder auf bestimmte Laufzeiten oder Währungen ausgerichtete Rentenfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Rentenfonds entfallende Anteil des Teilfondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Rentenfondskategorien angelegt werden kann. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert.

Hinsichtlich der Geldmarktfondsanlage kann es sich sowohl um breit diversifizierte als auch um auf bestimmte Emittentengruppen und /oder Währungen fokussierte Geldmarktfonds handeln. Je nach Einschätzung der Marktlage können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, wobei der auf Geldmarktfonds entfallende Anteil des Teilfondsvermögens auch vollständig in einer der vorgenannten Geldmarktfondskategorien angelegt werden kann. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA, dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert.

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Renten- und Geldmarktfonds erworben, die direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Fonds werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keiner der vorgenannten Fonds die vom Fondsmanagement im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindexes ausgerichteten OGAW oder OGA handelt, die an einer der in Anhang II Nr. 1 a) genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

- f) **Weiterhin dürfen Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten sowie Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.**
- g) Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten.

Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der auf Euro lautenden Vermögenswerte mindestens 50 % betragen und der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten 15 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Auf gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Anlageinstrumente, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten (bei Aktien vertretenden Papieren: des Unternehmens) lautend.

Zusätzlich können im Rahmen von Anteilsklassen Geschäfte getätigt werden, mit denen – unter entsprechender Zugrundelegung der vorgenannten Zuordnungen – weitgehend gegen eine bestimmte andere Währung abgesichert wird.

- h) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Wertpapieren inklusive Zerobonds im Sinne des Satzes 1 des Buchstabens a) sowie Einlagen und Geldmarktinstrumenten im Sinne des Buchstabens d) angelegten Teils des Teilfondsvermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögenswerten verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen sechs Monaten und fünf Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindices sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögenswerte berücksichtigt.
- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögenswerten, und /oder
 - auf einzelne Währungen, und /oder
 - auf einzelne Branchen, und /oder
 - auf einzelne Länder, und /oder
 - auf Vermögenswerte mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und /oder
 - auf Vermögenswerte von Ausstellern /Schuldern mit bestimmten Charakteren (z. B. Staaten oder Unternehmen),

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden.

- j) Eine Über- bzw. Unterschreitung der vorstehend in den Buchstaben b), c), d), e), g) und h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerten, durch Ausübung von Bezugs- oder Optionsrechten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Überschreitung der in Buchstabe c) und d) genannten Grenze durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögenswerte ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält.

Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.

- l) Die in dem Buchstaben h) genannten Grenzen brauchen in den letzten zwei Monaten vor einer Auflösung des Teilfonds nicht eingehalten zu werden.
- m) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Wertpapiermärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds:

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus der Renten- /Geldmarktanlage ergeben.

Hierbei spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Adressenausfall- und Kontrahentenrisiko, die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS), das Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben sowie das Verwahrnisiko eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Nicht-EUR-Anleger zudem das Währungsrisiko in hohem Maße, für einen EUR-Anleger hingegen nur teilweise. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung denkt, in Bezug auf die die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung denkende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, die spezifischen Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlage, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Abwicklungsrisiko, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene, das Schlüsselpersonenrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds sowie das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen sowie das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil:

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich

in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil niederschlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ähnlich dem eines derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil ist. Je nach Einschätzung des Fondsmanagements können hierzu Derivate aber auch in einem eher sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – relativ zu einem derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil – bis hin zu phasenweise sogar sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil:

Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG) richtet sich an Anleger, die Sicherheit priorisieren bzw. die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG) richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG) fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich sein wird.

Basiswährung:

EUR

Auflagedatum:

Anteilklasse I (EUR): 28. August 2003

Laufzeitende:

unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassentypen:

Anteile der Anteilklassentypen A, C, N, S, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassentypen.

Anteile der Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassentypen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassentypen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 100,– /USD 100,– /JPY 20.000,– /GBP 100,– /HKD 100,– /CHF 100,– /NOK 1.000,– /SEK 1.000,– /DKK 1.000,– /PLN 400,– /CZK 3.000,– / HUF 25.000,– /SGD 100,– für die Anteilklassentypen A, AT, C, CT, S, ST, R und RT zuzüglich Ausgabeaufschlag.

EUR 1.000,– /USD 1.000,– /JPY 200.000,– /GBP 1.000,– /HKD 1.000,– /CHF 1.000,– /NOK 10.000,– /SEK 10.000,– /DKK 10.000,– / PLN 4.000,– /CZK 30.000,– / HUF 250.000,– /SGD 1.000,– für die Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Die Anteilklasse I (EUR) wurden mit dem Erstausgabepreis von EUR 100,00 ausgegeben.

Bewertungstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Handelsfrist:

7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Bewertungstag.

Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 7.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten – an diesem Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>;

Reuters ALLIANZGI01

Fondsmanagement:

Die Allianz Global Investors GmbH erbringt das Fondsmanagement des Allianz Multi Strategie Investment Grade (MSIG) durch ihre Zweigniederlassung in Frankreich (Allianz Global Investors GmbH, Succursale Française).

Sub-Fondsmanagement:

Allianz Global Investors GmbH, Succursale Française, hat in ihrer Funktion als leitender Fondsmanager des Teilfonds das Fondsmanagement teilweise auf Allianz Global Investors Singapore Limited übertragen. Die Bestellung des Sub-Fondsmanagers soll eine angemessene Abdeckung sämtlicher Vermögensgegenstände des Teilfonds durch den leitenden Fondsmanager oder den Sub-Fondsmanager gewährleisten.

Anteilkategorie	RP Rendite Plus								
	A	C ¹⁾	N	S	P	R ¹⁰⁾	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN	ISIN WKN
EUR	LU0174380930	LU0174381078	–	–	–	–	LU0174381151	–	–
	121250	121251	–	–	–	–	121252 ³⁾	–	–
USD	LU0263918491	–	–	–	LU0263927302	–	LU0263927724	–	–
	A0KE1B	–	–	–	A0KE1J	–	A0KE1R	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	LU0263904780	–	–	–	LU0263906728	–	LU0263907619	–	–
	A0KE1D	–	–	–	A0KE1L	–	A0KE1T	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	LU0263875071	–	–	–	LU0263882879	–	LU0263883331	–	–
	A0KE1F	–	–	–	A0KE1N	–	A0KE1V	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	LU0263894023	–	–	–	LU0263903113	–	LU0263903204	–	–
	A0KE1A	–	–	–	A0KE1H	–	A0KE1Q	–	–
H-USD	LU0263919119	–	–	–	LU0263927567	–	LU0263927997	–	–
	A0KE1C	–	–	–	A0KE1K	–	A0KE1S	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	LU0263904947	–	–	–	LU0263907296	–	LU0263907882	–	–
	A0KE1E	–	–	–	A0KE1M	–	A0KE1U	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	LU0263875311	–	–	–	LU0263883174	–	LU0263883760	–	–
	A0KE1G	–	–	–	A0KE1P	–	A0KE1W	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	NT	ST	PT	RT ¹⁰⁾	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0173727693	LU0174380773	–	–	LU0214828542	–	LU0174380856	–	–
	814074	121248	–	–	A0D8ZN	–	121249	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilkategorie	A / AT	C / CT ¹⁾	N / NT	S / ST	P / PT	R / RT ¹⁰⁾	I / IT ²⁾	X / XT ²⁾	RP Rendite Plus W / WT ²⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ⁴⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	1,00 %	–	1,00 %	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁵⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	1,00 %	–	1,00 %	–	–
Verwaltungs- und Zentralverwaltungsvergütung ⁶⁾	1,50 % p. a.	1,50 % p. a.	1,00 % p. a.	1,00 % p. a.	1,00 % p. a.	1,15 % p. a.	1,00 % p. a.	1,00 % p. a. ⁷⁾	0,75 % p. a.
Vertriebsgebühr ⁸⁾	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	0,50 % p. a.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.	Es wird bis auf Weiteres keine Vertriebsgebühr erhoben.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebetrag ⁹⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 200.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 100.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 4.000.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebetrag gefordert.	EUR 10.000.000,00
			USD 200.000,00		USD 100.000,00		USD 4.000.000,00		USD 10.000.000,00
			JPY 40.000.000,00		JPY 20.000.000,00		JPY 800.000.000,00		JPY 2 Mrd.
			GBP 200.000,00		GBP 100.000,00		GBP 4.000.000,00		GBP 10.000.000,00
			HKD 2.000.000,00		HKD 1.000.000,00		HKD 40.000.000,00		HKD 100.000.000,00
			CHF 400.000,00		CHF 200.000,00		CHF 8.000.000,00		CHF 20.000.000,00
			NOK 1.600.000,00		NOK 800.000,00		NOK 32.000.000,00		NOK 80.000.000,00
			SEK 2.000.000,00		SEK 1.000.000,00		SEK 40.000.000,00		SEK 100.000.000,00
			DKK 2.000.000,00		DKK 1.000.000,00		DKK 40.000.000,00		DKK 100.000.000,00
			PLN 800.000,00		PLN 400.000,00		PLN 16.000.000,00		PLN 40.000.000,00
			CZK 6.000.000,00		CZK 3.000.000,00		CZK 120.000.000,00		CZK 300.000.000,00
			HUF 50.000.000,00		HUF 25.000.000,00		HUF 1.000.000.000,00		HUF 2,5 Mrd.
			SGD 400.000,00		SGD 200.000,00		SGD 8.000.000,00		SGD 20.000.000,00

¹⁾ Anteile dieser Anteilsklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

²⁾ Anteile dieser Anteilsklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

³⁾ Die Anteilsklasse I (EUR) wurde ursprünglich als Anteilsklasse IX (EUR) aufgelegt.

⁴⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁵⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁶⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁷⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁸⁾ Es steht der /den Vertriebsgesellschaft(en) – vermittelt durch die Verwaltungsgesellschaft – frei, eine niedrigere Vertriebsgebühr zu erheben.

⁹⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

¹⁰⁾ Anteile der Anteilsklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt Stand 31. Dezember 2017 ausgegeben.
Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen

Informationsblatt

Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjährlicher Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.

Hierbei strebt das Fondsmanagement auf lange Sicht ein Risikoprofil des Anteilwerts des Teilfonds an, das erfahrungsgemäß mit dem Risikoprofil eines Portfolios vergleichbar sein dürfte, das zu 50 % aus generell chancenreicheren, dafür aber auch generell risikoreicheren ¹⁾ Anlagen und zu 50 % aus generell wertstabileren, dafür aber geringere Ertragschancen aufweisenden Anlagen ¹⁾ besteht.

Im Rahmen der Anlagepolitik sollen maximal 70 % des Werts des Teilfondsvermögens in Vermögenswerte investiert werden, die generell chancenreicher, aber auch generell schwankungsintensiver sein können ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in aktienmarktbezogene Produkte (inklusive immobilienaktienmarktbezogene Produkte (insbesondere REITs)), warentermin-/edelmetall-/rohstoff- und hedgefondsmarktbezogene Produkte, auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen bezogene Produkte sowie Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze investiert.

Ferner kann das Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investiert werden, die generell wertstabiler sind, dafür aber auch geringere Ertragschancen aufweisen ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in rentenmarkt-, einen Absolut-Returnansatz verfolgende und /oder geldmarktbezogene Produkte (ohne Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze) investiert.

Die anteilige Gewichtung der genannten beiden Anlagegruppen kann insbesondere mit Blick auf das Erreichen des Anlageziels und sich ergebende Marktentwicklungen schwanken. Innerhalb der Aktien-, Renten-, Geld-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff-, Hedgefonds- und Private-Equity-Marktsegmente wählt das Fondsmanagement Einzelpositionen unter Berücksichtigung verschiedener Strategien aus.

Mithilfe eines dynamischen Risikomechanismus wird stichtagsbezogen zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes seit dem 1. Januar dieses Kalenderjahres auf 12 – 17 % des Rücknahmepreises des Anteilswerts der Anteilklassentypen C und CT zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres – abzüglich ggf. ab dem Beginn des betreffenden Kalenderjahres erfolgende Ausschüttungen – angestrebt. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird und insbesondere auch nicht, dass das Erleiden eines größeren Verlustes als im vorgenannten Umfang ausgeschlossen ist. Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes auch während des jeweils laufenden Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes im vorgenannten Umfang nur auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bezieht. Konzeptbedingt kann es deshalb jeweils unterjährig durchaus zu größeren Wertverlusten gegenüber dem jeweiligen Rücknahmepreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres kommen.**

Aufgrund der angestrebten Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes kann die Partizipation des Teilfonds insbesondere an steigenden Märkten eingeschränkt werden, was je nach Marktverlauf unterschiedliche Ausmaße annehmen kann.

Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung bzw. ggf. auch eine Absicherung gegen eine andere, von vornherein bestimmte Währung.

¹⁾ Bewertung aufgrund empirischer Betrachtung der Volatilitäten und Renditen im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 15. Juli 2009 im Vergleich zu den Volatilitäten und Renditen der als generell wertstabiler eingeschätzten Vermögenswerte im entsprechenden Zeitraum.

Anlagegrundsätze:

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Teilfondsvermögen kann in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) angelegt werden. Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz

verfolgen oder an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten partizipieren, Länder-, Regionen und Branchenfonds (inklusive auf im Private Equity-Bereich tätige Unternehmen ausgerichtete Fonds) oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

- b) Für den Teilfonds dürfen maximal 70 % Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögenswerte von im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Hierbei dürfen bis zu 20 % des Werts des Teilfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities angelegt werden.
- d) Für den Teilfonds können Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - auf Finanzmarktprodukte, insbesondere Zertifikate auf aktien-, renten-, hedgefonds-, warentermin-, edelmetall- und rohstoffmarktbezogene Produkte sowie auf Produkte, die sich auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen beziehen, erworben werden sowie andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in den vorhergehenden Buchstaben b) und c) genannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind, korreliert.
- e) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- f) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben b) bis e), deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird, (einem so genannten Emerging Market), auf höchstens 30 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens a) werden auf die Grenze des vorgenannten Satzes angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert oder nach Morningstar GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- g) Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten. Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte
 - im Sinne der Buchstaben c) und e),
 - im Sinne des Buchstabens a), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
 - der nicht auf Euro lautenden Verbindlichkeiten im Sinne des Anhangs II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich 50 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Auf gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im vorgenannten Sinne werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Vermögenswerte, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend. Renten- und Geldmarktfonds werden im Rahmen der vorgenannten Grenze entsprechend ihrer Morningstar GIFS-Klassifizierung berücksichtigt. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Vermögenswerten im Sinne des Buchstabens c), die zum Erwerbszeitpunkt

kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen, (so genannte High Yield-Anlagen), auf maximal 20 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens a) werden im Rahmen der vorgenannten Grenze angerechnet, wenn sie nach der Morningstar GIFS-Klassifizierung dem Sektor High Yield zugeordnet sind. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl

- auf einzelne Typen von Vermögenswerten und /oder
- auf einzelne Währungen, und /oder
- auf einzelne Branchen, und /oder
- auf einzelne Länder, und /oder
- auf Vermögenswerte mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und /oder
- auf Vermögenswerte bestimmter Aussteller / Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen, barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten-, Geldmarkt- und Einlagenengagements des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende von Unternehmen aller Größenordnungen ausgestellte Vermögenswerte investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert wird, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Teilfonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- j) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der vorstehend in den Buchstaben b), c) und f) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der in den Buchstaben f) und h) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögenswerte ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.
- l) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Buchstaben a) bis d) enthaltenen Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2018 („InvStG“)

angelegt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Markt erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Werts, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
- m) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Zielfonds, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Real Estate Investment Trust / REIT

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen

ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem rentenmarkt-, geldmarkt- und immobilienmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch das aktienmarkt-, warentermin-/edelmetall-/rohstoffmarkt- sowie hedgefondsmarkt-bezogene Engagement gesteigert werden.

Dabei spielen im Zusammenhang mit dem aktienmarktbezogenen Engagement des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken sowie das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und die spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des möglichen warentermin-, edelmetall und rohstoffmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkte in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen hedgefondsmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen auf den Markt von im Private Equity-Bereich tätigen Unternehmen bezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem sind hinsichtlich des immobilienmarktbezogenen (inklusive immobilienaktienmarktbezogenen) Engagements die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen hervorzuheben.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung agiert, in Bezug auf die die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung agierende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das

Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ähnlich dem eines derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil ist. Je nach Einschätzung des Fondsmanagements können hierzu Derivate aber auch in einem eher sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – relativ zu einem derivative freien Fonds mit vergleichbarem Profil – bis hin zu phasenweise sogar sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil:

Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Vermögenskonzept Ausgewogen fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich sein wird.

Basiswährung:

Euro

Auflagedatum:

Anteilklasse C (EUR): 4. Januar 2010

Anteilklasse P (EUR): 6. Februar 2014

Anteilklasse A (EUR): 11. Februar 2014

Laufzeitende:

unbefristet

Rechnungslegung:

jährlich zum 30. September.

Halbjahresabschluss:

jährlich zum 31. März.

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassentypen:

Anteile der Anteilklassentypen A, C, N, S, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassentypen.

Anteile der Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der

RP Rendite Plus
Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassentypen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassentypen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 100,-/USD 100,-/JPY 20.000,-/GBP 100,-/HKD 100,-/CHF 100,-/NOK 1.000,-/SEK 1.000,-/DKK 1.000,-/PLN 400,-/CZK 3.000,-/HUF 25.000,-/SGD 100,- für die Anteilklassentypen A, AT, C, CT, S, ST, R und RT zuzüglich Ausgabeaufschlag.

EUR 1.000,-/USD 1.000,-/JPY 200.000,-/GBP 1.000,-/HKD 1.000,-/CHF 1.000,-/NOK 10.000,-/SEK 10.000,-/DKK 10.000,-/PLN 4.000,-/CZK 30.000,-/ HUF 250.000,-/SGD 1.000,- für die Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Bewertungstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Handelsfrist:

14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Bewertungstag.

Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>;
Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	A	C ¹⁾	N	S	P	R ⁹⁾	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0324636496	LU0324636652	–	–	LU1017863587	–	–	–	–
	A0M2S1	A0M2S3	–	–	A1XB8S	–	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

RP Rendite Plus

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	NT	ST	PT	RT ⁹⁾	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilklasse	A /AT	C /CT ¹⁾	N /NT	S /ST	P /PT	R / RT ⁹⁾	I /IT ²⁾	X /XT ²⁾	W /WT ²⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ³⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Rücknahmeabschlag	Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.								
Umtauschgebühr ⁴⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Pauschalvergütung ⁵⁾	1,65 % p. a.	1,65 % p. a. ⁶⁾	1,24 % p. a.	1,49 % p. a.	0,79 % p. a.	1,49 % p. a.	1,24 % p. a.	1,24 % p. a. ⁷⁾	1,24 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebe- trag ⁸⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	EUR 200.000,00 USD 200.000,00 JPY 40.000.000,00 GBP 200.000,00 HKD 2.000.000,00 CHF 400.000,00 NOK 1.600.000,00 SEK 2.000.000,00 DKK 2.000.000,00 PLN 800.000,00 CZK 6.000.000,00 HUF 50.000.000,00 SGD 400.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 100.000,00 USD 100.000,00 JPY 20.000.000,00 GBP 100.000,00 HKD 1.000.000,00 CHF 200.000,00 NOK 800.000,00 SEK 1.000.000,00 DKK 1.000.000,00 PLN 400.000,00 CZK 3.000.000,00 HUF 25.000.000,00 SGD 200.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	EUR 4.000.000,00 USD 4.000.000,00 JPY 800.000.000,00 GBP 4.000.000,00 HKD 40.000.000,00 CHF 8.000.000,00 NOK 32.000.000,00 SEK 40.000.000,00 DKK 40.000.000,00 PLN 16.000.000,00 CZK 120.000.000,00 HUF 300.000.000,00 1.000.000.000,00 SGD 8.000.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 10.000.000,00 USD 10.000.000,00 JPY 2 Mrd. GBP 10.000.000,00 HKD 100.000.000,00 CHF 20.000.000,00 NOK 80.000.000,00 SEK 100.000.000,00 DKK 100.000.000,00 PLN 40.000.000,00 CZK 300.000.000,00 HUF 2,5 Mrd. SGD 20.000.000,00

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

²⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

³⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁴⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁵⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁶⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁷⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁸⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

⁹⁾ Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt Stand 31. Dezember 2017 ausgegeben.

Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Vermögenskonzept Defensiv

Informationsblatt

Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjähriger Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.

Hierbei strebt das Fondsmanagement auf lange Sicht ein Risikoprofil des Anteilwerts des Teilfonds an, das erfahrungsgemäß mit dem Risikoprofil eines Portfolios vergleichbar sein dürfte, das zu 30 % aus generell chancenreicheren, dafür aber auch generell risikoreicheren Anlagen ¹⁾ und zu 70 % aus generell wertstabileren, dafür aber geringere Ertragschancen aufweisenden Anlagen ¹⁾ besteht.

Im Rahmen der Anlagepolitik sollen maximal 50 % des Werts des Teilfondsvermögens in Vermögenswerte investiert werden, die generell chancenreicher, aber auch generell schwankungsintensiver sein können ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in aktienmarktbezogene Produkte (inklusive immobilienaktienmarktbezogene Produkte (insbesondere REITs)), warentermin-/edelmetall-/rohstoff- und hedgefondsmarktbezogene Produkte, auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen bezogene Produkte sowie Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze investiert.

Ferner kann das Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investiert werden, die generell wertstabiler sind, dafür aber auch geringere Ertragschancen aufweisen ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in rentenmarkt-, einen Absolut-Returnansatz verfolgende und /oder geldmarktbezogene Produkte (ohne Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze) investiert.

Die anteilige Gewichtung der genannten beiden Anlagegruppen kann insbesondere mit Blick auf das Erreichen des Anlageziels und sich ergebende Marktentwicklungen schwanken. Innerhalb der Aktien-, Renten-, Geld-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff-, Hedgefonds- und Private-Equity-Marktsegmente wählt das Fondsmanagement Einzelpositionen unter Berücksichtigung verschiedener Strategien aus.

Mithilfe eines dynamischen Risikomechanismus wird stichtagsbezogen zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes seit dem 1. Januar dieses Kalenderjahres auf 5 – 10 % des Rücknahmepreises des Anteilswerts der Anteilklassentypen C und CT zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres – abzüglich ggf. ab dem Beginn des betreffenden Kalenderjahres erfolgende Ausschüttungen – angestrebt. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird und insbesondere auch nicht, dass das Erleiden eines größeren Verlustes als im vorgenannten Umfang ausgeschlossen ist. Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes auch während des jeweils laufenden Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes im vorgenannten Umfang nur auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bezieht.** Konzeptbedingt kann es deshalb jeweils unterjährig durchaus zu größeren Wertverlusten gegenüber dem jeweiligen Rücknahmepreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres kommen.

Aufgrund der angestrebten Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes kann die Partizipation des Teilfonds insbesondere an steigenden Märkten eingeschränkt werden, was je nach Marktverlauf unterschiedliche Ausmaße annehmen kann.

Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung bzw. ggf. auch eine Absicherung gegen eine andere, von vornherein bestimmte Währung.

¹⁾ Bewertung aufgrund empirischer Betrachtung der Volatilitäten und Renditen im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 15. Juli 2009 im Vergleich zu den Volatilitäten und Renditen der als generell wertstabiler eingeschätzten Vermögenswerte im entsprechenden Zeitraum.

Anlagegrundsätze:

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Teilfondsvermögen kann in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) angelegt werden. Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen oder an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten partizipieren, Länder-, Regionen und

Branchenfonds (inklusive auf im Private Equity-Bereich tätige Unternehmen ausgerichtete Fonds) oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

- b) Für den Teilfonds dürfen maximal 50 % Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögenswerte von im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Hierbei dürfen bis zu 20 % des Werts des Teilfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities angelegt werden.
- d) Für den Teilfonds können Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - auf Finanzmarktprodukte, insbesondere Zertifikate auf aktien-, renten-, hedgefonds-, warentermin-, edelmetall- und rohstoffmarktbezogene Produkte sowie auf Produkte, die sich auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen beziehen, erworben werden sowie andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in den vorhergehenden Buchstaben b) und c) genannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind, korreliert.
- e) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- f) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben b) bis e), deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird, (einem so genannten Emerging Market), auf höchstens 30 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens a) werden auf die Grenze des vorgenannten Satzes angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert oder nach Morningstar GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- g) Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten. Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte
 - im Sinne der Buchstaben c) und e),
 - im Sinne des Buchstabens a), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
 - der nicht auf Euro lautenden Verbindlichkeiten im Sinne des Anhangs II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich 50 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Auf gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im vorgenannten Sinne werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Vermögenswerte, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend. Renten- und Geldmarktfonds werden im Rahmen der vorgenannten Grenze entsprechend ihrer Morningstar GIFS-Klassifizierung berücksichtigt. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Vermögenswerten im Sinne des Buchstabens c), die zum Erwerbszeitpunkt kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder

hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen, (so genannte High Yield-Anlagen), auf maximal 20 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens a) werden im Rahmen der vorgenannten Grenze angerechnet, wenn sie nach der Morningstar GIFS-Klassifizierung dem Sektor High Yield zugeordnet sind. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögenswerten und /oder
 - auf einzelne Währungen, und /oder
 - auf einzelne Branchen, und /oder
 - auf einzelne Länder, und /oder
 - auf Vermögenswerte mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und /oder
 - auf Vermögenswerte bestimmter Aussteller / Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen, barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten-, Geldmarkt- und Einlagenengagements des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende von Unternehmen aller Größenordnungen ausgestellte Vermögenswerte investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert wird, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Teilfonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- j) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der vorstehend in den Buchstaben b), c) und f) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der in den Buchstaben f) und h) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögenswerte ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisiko potenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.
- l) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich

kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Zielfonds, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Real Estate Investment Trust / REIT

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt - selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Risikoprofil des Teilfonds

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem rentenmarkt-, geldmarkt- und immobilienmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch das aktienmarkt-, warentermin-/edelmetall-/rohstoffmarkt- sowie hedgefondsmarkt-bezogene Engagement gesteigert werden.

Dabei spielen im Zusammenhang mit dem aktienmarktbezogenen Engagement des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken sowie das Verwahrrisiko eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrrisiko, das Risiko der Erhebung von Zinsen auf

Guthaben, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und die spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des möglichen warentermin-, edelmetall und rohstoffmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkte in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen hedgefondsmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen auf den Markt von im Private Equity-Bereich tätigen Unternehmen bezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem sind hinsichtlich des immobilienmarktbezogenen (inklusive immobilienaktienmarktbezogenen) Engagements die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen hervorzuheben.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung agiert, in Bezug auf die die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung agierende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil:

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ähnlich dem eines derivatefreien Fonds mit vergleichbarem Profil ist. Je nach Einschätzung des Fondsmanagements können hierzu Derivate aber auch in einem eher sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – relativ zu einem derivate freien Fonds mit vergleichbarem Profil – bis hin zu phasenweise sogar sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil:

Allianz Vermögenskonzept Defensiv richtet sich an Anleger, die Sicherheit priorisieren bzw. die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Vermögenskonzept Defensiv richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Vermögenskonzept Defensiv fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich sein wird.

Basiswährung:

Euro

Auflagedatum:

Anteilkasse C (EUR): 4. Januar 2010

Anteilkasse P (EUR): 6. Februar 2014

Anteilkasse A (EUR): 11. Februar 2014

Laufzeitende:

unbefristet

Rechnungslegung:

jährlich zum 30. September.

Halbjahresabschluss:

jährlich zum 31. März.

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassentypen:

Anteile der Anteilklassentypen A, C, N, S, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassentypen.

Anteile der Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassentypen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassentypen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 100,-/USD 100,-/JPY 20.000,-/GBP 100,-/HKD 100,-/CHF 100,-/NOK 1.000,-/SEK 1.000,-/DKK 1.000,-/PLN 400,-/CZK 3.000,-/HUF 25.000,-/SGD 100,- für die Anteilklassentypen A, AT, C, CT, S, ST, R und RT zuzüglich Ausgabeaufschlag.

EUR 1.000,-/USD 1.000,-/JPY 200.000,-/GBP 1.000,-/HKD 1.000,-/CHF 1.000,-/NOK 10.000,-/SEK 10.000,-/DKK 10.000,-/PLN 4.000,-/CZK 30.000,-/HUF 250.000,-/SGD 1.000,- für die Anteilklassentypen N, NT, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Bewertungstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Handelsfrist:

14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem Bewertungstag.

Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem – zum

RP Rendite Plus

Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufo- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>;

Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	A	C ¹⁾	N	S	P	R ⁹⁾	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0324635332	LU0324635688	–	–	LU1017857340	–	–	–	–
	A0M2ST	A0M2SV	–	–	A1XB8R	–	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

RP Rendite Plus

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	NT	ST	PT	R ⁹⁾	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilklasse	A / AT	C / CT ¹⁾	N / NT	S / ST	P / PT	R / RT ⁹⁾	I / IT ²⁾	X / XT ²⁾	RP Rendite Plus W / WT ²⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ³⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Rücknahmeabschlag Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.									
Umtauschgebühr ⁴⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Pauschalvergütung ⁵⁾	1,55 % p. a.	1,55 % p. a. ⁶⁾	1,18 % p. a.	1,41 % p. a.	0,74 % p. a.	1,41 % p. a.	1,18 % p. a.	1,18 % p. a. ⁷⁾	1,18 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebe- trag ⁸⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	EUR 200.000,00 USD 200.000,00 JPY 40.000.000,00 GBP 200.000,00 HKD 2.000.000,00 CHF 400.000,00 NOK 1.600.000,00 SEK 2.000.000,00 DKK 2.000.000,00 PLN 800.000,00 CZK 6.000.000,00 HUF 50.000.000,00 SGD 400.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 100.000,00 USD 100.000,00 JPY 20.000.000,00 GBP 100.000,00 HKD 1.000.000,00 CHF 200.000,00 NOK 800.000,00 SEK 1.000.000,00 DKK 1.000.000,00 PLN 400.000,00 CZK 3.000.000,00 HUF 25.000.000,00 SGD 200.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 4.000.000,00 USD 4.000.000,00 JPY 800.000.000,00 GBP 4.000.000,00 HKD 40.000.000,00 CHF 8.000.000,00 NOK 32.000.000,00 SEK 40.000.000,00 DKK 40.000.000,00 PLN 16.000.000,00 CZK 120.000.000,00 HUF 300.000.000,00 1.000.000.000,00 SGD 8.000.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 10.000.000,00 USD 10.000.000,00 JPY 2 Mrd. GBP 10.000.000,00 HKD 100.000.000,00 CHF 20.000.000,00 NOK 80.000.000,00 SEK 100.000.000,00 DKK 100.000.000,00 PLN 40.000.000,00 CZK 300.000.000,00 HUF 2,5 Mrd. SGD 20.000.000,00

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

²⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

³⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁴⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁵⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁶⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁷⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁸⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

⁹⁾ Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt Stand 31. Dezember 2017 ausgegeben.

Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Allianz Vermögenskonzept Dynamisch

Informationsblatt

Anlageziel:

Ziel der Anlagepolitik ist es, auf lange Sicht ein Kapitalwachstum zu erzielen unter gleichzeitig auf kalenderjähriger Basis angestrebter Beschränkung von Verlustrisiken.

Hierbei strebt das Fondsmanagement auf lange Sicht ein Risikoprofil des Anteilwerts des Teilfonds an, das erfahrungsgemäß mit dem Risikoprofil eines Portfolios vergleichbar sein dürfte, das zu 70 % aus generell chancenreicheren, dafür aber auch generell risikoreicheren Anlagen ¹⁾ und zu 30 % aus generell wertstabileren, dafür aber geringere Ertragschancen aufweisenden Anlagen ¹⁾ besteht.

Im Rahmen der Anlagepolitik kann das Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investiert werden, die generell chancenreicher, aber auch generell schwankungsintensiver sein können ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in aktienmarktbezogene Produkte (inklusive immobilienaktienmarktbezogene Produkte (insbesondere REITs)), warentermin-/edelmetall-/rohstoff- und hedgefondsmarktbezogene Produkte, auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen bezogene Produkte sowie Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze investiert.

Ferner kann das Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investiert werden, die generell wertstabiler sind, dafür aber auch geringere Ertragschancen aufweisen ¹⁾. Hierbei wird insbesondere in rentenmarkt-, einen Absolut-Returnansatz verfolgende und /oder geldmarktbezogene Produkte (ohne Emerging Markets-Werte im Sinne des Buchstabens f) und High-Yield-Anlagen im Sinne des Buchstabens h) der Anlagegrundsätze) investiert.

Die anteilige Gewichtung der genannten beiden Anlagegruppen kann insbesondere mit Blick auf das Erreichen des Anlageziels und sich ergebende Marktentwicklungen schwanken. Innerhalb der Aktien-, Renten-, Geld-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff-, Hedgefonds- und Private-Equity-Marktsegmente wählt das Fondsmanagement Einzelpositionen unter Berücksichtigung verschiedener Strategien aus.

Mithilfe eines dynamischen Risikomechanismus wird stichtagsbezogen zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes seit dem 1. Januar dieses Kalenderjahres auf 18 – 23 % des Rücknahmepreises des Anteilswerts der Anteilklassentypen C und CT zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres – abzüglich ggf. ab dem Beginn des betreffenden Kalenderjahres erfolgende Ausschüttungen – angestrebt. **Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird und insbesondere auch nicht, dass das Erleiden eines größeren Verlustes als im vorgenannten Umfang ausgeschlossen ist. Es ist nicht Ziel der Anlagepolitik, die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes auch während des jeweils laufenden Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres einzuhalten. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass sich die angestrebte Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes im vorgenannten Umfang nur auf den 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres bezieht.** Konzeptbedingt kann es deshalb jeweils unterjährig durchaus zu größeren Wertverlusten gegenüber dem jeweiligen Rücknahmepreis zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres kommen.

Aufgrund der angestrebten Beschränkung des möglichen maximalen Verlustes kann die Partizipation des Teilfonds insbesondere an steigenden Märkten eingeschränkt werden, was je nach Marktverlauf unterschiedliche Ausmaße annehmen kann.

Je nach Anteilklasse erfolgt ggf. eine Umrechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil einer Anteilklasse in eine andere Währung bzw. ggf. auch eine Absicherung gegen eine andere, von vornherein bestimmte Währung.

¹⁾ Bewertung aufgrund empirischer Betrachtung der Volatilitäten und Renditen im Zeitraum 1. Januar 2000 bis 15. Juli 2009 im Vergleich zu den Volatilitäten und Renditen der als generell wertstabiler eingeschätzten Vermögenswerte im entsprechenden Zeitraum.

Anlagegrundsätze:

Hierzu wird das Vermögen des Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung wie folgt angelegt:

- a) Das Teilfondsvermögen kann in OGAW oder OGA im Sinne von Anhang II Nr. 1 b) angelegt werden. Es kann sich hierbei sowohl um breit diversifizierende Fonds (ggf. auch Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt- oder Fonds, die einen Absolut-Return-Ansatz verfolgen oder an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall- oder Rohstoffmärkten partizipieren, Länder-, Regionen und

Branchenfonds (inklusive auf im Private Equity-Bereich tätige Unternehmen ausgerichtete Fonds) oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

- b) Für den Teilfonds dürfen Aktien, Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie Optionsscheine auf Aktien (inklusive entsprechende Vermögenswerte von im Private Equity-Bereich tätiger Unternehmen) erworben werden.
- c) Für den Teilfonds dürfen verzinsliche Wertpapiere inklusive Zerobonds, insbesondere Staatsanleihen, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gesicherte Schuldverschreibungen, Kommunalschuldverschreibungen, variabel verzinsliche Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities sowie weitere Anleihen, die mit einem Sicherungsvermögen verknüpft sind, erworben werden. Hierbei dürfen bis zu 20 % des Werts des Teilfondsvermögens in Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities angelegt werden.
- d) Für den Teilfonds können Zertifikate – jedoch ausschließlich Wertpapiere im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 - auf Finanzmarktplatz, insbesondere Zertifikate auf aktien-, renten-, hedgefonds-, warentermin-, edelmetall- und rohstoffmarktbezogene Produkte sowie auf Produkte, die sich auf im Bereich Private Equity tätige Unternehmen beziehen, erworben werden sowie andere Zertifikate, deren Risikoprofil typischerweise mit den in den vorhergehenden Buchstaben b) und c) genannten Vermögenswerten oder mit den Anlagemärkten, denen diese Vermögenswerte zuzuordnen sind, korreliert.
- e) Für den Teilfonds dürfen zudem Einlagen im Sinne von Anhang II Nr. 1 c) gehalten und Geldmarktinstrumente im Sinne von Anhang II Nr. 1 a) und e) sowie Nr. 2 erster Spiegelstrich erworben werden.
- f) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Anlagen im Sinne der Buchstaben b) bis e), deren Aussteller ihren Sitz in einem Land haben, das laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. das nicht als „entwickelt“ klassifiziert wird, (einem so genannten Emerging Market), auf höchstens 30 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Anlagen im Sinne des Buchstabens a) werden auf die Grenze des vorgenannten Satzes angerechnet, wenn sie nach der Einordnung im Morningstar GIFS (Morningstar Global Investment Fund Sector) entweder als Emerging Market klassifiziert oder nach Morningstar GIFS einem Land oder einer Region zugeordnet werden, welche laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- g) Die Vermögenswerte des Teilfonds können auch auf Fremdwährungen lauten. Auf Ebene des Teilfonds soll der Anteil der nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte
 - im Sinne der Buchstaben c) und e),
 - im Sinne des Buchstabens a), die Renten- und Geldmarktfonds sind, sowie
 - der nicht auf Euro lautenden Verbindlichkeiten im Sinne des Anhangs II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich 50 % des Werts des Teilfondsvermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist.

Auf gleiche Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im vorgenannten Sinne werden auf diese Grenze bis zur Höhe des kleineren Betrages nicht angerechnet. Vermögenswerte, die nicht auf eine Währung lauten, gelten als auf die Währung des Sitzlandes ihres Emittenten lautend. Renten- und Geldmarktfonds werden im Rahmen der vorgenannten Grenze entsprechend ihrer Morningstar GIFS-Klassifizierung berücksichtigt. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Gesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- h) Vorbehaltlich insbesondere Buchstabe k) ist der Erwerb von Vermögenswerten im Sinne des Buchstabens c), die zum Erwerbszeitpunkt kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (so genanntes Non Investment Grade-Rating) oder

hinsichtlich derer überhaupt kein Rating existiert, jedoch nach Einschätzung des Fondsmanagements davon ausgegangen werden kann, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen, (so genannte High Yield-Anlagen), auf maximal 20 % des Werts des Teilfondsvermögens beschränkt.

Renten- und Geldmarktfonds im Sinne des Buchstabens a) werden im Rahmen der vorgenannten Grenze angerechnet, wenn sie nach der Morningstar GIFS-Klassifizierung dem Sektor High Yield zugeordnet sind. Rentenfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Rentenmärkte korreliert. Geldmarktfonds im vorgenannten Sinne ist jeder OGAW oder OGA im Sinne des Buchstabens a), dessen Risikoprofil typischerweise mit dem eines oder mehrerer Geldmärkte korreliert. Mischfonds gelten weder als Renten- noch als Geldmarktfonds. Falls die Morningstar GIFS-Klassifizierung nicht mehr verfügbar sein sollte, kann die Verwaltungsgesellschaft diese Zuordnung auf Basis eines von ihr zu bestimmenden Ersatzmaßstabes vornehmen.

- i) Im Rahmen und unter Beachtung der oben genannten Beschränkungen kann das Teilfondsvermögen – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl
- auf einzelne Typen von Vermögenswerten und /oder
 - auf einzelne Währungen, und /oder
 - auf einzelne Branchen, und /oder
 - auf einzelne Länder, und /oder
 - auf Vermögenswerte mit kürzeren bzw. längeren (Rest-)Laufzeiten, und /oder
 - auf Vermögenswerte bestimmter Aussteller / Schuldner (z. B. Staaten oder Unternehmen)

konzentriert als auch breit übergreifend investiert werden. Eine Beschränkung der durchschnittlichen, barwertgewichteten Restlaufzeit (Duration) des Renten-, Geldmarkt- und Einlagenengagements des Teilfonds ist nicht vorgesehen.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere in entsprechende von Unternehmen aller Größenordnungen ausgestellte Vermögenswerte investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement – je nach Einschätzung der Marktlage – sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Insbesondere soweit in Aktien sehr kleiner Unternehmen investiert wird, kann es sich auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind.

Das Fondsmanagement kann direkt oder indirekt insbesondere auch in ihm im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Titel (Substanzwerte) und Titel, die nach seiner Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), investieren. Dabei kann sich das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Je nach dem spezifischen Investmentansatz eines Zielfondsmanagers kann den vorgenannten Kriterien für eine Anlageentscheidung auch gar keine Bedeutung zukommen, sodass der Teilfonds dadurch entsprechend sowohl konzentriert als auch breit übergreifend investiert sein kann.

- j) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der vorstehend in den Buchstaben c) und f) bis h) beschriebenen Grenzen ist zulässig, wenn dies durch Wertveränderungen von im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögenswerten oder durch Veränderung des Werts des gesamten Teilfonds z. B. im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilscheinen geschieht (sog. „passive Grenzverletzung“). In diesen Fällen ist die Wiedereinhaltung der genannten Grenzen in angemessener Frist anzustreben.
- k) Eine Nichteinhaltung der unter „Anlageziel“ genannten jeweiligen Bandbreite der beiden Anlagegruppen sowie der in den Buchstaben f) und h) genannten Grenzen durch Erwerb oder Veräußerung entsprechender Vermögenswerte ist zulässig, wenn gleichzeitig durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten sichergestellt ist, dass das jeweilige Marktrisikopotenzial insgesamt die Grenzen einhält. Die Techniken und Instrumente werden für diesen Zweck mit dem deltagewichteten Wert der jeweiligen Basisgegenstände vorzeichengerecht angerechnet. Marktgegentläufige Techniken und Instrumente werden auch dann als risikomindernd angerechnet, wenn ihre Basiswerte und die Gegenstände des Teilfonds nicht vollständig übereinstimmen.
- l) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Buchstaben a) bis k) festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 1. Januar 2018 („InvStG“) angelegt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt (der die Kriterien eines geregelten Marktes erfüllt) zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Werts, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

m) Außerdem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, für den Teilfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung (inklusive zu Absicherungszwecken) Techniken und Instrumente einzusetzen (gem. Anhang III bzw. den Erläuterungen im Verkaufsprospekt unter „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“) sowie gem. Anhang II Nr. 2 zweiter Spiegelstrich kurzfristige Kredite aufzunehmen.

Unter keinen Umständen darf der Teilfonds beim Einsatz von Techniken und Instrumenten von den genannten Anlagezielen abweichen.

Das Fondsmanagement wird das Teilfondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken in Zielfonds, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Die Wertentwicklung der Teilfondsanteile bleibt aber von den Kursveränderungen an den Märkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Das Fondsmanagement richtet die Zusammensetzung des Teilfonds je nach seiner Einschätzung der Marktlage und unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagegrundsätze aus, was auch zu einer vollständigen oder teilweisen Neuausrichtung der Zusammensetzung des Teilfonds führen kann. Derartige Anpassungen können deshalb ggf. auch häufig erfolgen.

Anleger riskieren, ggf. einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Real Estate Investment Trust / REIT

Ein Real Estate Investment Trust („REIT“) ist eine juristische Person, deren Geschäftszweck auf den Eigentumserwerb von Immobilien und/oder Tätigkeiten in Verbindung mit dem Immobilieneigentum ausgerichtet ist. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind REITs Gesellschaften, die in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder eines Fonds gegründet wurden. Im Falle eines REIT in der Rechtsform eines Fonds, können geschlossene REIT-Fonds erworben werden.

Bei Vorliegen eines geschlossenen REIT-Fonds ist der REIT-Fonds selbst oder die Gesellschaft, die den REIT-Fonds aufgelegt hat, nicht zur Rücknahme der Anteilscheine des REIT-Fonds verpflichtet. In diesem Fall sind die Anteilscheine des REIT-Fonds ausschließlich über den Sekundärmarkt zu veräußern. Ein offener REIT-Fonds ist hingegen rechtlich verpflichtet, ausgegebene Anteilscheine des REIT-Fonds –neben der ggf. weiterhin bestehenden Möglichkeit der Veräußerung über den Sekundärmarkt – selbst oder bei der den REIT-Fonds emittierenden Gesellschaft zurückzunehmen.

Eingeschränkte Risikostreuung

Bezug nehmend auf Anhang II Nr. 3 f) können bei diesem Teilfonds abweichend von Anhang II Nr. 3 a) bis d) nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettoteilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen angelegt werden, die von der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben werden oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoteilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Teilfonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit solchen Chancen und Risiken behaftet, die mit dem rentenmarkt-, geldmarkt- und immobilienmarktbezogenen Engagement des Teilfondsvermögens zusammenhängen, aber insbesondere auch durch das aktienmarkt-, warentermin-/edelmetall-/rohstoffmarkt- sowie hedgefondsmarkt-bezogene Engagement gesteigert werden.

Dabei spielen im Zusammenhang mit dem aktienmarktbezogenen Engagement des Teilfonds in hohem Maße insbesondere das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Bonitätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken sowie das Verwahrnisiko, das Risiko der Erhebung von Zinsen auf Guthaben eine wesentliche Rolle. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement des Teilfonds hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem spielen die Risiken besonders der Renten-, aber auch der Geldmärkte, wie z. B. das Zinsänderungsrisiko, das Bonitätsrisiko, das allgemeine Marktrisiko, das unternehmensspezifische Risiko, das Kontrahentenrisiko und das Adressenausfallrisiko sowie zum Teil die Emerging Markets Risiken, das Liquiditätsrisiko, die Länder- und Transferrisiken, das Verwahrnisiko, die spezifischen Risiken von Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) und die spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des möglichen warentermin-, edelmetall und rohstoffmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffmärkte in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen hedgefondsmarktbezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Hedgefondsindices und andere Hedgefonds bezogene Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Hinsichtlich des möglichen auf den Markt von im Private Equity-Bereich tätigen Unternehmen bezogenen Engagements bestehen die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in Private Equity-Anlagen in hohem Maße. Unter anderem ist hinsichtlich dieser Art von Engagement hervorzuheben, dass sich insbesondere den gesamten Markt betreffende, ggf. auch erheblich länger andauernde Kursrückgänge negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken können.

Zudem sind hinsichtlich des immobilienmarktbezogenen (inklusive immobilienaktienmarktbezogenen) Engagements die spezifischen Risiken bei (indirekter) Investition in immobilienbezogene Anlagen hervorzuheben.

Hinsichtlich der nicht auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklassen besteht das Währungsrisiko in hohem Maße. Bei einer auf Anteilklassenebene besonders gegen eine bestimmte Währung abgesicherten Anteilklasse besteht für einen Anleger, der nicht in der Währung agiert, in Bezug auf die die jeweils von ihm gehaltene Anteilklasse abgesichert wird, ein hohes Währungsrisiko; für in dieser Währung agierende Anleger besteht es nur teilweise.

Zudem wird auf das Konzentrationsrisiko, das Abwicklungsrisiko, die spezifischen Risiken der Anlage in Zielfonds, das Risiko hinsichtlich des (Teil-)Fondskapitals, das Flexibilitätseinschränkungsrisiko, das Inflationsrisiko, das Risiko der Besteuerung bzw. einer sonstigen Belastung aufgrund lokaler Bestimmungen hinsichtlich vom Teilfonds gehaltener Vermögensgegenstände, das Risiko der anteilklassenübergreifenden Wirkung von Verbindlichkeiten einzelner Anteilklassen, das Risiko der Änderung von Rahmenbedingungen, das Risiko der Änderung der Satzung, der Anlagepolitik sowie der sonstigen Grundlagen eines (Teil-)Fonds, das Schlüsselpersonenrisiko, das Risiko der Entstehung anteilbewegungsbedingter Transaktionskosten auf (Teil-)Fondsebene sowie auf das Erfolgsrisiko hingewiesen.

In Bezug auf die mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten verbundenen besonderen Risiken wird auf die Abschnitte „Einsatz von Techniken und Instrumenten und damit verbundene besondere Risiken“ und „Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil“ verwiesen.

Mögliche Auswirkung der Verwendung von Derivaten auf das Teilfondsrisikoprofil:

Der Teilfonds kann Derivate – wie zum Beispiel Futures, Optionen, Swaps – zu Absicherungszwecken (Hedging) einsetzen. Dies kann sich in Form von entsprechend geringeren Chancen und Risiken auf das allgemeine Teilfondsprofil nieder schlagen. Hedging kann insbesondere auch zur Darstellung der verschiedenen währungsgesicherten Anteilklassen eingesetzt werden und damit das Profil der jeweiligen Anteilklasse prägen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds Derivate auch in spekulativer Hinsicht zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels, namentlich zur Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils und zur Erhöhung des Investitionsgrads über den Investitionsgrad eines voll in Wertpapieren investierten Fonds hinaus, einsetzen. Bei der Darstellung des allgemeinen Teilfondsprofils durch Derivate wird das allgemeine Teilfondsprofil umgesetzt, indem Direktinvestitionen z. B. in Wertpapiere durch Derivate ersetzt werden, was sich in der Regel nicht wesentlich auf das allgemeine Teilfondsprofil auswirkt. Soweit der Teilfonds Derivate zur Erhöhung des Investitionsgrads einsetzt, strebt er dabei über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum betrachtet ein Risikoprofil an, das ähnlich dem eines derivativefreien Fonds mit vergleichbarem Profil ist. Je nach Einschätzung des Fondsmanagements können hierzu Derivate aber auch in einem eher sehr hohen Maße eingesetzt werden, was – relativ zu einem derivative freien Fonds mit vergleichbarem Profil – bis hin zu phasenweise sogar sehr hohen zusätzlichen Chancen und Risiken führen kann.

Dabei verfolgt das Fondsmanagement einen risikokontrollierten Ansatz.

Anlegerprofil:

Allianz Vermögenskonzept Dynamisch richtet sich an Anleger, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung/Vermögensoptimierung bzw. der überproportionalen Teilnahme an Kursänderungen verfolgen und ist unter Umständen nicht für Anleger geeignet, die ihr Kapital innerhalb eines kurzfristigen Zeitraums aus dem Fonds zurückziehen wollen. Allianz Vermögenskonzept Dynamisch richtet sich an Anleger mit Basis-Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der potentielle Anleger könnte einen finanziellen Verlust tragen und legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz. Der Allianz Vermögenskonzept Dynamisch fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (sicherheitsorientiert; sehr geringe bis geringe Renditeerwartung) bis 7 (sehr risikobereit; höchste Renditeerwartung) in eine bestimmte Risikoklasse, die im Internet unter <https://regulatory.allianzgi.com> veröffentlicht und in den wesentlichen Anlegerinformationen ersichtlich sein wird.

Basiswährung:

EUR

Auflagedatum:

Anteilklasse C (EUR): 4. Januar 2010

Anteilklasse P (EUR): 6. Februar 2014

Anteilklasse A (EUR): 11. Februar 2014

Laufzeitende:

unbefristet

Rechnungslegung:

Jährlich zum 30. September.

Halbjahresabschluss:

Jährlich zum 31. März.

Anteilscheine:

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Anteilklassentypen:

Anteile der Anteilklassentypen A, C, N, S, P, R, I, X und W (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): ausschüttende Anteilklassentypen.

Anteile der Anteilklassentypen AT, CT, NT, ST, PT, RT, IT, XT und WT (vorbehaltlich eines entsprechenden Ertragsverwendungsbeschlusses der Hauptversammlung): thesaurierende Anteilklassentypen.

Grundsätzlich vorgesehenes Ausschüttungsdatum der ausschüttenden Anteilklassentypen:

Jährlich zum 15. Dezember. Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Geschäftstag.

Erstausgabepreis:

EUR 100,– /USD 100,– /JPY 20.000,– /GBP 100,– /HKD 100,– /CHF 100,– /NOK 1.000,– /SEK 1.000,– /DKK 1.000,– /PLN 400,– /CZK 3.000,– /HUF 25.000,– /SGD 100,– für die Anteilklassentypen A, AT, C, CT, N, NT, R und RT zuzüglich Ausgabeaufschlag.

EUR 1.000,– /USD 1.000,– /JPY 200.000,– /GBP 1.000,– /HKD 1.000,– /CHF 1.000,– /NOK 10.000,– /SEK 10.000,– /DKK 10.000,– /PLN 4.000,– /CZK 30.000,– /HUF 250.000,– /SGD 1.000,– für die Anteilklassentypen S, ST, P, PT, I, IT, X, XT, W und WT ggf. zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Bewertungstag:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg.

Handelsfrist:

14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ an jedem einem Bewertungstag vorangehenden Bewertungstag.

Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14.00 Uhr MEZ bzw. MESZ eingehen, werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannten – am übernächsten Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauf- und Anteilrücknahmeaufträge werden mit dem – zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ebenfalls noch unbekannten – Ausgabe- und Rücknahmepreis des auf den übernächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstags abgerechnet.

Preisinformationen:

Internet <https://lu.allianzgi.com>;

Reuters ALLIANZGI01

Anteilklasse	A	C ¹⁾	N	S	R ⁹⁾	P	I ²⁾	X ²⁾	W ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	LU0286517833	LU0458234829	–	–	–	LU1017866762	–	–	–
	A0MK21	A0YCN6	–	–	–	A1XB8T	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilklasse	AT	CT ¹⁾	NT	ST	PT	R ⁹⁾	IT ²⁾	XT ²⁾	WT ²⁾
	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN	WKN
EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-EUR	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-USD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-JPY	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-GBP	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HKD	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CHF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-NOK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SEK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-DKK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-PLN	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-CZK	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-HUF	–	–	–	–	–	–	–	–	–
H-SGD	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Die Fußnotenerklärungen befinden sich im Anschluss an die Tabelle.

Anteilklasse	A /AT	C /CT ¹⁾	N /NT	S /ST	P /PT	R / RT ⁹⁾	I /IT ²⁾	X /XT ²⁾	W /WT ²⁾
Die nachfolgenden Angaben beziehen sich sowohl auf die ausschüttende als auch auf die thesaurierende Variante einer Anteilklassengruppe.									
Ausgabeaufschlag ³⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Rücknahmeabschlag									
Es wird derzeit bis auf Weiteres kein Rücknahmeabschlag erhoben.									
Umtauschgebühr ⁴⁾	5,00 %	5,00 %	–	7,00 %	2,00 %	–	2,00 %	–	–
Pauschalvergütung ⁵⁾	1,85 % p. a.	1,85 % p. a. ⁶⁾	1,36 % p. a.	1,64 % p. a.	0,87 % p. a.	1,64 % p. a.	1,36 % p. a.	1,36 % p. a. ⁷⁾	1,36 % p. a.
Taxe d'Abonnement	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,05 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.	0,01 % p. a.
Mindestanlagebe- trag ⁸⁾	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	EUR 200.000,00 USD 200.000,00 JPY 40.000.000,00 GBP 200.000,00 HKD 2.000.000,00 CHF 400.000,00 NOK 1.600.000,00 SEK 2.000.000,00 DKK 2.000.000,00 PLN 800.000,00 CZK 6.000.000,00 HUF 50.000.000,00 SGD 400.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 100.000,00 USD 100.000,00 JPY 20.000.000,00 GBP 100.000,00 HKD 1.000.000,00 CHF 200.000,00 NOK 800.000,00 SEK 1.000.000,00 DKK 1.000.000,00 PLN 400.000,00 CZK 3.000.000,00 HUF 25.000.000,00 SGD 200.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert.	EUR 4.000.000,00 USD 4.000.000,00 JPY 800.000.000,00 GBP 4.000.000,00 HKD 40.000.000,00 CHF 8.000.000,00 NOK 32.000.000,00 SEK 40.000.000,00 DKK 40.000.000,00 PLN 16.000.000,00 CZK 120.000.000,00 HUF 1.000.000.000,00 SGD 8.000.000,00	Es wird bis auf Weiteres kein Mindestanlagebe- trag gefordert	EUR 10.000.000,00 USD 10.000.000,00 JPY 2 Mrd. GBP 10.000.000,00 HKD 100.000.000,00 CHF 20.000.000,00 NOK 80.000.000,00 SEK 100.000.000,00 DKK 100.000.000,00 PLN 40.000.000,00 CZK 300.000.000,00 HUF 2,5 Mrd. SGD 20.000.000,00

¹⁾ Anteile dieser Anteilklassen können von Anlegern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, nur im Rahmen fondsgebundener Versicherungen oder professioneller Vermögensverwaltung erworben werden.

²⁾ Anteile dieser Anteilklasse können nur von nicht natürlichen Personen erworben werden.

³⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu erheben.

⁴⁾ Bei Tausch in Anteile dieses Teilfonds. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Umtauschgebühr zu erheben.

⁵⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

⁶⁾ Für zusätzliche Leistungen der Vertriebsstelle(n) ist eine separate Vertriebskomponente enthalten.

⁷⁾ Es sei denn, aufgrund einer individuellen Sondervereinbarung zwischen Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anteilinhaber wird eine – ggf. auch eine erfolgsbezogene Komponente beinhaltende – andere Vergütung vereinbart.

⁸⁾ Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, im Einzelfall einen niedrigeren Mindestanlagebetrag zu akzeptieren.

⁹⁾ Anteile der Anteilklassentypen R und RT dürfen nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsgesellschaft und zusätzlich nur von solchen Vertriebspartnern erworben werden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (wie diskretionäres Fondsmanagement und / oder unabhängige Beratung unter MiFID II) oder aufgrund besonderer Vergütungsvereinbarungen mit den betroffenen Kunden laufende Vertriebsprovisionen (Bestandsprovisionen) nicht annehmen und behalten dürfen. Alle möglichen Ausprägungen der R bzw. RT-Anteilsklassen zahlen keine Vergütung an den Vertriebspartner.

Dieses Informationsblatt wird als Anlage zum Verkaufsprospekt Stand 31. Dezember 2017 ausgegeben.

Insbesondere sollten Anleger die im Verkaufsprospekt enthaltenen Risikowarnungen lesen (siehe „Allgemeine Risikofaktoren“).

Ihre Partner

Sitz der Gesellschaft

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Verwaltungsgesellschaft und Zentralverwaltung

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main

Allianz Global Investors GmbH
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

Von der Verwaltungsgesellschaft vorgenommene Anlageverwaltung

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
60323 Frankfurt am Main
Deutschland

Allianz Global Investors GmbH, durch die
Succursale Française (Succursale
Française) handelnd
3, Boulevard des Italiens
75113 Paris, Cedex 02
Frankreich

Sub-Fondsmanager

Allianz Global Investors Singapore
Limited („AllianzGI Singapore“)
12 Marina View,
#13-02 Asia Square Tower 2
Singapur 018961

AllianzGI Singapore ist Teil der Allianz Global
Investors-Gruppe, einem Unternehmen der Allianz-
Gruppe.

Bis zum 31. Dezember 2017 Verwahrstelle, nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen, Fondsbuchhaltung, Nettoinventarwertermittlung

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Ab dem 1. Januar 2018
Verwahrstelle, Fondsbuchhaltung,
Nettoinventarwertermittlung
State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Eigenkapital: EUR 65,0 Mio.
Stand: 31. Dezember 2016

Register- und Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Hauptvertriebsgesellschaft Europa (mit der Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland)

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main

weitere Vertriebsgesellschaften in Luxemburg

Allianz Global Investors GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg

in der Bundesrepublik Deutschland

Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

in den Niederlanden

(nur für Allianz Multi Strategie Investment Grade
(MSIG) und Allianz Vermögenskonzept
Dynamisch)

Allianz Global Investors GmbH –
Netherlands Branch
Buizerdlaan 12
NL-3435 SB Nieuwegein

Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
E-Mail: info@allianzgi.de

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Bis zum Orderannahmeschluss am 2.
Februar 2018
Commerzbank AG
Kaiserplatz
D-60261 Frankfurt am Main

Nach dem Orderannahmeschluss am 2. Februar 2018

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
D-80333 München

Zahl- und Informationsstellen in Luxemburg

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer

KPMG Luxembourg, Société coopérative
Cabinet de révision agréé
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Finanzgruppe, die für den Fonds / die Teilfonds wirbt

Allianz-Gruppe

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42-44
D-60323 Frankfurt am Main
Internet: <https://de.allianzgi.com>
E-Mail: info@allianzgi.de

Zweigniederlassung Luxemburg
6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Internet: <https://lu.allianzgi.com>
E-mail: info-lux@allianzgi.com